



Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

ZU

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 15

Dokumente und Quellen

DOC.

Statistik über Wissenschaft und Technik

		<u>Seite</u>
DOC.113	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Wissenschaft und Technik	2375
DOC.114	„Information über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1984“ Teil VI: Wissenschaft und Technik, November	2458
DOC.115	Erhebungsunterlagen Berichterstattung über die Realisierung der Einführungsaufgaben und der Bestätigung der Pflichtenhefte außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik	2468
DOC.116	Erhebungsunterlagen Jahresbericht über die Beschäftigten der Forschung und Entwicklung - Pendelbogen -	2475
DOC.117	Erhebungsunterlagen Jahresbericht über die finanziellen Mittel für Forschung und Entwicklung	2489

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02467

(99. 2448)

DOC.113

Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)
Teil: Wissenschaft und Technik

Auszug

Definitionen

**für Planung,
Rechnungsführung und Statistik**

Ausgabe 1980

Herausgeber:
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Selte 2375

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar
(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinaten, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Wissenschaft und Technik

F o r s c h u n g u n d E n t w i c k l u n g

Grundlagenforschung

Wissenschaftliche Tätigkeiten zur

- Erweiterung und Vertiefung der fundamentalen Kenntnisse über Gesetzmäßigkeiten und Prozesse in der Natur sowie über ihre Wechselbeziehungen zur Gesellschaft,
- Erforschung der Möglichkeiten für eine effektive Nutzung dieser Erkenntnisse in der gesellschaftlichen Praxis, insbesondere der Produktion.

Angewandte Forschung

Wissenschaftlich-technische Tätigkeiten zur

- Erforschung neuer Arbeits- und Wirkprinzipien bzw. neuer Kombinationen bekannter Arbeits- und Wirkprinzipien als wissenschaftliche Grundlagen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, Verfahren, technologische Prozesse und Rezepturen sowie für Lösungen auf den Gebieten der Arbeitsorganisation, der Gesunderhaltung des Menschen und des Umweltschutzes,
- Erarbeitung anwendungsreifer Ergebnisse der mathematischen und kybernetischen Forschung für die Modellierung und Optimierung volkswirtschaftlicher Prozesse.

Die angewandte Forschung geht aus von den gesicherten Erkenntnissen der Grundlagenforschung und umfaßt deren problemorientierte Erweiterung und Vertiefung.

Entwicklung

Wissenschaftlich-technische Tätigkeit zur volkswirtschaftlich zweckmäßigen Vergegenständlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse in neu- oder weiterentwickelten Erzeugnissen, Verfahren, technologischen Prozessen, Rezepturen, Methoden und Projekten der EDV sowie zentralen Fertigungen.

Wissenschaft und Technik

Die Entwicklung umfaßt alle dazu notwendigen, insbesondere technisch-ökonomischen, konstruktiven, formgestalterischen, technologischen, verfahrenstechnischen, arbeitsorganisatorischen und auf breite Nutzung der Ergebnisse gerichteten Arbeiten und schließt den Nachweis der technisch-ökonomischen Reproduzierbarkeit in der gesellschaftlichen Praxis durch erfolgreiche Abschlußverteidigung oder andere Bestätigung des Ergebnisses ein.

Staatsaufträge für Wissenschaft und Technik

=====

Durch den Ministerrat der DDR erteilte, aus den gesellschaftlichen Erfordernissen abgeleitete ökonomische und wissenschaftlich-technische Ziel- und Aufgabenstellungen zur Durchsetzung komplexer technologischer, energie- und materialökonomischer Neuerungsprozesse mit großer volkswirtschaftlicher Breitenwirkung durch koordinierten und konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel verschiedener Ministerien, Kombinate sowie Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

Forschungsprogramm

=====

Aus den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung abgeleitete Strategie der Entwicklung einer umfassenden Wissenschaftsdisziplin. Es besteht aus Hauptforschungsrichtungen und Forschungsrichtungen und beinhaltet die wissenschaftlichen Ziel- und Aufgabenstellungen, Aufgaben zur effektiven Durchführung der Forschung und Nutzung der Ergebnisse, Angaben zum Potentialeinsatz sowie zu weiteren wichtigen Bedingungen.

Die Forschung ist auf solche tiefgreifende Ergebnisse und Effekte gerichtet, die für die Befriedigung und Entwicklung gesellschaftlicher Bedürfnisse, für den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und für die Entwicklung der Wissenschaft selbst entscheidende Bedeutung haben.

Wissenschaft und Technik

Hauptforschungsrichtung

Untersetzung eines Forschungsprogramms zur strategischen Bestimmung der Teildisziplinen. Sie differenzieren und konkretisieren die Ziel- und Aufgabenstellungen durch weitere Angaben und Bedingungen zur Durchführung der Forschung und Nutzung der Ergebnisse.

Forschungsrichtung

Bestandteil einer Hauptforschungsrichtung zu ihrer weiteren Differenzierung und Konkretisierung.

Forschungs- und Entwicklungsstelle

Organisatorische und strukturelle Einheit, in der Beschäftigte zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (siehe Definition) zusammengefaßt sind, unabhängig davon, ob diese Arbeiten für den eigenen Betrieb oder als Auftragnehmer für andere Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, staats- und wirtschaftsleitende Organe durchgeführt werden. Eine Forschungs- und Entwicklungsstelle kann somit ein Institut, ein Betrieb, ein Teil eines Betriebes (Arbeitsbereich F/E), eine sonstige Einrichtung oder ein Teil einer sonstigen Einrichtung sein.

Das sind:

- juristisch selbständige wissenschaftlich-technische Einrichtungen wie Sektionen und ihnen gleichgestellte Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen sowie Institute der Akademien,
- im Geltungsbereich der Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens vom 10.12.1974 (GBI. I/1975 Nr. 1 S. 1) der Arbeitsbereich Forschung und Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen,

Wissenschaft und Technik

- außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung vom 10.12.1974 die Struktureinheiten, deren Aufgabe in der Durchführung von F/E-Aufgaben besteht.

Beschäftigte für Forschung und Entwicklung

=====

Beschäftigte für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (siehe Definition) zuzüglich der Beschäftigten für

- Leitung, Planung und Organisation der Forschung und Entwicklung in der F/E-Stelle, soweit nicht selbst überwiegend für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten tätig (siehe Definition),
- Dienstleistungen für die Forschung und Entwicklung (siehe Definition).

Nicht zu den Beschäftigten für Forschung und Entwicklung gehören:

- Arbeitskräfte in F/E-Stellen, die für industrielle Warenproduktion, Produktionskontrolle, Analysen laufender Produktionsprozesse, Absatz, Kundendienst, Lehre, soziale und kulturelle Betreuung, Sicherheit, Dienstaufgaben übergeordneter Organe und laufende Produktionsbetreuung tätig sind,
- Arbeitskräfte für den Bau von Nullserien sowie für Standardisierung (soweit nicht Bestandteil von F/E-Aufgaben).

Beschäftigte für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

=====

Beschäftigte, die zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (F/E-Themen) des Planes Wissenschaft und Technik gemäß Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik eingesetzt sind, unabhängig davon, ob sie zum Arbeitsbereich Forschung und Entwicklung oder zu einem anderen Arbeitsbereich des Betriebes bzw.

Wissenschaft und Technik

der Einrichtung gehören, und solche Beschäftigte der F/E-Stelle, die bei der Einführung von F/E-Ergebnissen bis zum Erreichen der projektierten ökonomischen Parameter mitwirken. Hierzu gehören:

- wissenschaftliches Personal, das unmittelbar geistig-schöpferisch den Forschungs- und Entwicklungsprozeß durchführt, nach Neuem forscht, vorliegende Ergebnisse um neue Erkenntnisse bereichert, Aufgaben für durchzuführende Experimente und Konstruktionen formuliert,
- wissenschaftlich-technisches Personal, das die Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten, Verfahrensentwicklungen, Versuche und Erprobungsarbeiten zur Lösung von F/E-Aufgaben durchführt und auswertet sowie unikale Geräte herstellt. Dazu gehören auch die direkt zur Durchführung von F/E-Aufgaben eingesetzten Beschäftigten in Musterbauwerkstätten, Technika, Versuchsfeldern und Versuchsstellen sowie für den Betrieb von Versuchs- und Pilotanlagen bis zum Nachweis der Fertigungs-/Produktionsreife der auf diesen Anlagen erprobten Technologien, Verfahren und Erzeugnisse,
- wissenschaftlich-technisches Personal zur Entwicklung der Datenverarbeitungsprojekte und -methoden (siehe Definition).

Die für F/E-Arbeiten nur zeitweilig eingesetzten Arbeitskräfte des Betriebes oder der Einrichtung aus Arbeitsbereichen außerhalb der Forschung und Entwicklung sind anteilig (in VbE) den Beschäftigten für F/E-Arbeiten zuzurechnen.

Nicht zu den Beschäftigten für F/E-Arbeiten gehören:

- Arbeitskräfte für
 - . den Bau von Nullserien,
 - . die Leitung, Planung und Organisation der F/E-Arbeit,
 - . Dienstleistungen für Forschung und Entwicklung,
 - . Betreuung und Sicherheit.

Wissenschaft und Technik

Beschäftigte in Forschung und Entwicklung

Wissenschaftliches, wissenschaftlich-technisches, Dienstleistungs- und Betreuungspersonal sowie Beschäftigte für die Produktion, Lehre und andere Aufgaben, die zur Forschungs- und Entwicklungsstelle gehören, unabhängig davon, ob sie speziell für Aufgaben der Forschung und Entwicklung eingesetzt sind oder nicht.

Das sind:

- im Geltungsbereich der Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens vom 10.12.1974 (GBI. I/1975 Nr. 1 S. 1) alle Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Forschung und Entwicklung,
- in den Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Industrie und des Bauwesens die Mitarbeiter derjenigen Struktureinheiten, deren vorwiegende Funktion in der Durchführung von F/E-Aufgaben besteht,
- in juristisch selbständigen wissenschaftlich-technischen Einrichtungen sowie in den naturwissenschaftlich-technischen Sektionen der Universitäten und Hochschulen alle Mitarbeiter der gesamten Einrichtung.

Die Mitarbeiter dieser Struktureinheiten gelten auch dann als Beschäftigte in Forschung und Entwicklung, wenn ihre individuelle Tätigkeit nicht in der Durchführung von F/E-Aufgaben besteht.

Nicht als Beschäftigte in Forschung und Entwicklung gelten diejenigen Mitarbeiter, die für F/E-Arbeiten eingesetzt sind, aber nicht zur F/E-Stelle gehören.

Wissenschaft und Technik

Hoch- und Fachschulkader für Forschung und Entwicklung, die einen aufgabengebundenen Leistungszuschlag erhalten
=====

Für Forschung und Entwicklung eingesetzte Beschäftigte, die gemäß "Vereinbarung zur Anwendung leistungsorientierter Gehälter für Hoch- und Fachschulkader in ausgewählten Kombinat und Betrieben der Industrie, des Bauwesens und anderer Bereiche" vom 31. März 1982 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 1. 7. 1983, Ziffer 3.5.2. bzw. "Vereinbarung zur Weiterführung der Produktivlöhne in Form leistungsorientierter Gehälter für Meister, Hoch- und Fachschulkader und andere Beschäftigte in ausgewählten Kombinat der Industrie, des Bauwesens und anderen Bereichen" vom 1. Oktober 1985, Ziffer 5 - Aufgabengebundener Leistungszuschlag - eine solche Vergütung erhalten. Grundlage für die Erfassung dieser Hoch- und Fachschulkader ist eine entsprechende arbeitsrechtliche Vereinbarung über die Zahlung eines aufgabengebundenen Leistungszuschlages, unabhängig davon, ob der angesammelte Betrag bereits gezahlt wurde.

Wissenschaft und Technik

Beschäftigte in der Forschungs- und Entwicklungsstelle, die nicht unmittelbar für die Leitung, Planung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Forschung und Entwicklung eingesetzt sind

=====

Alle Beschäftigten, die zur Forschungs- und Entwicklungseinrichtung gehören, jedoch ganz oder überwiegend für Aufgaben der Lehre und Ausbildung, die Herstellung von Warenproduktion und andere artfremde Aufgaben (z. B. Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des übergeordneten Organs gehören) eingesetzt sind.

Beschäftigte für die Leitung, Planung und Organisation der Forschung und Entwicklung in der F/E-Stelle

=====

Wissenschaftler, Angehörige des wissenschaftlich-technischen Personals sowie Arbeitskräfte, die durch ihre Tätigkeit die Effektivität des Forschungs- und Entwicklungsprozesses beeinflussen, indem sie die erforderlichen politisch-organisatorischen, finanziellen, materiellen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung eines planmäßigen, kontinuierlichen Arbeitsprozesses schaffen.

Beschäftigte in Musterbauwerkstätten, Technika, Versuchsfeldern und -stätten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

=====

Wissenschaftlich-technisches und technisches Personal, das direkt für Versuche, Experimente, zur Herstellung von Mustern, Betriebsmitteln und Werkzeugen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben tätig ist.

Beschäftigte für Dienstleistungen für Forschung und Entwicklung

=====

Bibliothekare, Dokumentalisten, Patentingenieure und Angehörige des wissenschaftlich-technischen Personals, die für die Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, wie z. B. Beschaffung, Auswertung, Vervielfältigung der Literatur, Auswertung der Patentschriften, Routineuntersuchungen usw., eingesetzt sind.

Wissenschaft und Technik

Beschäftigte in der Forschungs- und Entwicklungsstelle für Patentbearbeitung und Patentrecherchen

=====

Hoch- oder Fachschulkader in der Forschungs- und Entwicklungsstelle, die auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes eine spezielle Ausbildung abgeschlossen haben und dafür verantwortlich sind,

- daß bei der Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten die Schutzrechtssituation ständig analysiert wird und die notwendigen Schlußfolgerungen daraus gezogen werden,
- die Mitarbeiter in der Forschungs- und Entwicklungsstelle in schutzrechtspolitischen Fragen zu beraten,
- an der Erarbeitung der Strategie für die schutzrechtspolitische Arbeit mitzuwirken,
- die in der Strategie für die schutzrechtspolitische Arbeit festgelegten Maßnahmen durchzuführen.

Beschäftigte für Projektierung im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit

=====

Beschäftigte, die für die Projektierungsleistungen als Bestandteil der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingesetzt sind, z. B. bei der Erforschung der Voraussetzungen für neue Typen, neue Projektierungsmethoden oder Beteiligung an der Entwicklung von kompletten Anlagen zur Durchführung von chemischen und anderen Verfahren usw.

Beschäftigte für die Betreuung und Sicherheit in den Forschungs- und Entwicklungsstellen

=====

Personal der Küchen, Betriebsverkaufsstellen, des Wachschatzes, Kräfte für Transport- und Reinigungsarbeiten usw., die zur Forschungs- und Entwicklungsstelle gehören, unabhängig davon, ob sie ganz oder nur teilweise für die Betreuung der Forschungs- und Entwicklungskräfte eingesetzt sind.

Wissenschaft und Technik

Beschäftigte für die Entwicklung der Datenverarbeitungsprojekte
und -methoden
=====

Wissenschaftlich-technisches Personal, das die Entwicklung von
Datenverarbeitungsprojekten und -methoden gemäß Nomenklatur der
Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft
und Technik durchführt. Dazu gehören die Beschäftigten für die

- Erarbeitung von Projekten für die Anwendung der EDV für
komplexe und sachgebietsbezogene Anwendungen innerhalb be-
stimmter Komplexe in der Volkswirtschaft,
- Entwicklung von problemorientierten Systemunterlagen, von
Typelementen für den Aufbau automatisierter Systeme, von
Systemunterlagen für bestimmte Erzeugnisse und von maschinen-
orientierten Systemunterlagen,
- Entwicklung ökonomisch-mathematischer Methoden zur Optimie-
rung technologischer und ökonomischer Prozesse, die zu
Datenverarbeitungsprojekten führen,
- Projektierung zur Nutzung von vorhandenen Systemunterlagen.

Nicht dazu gehören die Beschäftigten, die

- Arbeiten zur laufenden Vervollkommnung und Aktualisierung
der Systemunterlagen und Datenverarbeitungsprojekte in den
Datenverarbeitungseinrichtungen,
- die Anpassung der im Rahmen der F/E-Aufgaben koordiniert er-
arbeiteten Projekte und Programme der Datenverarbeitung in
einem einzelnen Betrieb oder einer einzelnen Einrichtung
durchführen.

Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben
des Planes Wissenschaft und Technik
=====

Arbeitsinstrument für die volkswirtschaftlich einheitlich auf
hohe ökonomische Ergiebigkeit gerichtete Leitung, Planung und
Kontrolle des Ablaufes von Aufgaben des Planes Wissenschaft
und Technik. Sie dient der Unterstützung der Leiter bei der
Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Leitung und Planung
von Wissenschaft und Technik.

Wissenschaft und Technik

Die in der Nomenklatur (Fassung vom 1. Januar 1987) enthaltenen Arbeitsstufen und Leistungen sind entsprechend der Anordnung über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975 (GB1. I Nr. 23, S. 426) sowie 2. AO dazu vom 18. Dezember 1986 (GB1. I Nr. 1 1987, S. 7) anzuwenden.

Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik
=====

Etappen der wissenschaftlich-technischen Arbeit, die wichtige Eckpunkte der Realisierungsabläufe und im Rahmen dieser Abläufe zu erbringende Leistungen für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik fixieren. Sie sind Hilfsmittel für die Durchsetzung einer auf einheitlichen Kriterien, Begriffen und Definitionen basierenden Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle des Gesamtarbeitsablaufes zur effektiven Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und der raschen und umfassenden Nutzung ihrer Ergebnisse.

Arbeitsstufen und Leistungen sind entsprechend der Anordnung über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975 (GB1. I Nr. 23, S. 426) sowie 2. AO dazu vom 18. Dezember 1986 (GB1. I Nr. 1 1987, S. 7) anzuwenden.

Wissenschaftlich-technische Aufgaben
=====

Aus den Erfordernissen des gesellschaftlichen Produktionsprozesses und der Entwicklung von Wissenschaft und Technik abgeleitete Aufgabenstellungen zur

- Lösung eines wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-technischen Problems der Grundlagen- und angewandten Forschung,
- Erarbeitung von Prognosen und Studien, insbesondere zur

Wissenschaft und Technik

- Vorbereitung neuer wissenschaftlich-technischer Aufgaben,
- Entwicklung und Einführung von Erzeugnissen, Verfahren, technologischen Prozessen, Rezepturen sowie Projekten und Methoden der EDV (Software)
 - Vorbereitung zentraler Fertigungen,
 - Vorbereitung der Lizenzvergabe,
 - Ausarbeitung von Standards,
 - Sicherung der Qualität von Erzeugnissen, Materialien und Zulieferungen.

Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (F/E-Themen) des Planes
Wissenschaft und Technik
=====

Aus den gesellschaftlichen Erfordernissen abgeleitete ökonomische und wissenschaftlich-technische Ziel- und Aufgabenstellungen für die

- Grundlagenforschung,
- Angewandte Forschung,
- Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren, technologischen Prozessen, Rezepturen, Projekten und Methoden der EDV (Software) sowie Vorbereitung zentraler Fertigungen,
- Vorbereitung komplexer Aufgabenstellungen.

F/E-Aufgaben (F/E-Themen) können Bestandteil von Staatsaufträgen oder selbständige Ziel- und Aufgabenstellungen sein.

Grundlage für die Planung, Realisierung und Abrechnung des Ablaufes von F/E-Aufgaben (F/E-Themen) sind die Arbeitsstufen und Leistungen¹⁾ mit den Kurzbezeichnungen K 1 bis K 10/0, V 1 bis V 10/0, E 1 bis E 5, ZF 1 bis ZF 3, G 1 bis G 4, A 1 bis A 4, P und St.

¹⁾ siehe Anordnung über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975 (GBI. I Nr. 23, S. 426) sowie 2. AO dazu vom 18. Dezember 1986 (GBI. I Nr. 1 1987, S. 7)

Wissenschaft und Technik

Einführungsaufgaben

=====

Aufgaben zur Aufnahme der Produktion neuentwickelter Erzeugnisse sowie Beginn der Produktion oder Leistung nach neuen oder weiterentwickelten Verfahren oder Technologien auf der Grundlage der Verteidigung der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß der Anordnung über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23, S. 426) bzw. Aufgaben der Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse auf der Grundlage von übernommenen Dokumentationen oder Lizenzen.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

=====

Technische und organisatorische Maßnahmen sind Rationalisierungsmaßnahmen wissenschaftlich-technischen Charakters, die nicht Bestandteil des Planes Forschung und Entwicklung oder des Investitionsplanes sind. Sie dienen der rationellen technischen, technologischen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung des Reproduktionsprozesses. Technische und organisatorische Maßnahmen sind in der Regel kurzfristig realisierbar. Sie können über Neuerervereinbarungen und MMM-Aufgaben realisiert werden. Technische und organisatorische Maßnahmen können sich auch aus der überbetrieblichen Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ergeben.

Einführungstermin

=====

Zeitpunkt bei Einführungsaufgaben, zu dem

- das erste Erzeugnis (bei Einzel- und Kleinserienfertigung),
- das erste Los der Erzeugnisse (bei Serienfertigung),
- die erste Serie bzw. erste Charge an Erzeugnissen (bei Großserien- und Massenfertigung)

in stabiler Produktion bzw. in stabilem Dauerbetrieb hergestellt und von der Gütekontrolle abgenommen oder in anderer Form bestätigt wird.

Wissenschaft und Technik

Einführungsjahr

Kalenderjahr, in dem die Einführung eines neuen oder weiterentwickelten Erzeugnisses, Verfahrens oder einer Technologie in die Produktion bzw. Praxis erfolgen soll bzw. erfolgte.

Aufgabenbezogene ökonomische Zielstellungen

Für die konkrete Aufgabe der Forschung und Entwicklung und Einführung in die Produktion, der Standardisierung, der Qualitätsentwicklung und des Meswesens, der industriellen Formgestaltung sowie für technisch-organisatorische Maßnahmen und Neuerungen gestellte Ziele zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes durch Intensivierung der Produktion und Erhöhung der Effektivität auf der Grundlage der sozialistischen Rationalisierung.

Sie sind vor allem gerichtet auf die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Materialökonomie und Exportfähigkeit und Stabilisierung des Qualitätsniveaus einschließlich der Schutzgüte, die Senkung der Selbstkosten, des Energieverbrauches und des Verwaltungsaufwandes, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und die Preisentwicklung.

Sie haben im Rahmen der staatlichen Planaufgaben den Charakter von Richtwerten für die Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Lösungswege und im Rahmen der staatlichen Planaufgaben die Bedeutung verbindlicher Maßstäbe für die Beurteilung der Leistungen.

Sie beziehen sich für die jeweilige Aufgabe auf die im Planjahr (höchstens 12 Monate) zu erreichenden Ergebnisse oder insgesamt auf den Zeitraum der ersten 12 Monate nach Realisierung der Aufgabe.

Wissenschaft und Technik

Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
die Neuentwicklungen darstellen

=====

Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Form von Erzeugnissen oder Verfahren (bzw. Technologien), denen neue, wesentlich effektivere Gebrauchseigenschaften oder Wirkprinzipien (z. B. Funktionsprinzip, Energiequelle, Kapazität, Produktionsleistung) zugrunde liegen und

- deren Anwendung in der Praxis einen höheren volkswirtschaftlichen Nutzen bringt als vergleichbare, bisher in der DDR hergestellte Erzeugnisse oder angewandte Verfahren,
- deren wesentliche Elemente innerhalb und außerhalb der DDR durch eigene Schutzrechte gesichert werden können,
- deren Herstellung oder Anwendung in der DDR erstmalig erfolgt.

Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Weiterentwicklungen darstellen

=====

Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Form von Erzeugnissen oder Verfahren (bzw. Technologien), denen die Vervollkommnung der Gebrauchseigenschaften oder bekannter fortschrittlicher technologischer und Wirkprinzipien (z. B. Funktionsprinzip, Energiequelle, Kapazität, Produktionsleistung) zugrunde liegen und

- deren Anwendung in der Praxis einen höheren volkswirtschaftlichen Nutzen bringt als vergleichbare, bisher in der DDR hergestellte Erzeugnisse oder angewandte Verfahren,
- deren wesentliche Elemente im Prinzip frei sind von Rechten Dritter,
- deren Herstellung oder Anwendung mit diesen Merkmalen in der DDR erstmalig erfolgt.

Wissenschaft und Technik

Wissenschaftlich-technisches Niveau

Charakterisierung der wissenschaftlich-technischen Qualität vorliegender bzw. geplanter F/E-Ergebnisse im Vergleich zu dem internationalen Stand, der zum Zeitpunkt der Einführung der Ergebnisse besteht (erreichtes Niveau) bzw. voraussichtlich bestehen wird (Niveauziel).

Niveaustufen:

- Ergebnis bestimmt den fortgeschrittenen internationalen Stand mit bzw. soll den (künftigen) fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen (Spitzenleistung),
- Ergebnis entspricht dem internationalen Stand bzw. soll dem internationalen Stand entsprechen,
- Ergebnis entspricht dem internationalen Stand nicht,
- Ergebnis ist zum internationalen Stand nicht vergleichbar.

Bewertung des wissenschaftlich-technischen Niveaus erreichter bzw. geplanter F/E-Ergebnisse

Prüf- und klassifizierungspflichtige Erzeugnisse

- Den fortgeschrittenen internationalen Stand bestimmen solche Erzeugnisse mit, die in ihren technischen und ökonomischen Hauptparametern die international führenden Erzeugnisse überbieten oder ihnen mindestens gleichzusetzen sind und die daher mit dem Ziel der Erreichung des Gütezeichens Q entwickelt werden bzw. wurden (Spitzenerzeugnisse).
- Dem internationalen Stand entsprechen Erzeugnisse, deren technische und ökonomische Parameter den allgemein vorhandenen internationalen Stand repräsentieren und die deshalb mit dem Ziel der Erreichung des Gütezeichens 1 entwickelt werden bzw. wurden.
- Erzeugnisse, für die das Attestierungszeichen erteilt wird, sind immer als "dem internationalen Stand entsprechend" einzuordnen.

Wissenschaft und Technik

Nicht prüfpflichtige Erzeugnisse

Die Bewertung des wissenschaftlich-technischen Niveaus erfolgt analog zu den prüf- und klassifizierungspflichtigen Erzeugnissen auf Grundlage

- der im Pflichtenheft gemäß Weltstandsvergleich festgelegten Niveauzielstellung (Arbeitsstufe K 1) und
- des in der Verteidigung zu den Arbeitsstufen K 5/0, K 8/0, K 10/0 protokollierten Weltstandsvergleichs einschließlich seiner Bestätigung durch die TKO des Betriebes.

Verfahren und Technologien

- Den fortgeschrittenen internationalen Stand bestimmen solche Verfahren und Technologien mit, die in ihren technischen und ökonomischen Hauptparametern die international führenden Verfahren und Technologien überbieten oder ihnen mindestens gleichzusetzen sind (Spitzenverfahren bzw. Spitzentechnologien).
- Dem internationalen Stand entsprechen Verfahren, deren technische und ökonomische Parameter den allgemein vorhandenen internationalen Stand repräsentieren.

Die Einstufung hat zu erfolgen in Übereinstimmung mit

- den Niveauzielstellungen, die auf der Grundlage des Weltstandsvergleichs in den Pflichtenheften (Arbeitsstufe V 1) enthalten sind und
- den protokollierten Ergebnissen des Weltstandsvergleichs in der Abschlußverteidigung (Arbeitsstufen V 5/0, V 8/0, V 10/0).

Spitzenleistungen

Erzeugnisse, Verfahren und Technologien, die in ihren Hauptparametern und wichtigsten Gebrauchseigenschaften die international führenden Erzeugnisse, Verfahren und Technologien überbieten oder ihnen mindestens gleichzusetzen sind.

Für prüf- und klassifizierungspflichtige Erzeugnisse entspricht dies der Erreichung des Gütezeichens Q.

Wissenschaft und Technik

Gute gestalterische Leistung

=====

Erzeugnisse, die nachweislich dem Bedarf der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entsprechen und den durchschnittlichen internationalen Stand der Formgestaltung erreichen sowie mit hoher Effektivität hergestellt werden.

Gestalterische Spitzenleistung

=====

Erzeugnisse, die nachweislich dem Bedarf der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entsprechen und den fortgeschrittenen internationalen Stand der Formgestaltung bestimmen sowie mit hoher Effektivität hergestellt werden.

Materialeinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

=====

Materialeinsparungen, die sich aus der Saldierung der durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen, Investitionsvorhaben und weitere Rationalisierungsmaßnahmen (im weiteren Maßnahmen genannt) bewirkten positiven und negativen Faktoren auf die Materialveränderungen ergeben.

Je Maßnahme wird die Materialeinsparung (bzw. der Mehrverbrauch) durch Gegenüberstellung des erzeugnis- bzw. leistungsspezifischen Materialverbrauchs je Materialart vor und nach Wirksamwerden der Maßnahme ermittelt.

Es treten zwei grundsätzliche Arten der Materialeinsparung auf:

- a) Senkung des Materialverbrauchs je Mengeneinheit (Naturaleinheit) eines Erzeugnisses durch Maßnahmen zur Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, zur Senkung von Materialverbrauchsnormen (Leichtbau, Erhöhung der Materialausnutzung usw.),
- b) Materialeinsparungen durch Erhöhung des Gebrauchswertes eines Erzeugnisses bei gleichbleibendem oder langsamer wachsendem Materialverbrauch je Mengeneinheit (Naturaleinheit) insbesondere

Wissenschaft und Technik

dere durch Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses dieses Erzeugnisses.

Zur Berechnung der Materialeinsparung aus einer Maßnahme finden nachstehende Berechnungsvorschriften Anwendung:

1. Wird durch eine Maßnahme keine Gebrauchswerterhöhung eines Erzeugnisses erreicht (der Preis des Erzeugnisses ist also durch keine Gebrauchswert- bzw. Qualitätserhöhung beeinflusst worden), so ist folgende Berechnungsvorschrift anzuwenden:

Materialverbrauch in Mengeneinheiten je Erzeugniseinheit vor Wirksamwerden der Maßnahme

./.. Materialverbrauch in Mengeneinheiten je Erzeugniseinheit nach Wirksamwerden der Maßnahme

x Menge des in einem bestimmten Zeitraum hergestellten Erzeugnisses, für das der Materialverbrauch durch die Maßnahme gesenkt worden ist

= Materialeinsparung in Mengeneinheiten für die spezielle Materialart aus der speziellen Maßnahme

2. Wird durch eine Maßnahme eine Gebrauchswert- bzw. Qualitätserhöhung bei neuentwickelten Erzeugnissen gegenüber dem entsprechenden Vergleichserzeugnis und in Verbindung damit eine Erhöhung des Preises erreicht, so ist nachstehende Berechnung anzuwenden:

Erzeugnisbezogener Materialeinsatzschlüssel (für das Vergleichserzeugnis) vor Wirksamwerden der Maßnahme

./.. erzeugnisbezogener Materialeinsatzschlüssel (für das neuentwickelte Erzeugnis) nach Wirksamwerden der Maßnahme

x industrielle Warenproduktion (für das neuentwickelte Erzeugnis) nach Wirksamwerden der Maßnahme

= Materialeinsparung (für die spezielle Materialart, aus der speziellen Maßnahme) in Mengeneinheiten (Naturaleinheiten)

Die erzeugnisbezogenen Materialeinsatzschlüssel spiegeln jeweils für das Vergleichserzeugnis und für das neuentwickelte Erzeugnis das Verhältnis des Materialverbrauchs in Mengeneinheiten zum Preis des Erzeugnisses wider und bringen den Materialeinsatz in

Wissenschaft und Technik

Mengeneinheiten je Preiseinheit des Erzeugnisses (z. B. Tonnen je Mark, Kubikmeter je 1000 Mark) zum Ausdruck. Durch die Gegenüberstellung der beiden erzeugnisbezogenen Materialeinsatzschlüssel in dieser Berechnungsvorschrift werden die beiden vorstehend genannten Arten der Materialeinsparung (Punkte a und b) in einer Größe ermittelt, während mit der 1. Berechnungsvorschrift nur die unter Punkt a) genannten Materialeinsparungen ermittelt werden.

Energieeinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

=====
Energieeinsparungen, die sich aus der Saldierung der durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen, Investitionsvorhaben und weitere Rationalisierungsmaßnahmen (im weiteren Maßnahmen genannt) bewirkten positiven und negativen Faktoren auf die Energieveränderungen ergeben. Die Energieeinsparungen beinhalten sowohl die Einsparungen an Umwandlungs-, Hilfs- bzw. Gebrauchsenergie¹⁾ als auch die Einsparungen bei Energieträgern für Stoffwirtschaft¹⁾.

Die Einsparungen sind aus der Gegenüberstellung der jeweiligen durch Maßnahmen bzw. Maßnahmekomplexe beeinflussten energiewirtschaftlichen Parameter und Kennziffern vor und nach Realisierung der Maßnahmen zu ermitteln. Sie ergeben sich insbesondere aus der Einführung von Energieumwandlungs-, Energieanwendungs- bzw. Energiefortleitungsanlagen mit besseren energiewirtschaftlichen Parametern sowie der Einführung neuentwickelter Erzeugnisse bzw. Verfahren in die Produktion. Ebenso sind die Energieeinsparungen zu berücksichtigen, die aus der durch Maßnahmen bewirkten Senkung von Energieverlusten¹⁾, Erhöhung des Nutzungsgrades vorhandener Energie bzw. der Nutzung von Anfallenergie¹⁾ o. ä. resultieren.

¹⁾ Siehe Definition Teil III, Abschnitt Industrie, S. 66 ff.

Wissenschaft und Technik

In den Fällen, wo eine Ermittlung der Energieeinsparungen über den spezifischen Energieverbrauch¹⁾ möglich bzw. zweckmäßig ist, kann nach folgender Berechnungsmethode verfahren werden:

$$\begin{aligned} & \text{Spezifischer Verbrauch des jeweiligen Energieträgers vor} \\ & \text{Realisierung der Maßnahme bzw. des Maßnahmekomplexes} \\ \cdot / & \cdot \text{ Spezifischer Verbrauch des jeweiligen Energieträgers nach} \\ & \text{Realisierung der Maßnahme bzw. des Maßnahmekomplexes} \\ \times & \text{ Menge des im Berichtszeitraum produzierten Erzeugnisses, für} \\ & \text{das der Energieverbrauch gesenkt wurde} \\ \hline = & \text{Einsparung beim jeweiligen Energieträger} \end{aligned}$$

Der Ausweis der Einsparungen beim jeweiligen Energieträger erfolgt in Natural- und Wärmeeinheiten.

Absolute Selbstkostensenkung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

=====

Kosteneinsparungen, die sich aus der Saldierung der durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen, Investitionsvorhaben und weitere Rationalisierungsmaßnahmen (im weiteren Maßnahmen genannt) bewirkten positiven und negativen absoluten Kostenveränderungen ergeben.

Die Einsparungen sind je Maßnahme als Differenz zwischen den Basiskosten der durch die Maßnahme beeinflussten Produktion bzw. Leistung (in Mengeneinheiten) und den Plan- bzw. Istkosten derselben Produktion bzw. Leistung zu ermitteln.

Dazu gehören:

- mit einem Durchschnittslohnsatz bewertete normenwirksame Arbeitszeiteinsparungen, Lohnkosten für freigesetzte Arbeitskräfte,

¹⁾ Siehe Definition Teil III, Abschnitt Industrie, S. 66 ff.

Wissenschaft und Technik

- zu Materialverrechnungspreisen bewertete Einsparungen an Material, die entweder direkt normenwirksam werden oder direkt produktions- bzw. leistungsabhängig sind,
- von den absoluten Lohn- und Materialkosteneinsparungen unmittelbar abhängige andere Kosteneinsparungen (z. B. Betriebsanteil SV, Lohnzuschläge, die nicht im Durchschnittslohn enthalten sind, Transportkosten),
- andere direkt produktions-/leistungsabhängige Kosten (z. B. für fremde Leistungen),
- absolute Einsparungen an indirekt zurechenbaren Kosten (z. B. Rückgang an Abschreibungen, Reparaturen gegenüber dem Basiszeitraum).

Relative Einsparungen sind nicht einzubeziehen.

Bearbeitungsdauer der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Planes Wissenschaft und Technik

=====
Zeitraum zwischen Beginn der Arbeiten an der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe bzw. dem Forschungs- und Entwicklungsthema (siehe Definition) bis zur erfolgreichen Abschlußverteidigung bzw. Bestätigung des Ergebnisses (G 4, A 4, K 5/0, K 8/0, K 10/0, V 5/0, V 8/0, V 10/0, E 5, ZF 3).

Die Zeitspanne zwischen dem Beginn der Arbeiten und der Verteidigung zuzüglich des Zeitraumes, der zur Erfüllung der im Ergebnis der Verteidigung eventuell erteilten Auflagen benötigt wird, gilt als Bearbeitungsdauer.

Die Zeit der wissenschaftlich-technischen Mitarbeit bei der Einführung gehört nicht zur Bearbeitungsdauer der F/E-Aufgabe. Unterbrechungen während der Bearbeitung werden dagegen einbezogen.

Für eine abgebrochene Aufgabe gilt die Zeitspanne zwischen dem Beginn der Arbeiten bis zum Abbruch als Bearbeitungsdauer.

Wissenschaft und Technik

Effektivitätskriterien für Wissenschaft und Technik ¹⁾

Rückflußdauer
=====

Verhältnis des Aufwandes für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen) zum Zuwachs an einheitlichem Betriebsergebnis

Berechnung:
$$\frac{\text{Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)}}{\text{Zuwachs einheitliches Betriebsergebnis}} = \text{(Jahre)}$$

Produktionswirksamkeit
=====

Verhältnis des Zuwachses an industrieller Warenproduktion zu IAP zum Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)

Berechnung:
$$\frac{\text{Zuwachs industrielle Warenproduktion zu IAP}}{\text{Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)}} = \frac{\text{(M/1000 M)}}{\text{(M/1000 M)}}$$

Wirkung auf die Bildung des Neuwertes
=====

Verhältnis des Zuwachses an Nettoproduktion zum Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)

Berechnung:
$$\frac{\text{Zuwachs Nettoproduktion}}{\text{Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)}} = \text{(M/1000M)}$$

¹⁾ Berechnungsbasis für die Effektivitätskriterien im Bauwesen ist grundsätzlich die Produktion des Bauwesens

Wissenschaft und Technik

Exportwirksamkeit

=====

Verhältnis des Exportzuwachses zum Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)

Berechnung:
$$\frac{\text{Exportzuwachs}}{\text{Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)}} = (\text{M}/1000 \text{ M})$$

Produktivitätswirksamkeit

=====

Verhältnis der Arbeitszeiteinsparung zum Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)

Berechnung:
$$\frac{\text{Arbeitszeiteinsparung}}{\text{Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)}} = \frac{\text{Stunde}}{1000 \text{ M}}$$

Senkung der Grundmaterialkosten

=====

Verhältnis der Senkung der Grundmaterialkosten zum Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)

Berechnung:
$$\frac{\text{Senkung der Grundmaterialkosten}}{\text{Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen (materielles Volumen)}} = (\text{M}/1000 \text{ M})$$

Obergrenzen für Selbstkosten und Preis

=====

Sind als Bestandteil der ökonomischen Zielstellung des Pflichtenheftes für Aufgaben der Forschung und Entwicklung bestätigte verbindliche Kennziffern, mit denen die Höhe der maximal zulässigen Selbstkosten und der Industriepreise bestimmt wird. Die aus den Obergrenzen abzuleitenden Kosten- und Preisvorgaben dürfen bei der Bestätigung der Industriepreise nicht überschritten werden.

Wissenschaft und Technik

In Bearbeitung befindliche Forschungs- und Entwicklungsaufgabe
des Planes Wissenschaft und Technik
=====

Forschungs- und Entwicklungsaufgabe (F/E-Thema) des Planes
Wissenschaft und Technik (siehe Definition), bei der mit der
Realisierung begonnen, eventuell Leistungsabschnitte schon er-
bracht wurden, die festumrissene ökonomische und wissenschaftlich-
technische Zielstellung jedoch noch nicht erreicht wurde.

Abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsaufgabe des
Planes Wissenschaft und Technik
=====

Forschungs- und Entwicklungsaufgabe (F/E-Thema) des Planes
Wissenschaft und Technik (siehe Definition), bei der die im
Pflichtenheft bzw. Arbeitsauftrag vorgegebene ökonomische und
wissenschaftlich-technische Zielstellung erreicht und das
Arbeitsergebnis erfolgreich verteidigt bzw. bestätigt wurde.

Abgebrochene Forschungs- und Entwicklungsaufgabe des Planes
Wissenschaft und Technik
=====

Forschungs- und Entwicklungsaufgabe (F/E-Thema) des Planes
Wissenschaft und Technik (siehe Definition), deren Realisi-
erung mit Zustimmung des für eine Änderung des Planes
Wissenschaft und Technik zuständigen Organs eingestellt wurde.

Leistungen der internationalen wissenschaftlich-technischen
Zusammenarbeit im Rahmen des Planes Wissenschaft und Technik
=====

Wissenschaftlich-technische Leistungen, die im Rahmen der An-
ordnung über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen
von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai
1975 (GB1. I Nr. 23, S. 426) und auf der Grundlage der von der
DDR mit den sozialistischen Ländern abgeschlossenen zwei- und
mehrseitigen Abkommen und Vereinbarungen über die internationale
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit durch Betriebe und
Einrichtungen der DDR erbracht bzw. in Anspruch genommen werden.

Wissenschaft und Technik

Hierzu zählen alle Leistungen, die auf der Grundlage

- des Komplexprogrammes für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW (einschließlich der durch die Ratstagung beschlossenen Ergänzungen und Präzisierungen),
- von Regierungsabkommen und Vereinbarungen zentraler staatlicher Organe mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern,
- der Pläne der Ständigen Kommissionen des RGW zur Koordinierung wissenschaftlicher und technischer Forschungen,
- von Verträgen und bestätigten Arbeitsplänen über die zwei- und mehrseitige wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern

erbracht werden.

Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik

=====

Aus dem Fonds Wissenschaft und Technik, dem Staatshaushalt, aus Krediten für Wissenschaft und Technik, Kosten¹⁾ oder dem Risikofonds²⁾ zu finanzierende

- Ausgaben für Forschung und Entwicklung (siehe Definition),
- Lizenznahme,
- Nutzungsentgelte,
- Ausgaben zur Ausarbeitung von Standards (soweit nicht Bestandteil von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben),
- Zinsen bis zur Höhe des Grundzinssatzes für Kredite zur Finanzierung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik.

Nicht zu den finanziellen Mitteln für Wissenschaft und Technik gehören solche für

- Projektierungsarbeiten,

1) Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBI. I Nr. 36, S. 387) § 2 Abs. 3

2) Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBI. I Nr. 36, S. 387) § 34 Abs. 2

Wissenschaft und Technik

- Investitionen (z. B. Rekonstruktion, Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds sowie Grund- und Arbeitsmittel für die Grundausstattung der F/E-Bereiche),
- Tätigkeiten der Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, die nicht unmittelbar der Leitung, Planung und Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Forschung und Entwicklung dienen (z. B. Wahrnehmung von staatlichen Hoheitsaufgaben, Dienstaufgaben, Kontroll- und Aufsichtsverpflichtungen, Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Messen, Ausstellungen, Tagungen und Herstellung von Anschauungsmaterial und Filmen sowie Repräsentationsaufwendungen, kulturelle und soziale Betreuung, Lehre, Produktion),
- Rückzahlung von Kreditern für Wissenschaft und Technik, da Kredite zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme in die finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik eingehen,
- Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik der Kombi-natsleitung oder übergeordneter Organe,
- (bei Kombi-natsleitungen) Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik der nachgeordneten Betriebe sowie (bei übergeord-neten zentralen Organen) Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik nachgeordneter Kombinate oder Betriebe (diese Zu-führungen werden bei den nachgeordneten Kombi-naten und Betrieben Bestandteil der finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik),
- technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)
- Produktion der Nullserie oder die Produktion beim Probetrieb,
- Anlaufkosten,
- Aufgaben der ständigen Produktionsbetreuung (auch wenn dafür Beschäftigte des Arbeitsbereiches Forschung und Entwicklung eingesetzt werden),
- Aktualisierung, Erhaltung und Anpassung von EDV-Programmen bzw. EDV-Programmfonds, die rechentechnische Erfassung und Speiche-rung von Informationen für Datenbanken, die Projektierung des Arbeitsablaufes in Rechenzentren sowie rechentechnische Lei-stungen, soweit sie nicht aufgabenbezogener Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind.

Wissenschaft und Technik

Die finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik sind in voller Höhe (brutto), das heißt ohne Verminderung durch zu erwartende oder bereits realisierte Erlöse aus Verkäufen, Refinanzierung usw., zu ermitteln.

Zu erfassen sind die finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik

1. im Geltungsbereich der Anordnung¹⁾ vom Nutzer der Ergebnisse der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik.

Das sind Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die selbst-erarbeitete und finanzierte oder als Auftraggeber erworbene wissenschaftlich-technische Ergebnisse selbst in die Produktion oder Praxis überführen.

Als Nutzer gelten auch wirtschaftsleitende oder zentrale Staatsorgane u. ä., die Ergebnisse der als Auftraggeber durchgeführten wissenschaftlich-technischen Aufgaben einer weiteren Verwertung zuführen.

Bei der Durchführung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik auf der Grundlage von Weisungen erfolgt die Erfassung der finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik von der untersten die Weisung (an den durchführenden Betrieb, das Institut oder die Einrichtung) erteilenden Ebene (z. B. vom Kombinat, wenn Betriebe des Kombinats wissenschaftlich-technische Leistungen erbringen, die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik der Kombinate finanziert werden).

¹⁾ Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36, S. 387)

Wissenschaft und Technik

2. im Geltungsbereich der Verordnung¹⁾ von den Instituten, Sektionen, Einrichtungen der Akademien, Universitäten und Hochschulen, die planmäßig zur Verfügung gestellte Mittel des Staatshaushaltes für naturwissenschaftlich-technische Forschungsleistungen in Anspruch nehmen. Hierzu gehören Mittel für

- erkundende Grundlagenforschung sowie komplexe volkswirtschaftlich übergreifende Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik lt. § 17, Absatz 4¹⁾,
- eigenverantwortlich durchzuführende Forschung lt. § 17, Absatz 5¹⁾,
- Aufgaben aus Bereichen außerhalb der Industrie, sofern dafür keine Bezahlung erfolgt lt. § 17, Absatz 6¹⁾,

Nicht dazu gehören die zeitweilig aus dem Staatshaushalt bereitgestellten zweckgebundenen Mittel gemäß § 17, Absatz 2 sowie Mittel für durchgeführte Auftragnehmerleistungen im Rahmen der Forschungs*kooperation, die aus Staatshaushaltsmitteln oder selbsterwirtschafteten Mitteln des Auftraggebers bezahlt werden (erfaßt der Auftraggeber).

¹⁾ Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungs*kooperation mit den Kombinat - Forschungsverordnung - vom 12. Dezember 1985 (GBI. I Nr. 2 1986, S. 12)

Wissenschaft und Technik

Ausgaben der Forschung und Entwicklung

=====

Aus dem Fonds Wissenschaft und Technik, dem Staatshaushalt, aus Krediten für Wissenschaft und Technik, Kosten¹⁾ oder dem Risikofonds²⁾ zu finanzierende Ausgaben für

- Grundlagenforschung, angewandte Forschung, Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien,
- Arbeiten zur Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Aufgaben (z. B. wissenschaftlich-technische Studien und Prognosen, Weltstandsvergleiche, Schutzrechtsanalysen, Erarbeitung von Pflichtenheften), mit Ausnahme genereller Bedarfs- und Marktanalysen u. ä.,
- Leistungen der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation, die der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben dienen (mit Ausnahme genereller Informations- und Dokumentationstätigkeit), sowie einzeln zu planende Aufgaben zur Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Information, die mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation abgestimmt sind,
- Leistungen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, des Neuererwesens und der Standardisierung, soweit sie unmittelbar Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind (jedoch keine technischen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der hierunter zu planenden Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und Neuereraufgaben),
- Leistungen der aufgabengebundenen internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (mit Ausnahme genereller Koordinierungs- und Organisationsaufgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit),

1) Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GB1. I Nr. 36, S. 387), § 2 Abs. 3

2) Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GB1. I Nr. 36, S. 387), § 34 Abs. 2

Wissenschaft und Technik

- wissenschaftlich-technische und technologische Arbeiten
 - zur Vorbereitung der künftigen Produktion, einschließlich der Betreuung der Nullserie oder des Probetriebes und der Auswertung ihrer Ergebnisse durch die Forschung und Entwicklung (jedoch nicht die Produktion der Nullserie oder die Produktion beim Probetrieb, Anlaufkosten sowie Produktionsaufgaben, einschließlich Aufgaben der ständigen Produktionsbetreuung, auch wenn dafür Beschäftigte des Arbeitsbereiches Forschung und Entwicklung eingesetzt sind),
 - zur Vorbereitung zentraler Fertigungen,
- wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung von Systemunterlagen für neuartige Lösungen der elektronischen Informationsverarbeitung (jedoch nicht die Aktualisierung, Erhaltung und Anpassung von EDV-Programmen bzw. EDV-Programmfonds, die rechentechnische Erfassung und Speicherung von Informationen für Datenbanken, die Projektierung des Arbeitsablaufes in Rechenzentren sowie rechentechnische Leistungen, soweit sie nicht aufgabenbezogener Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind),
- wissenschaftlich-technische Vorbereitungen zur Vergabe von Lizenzen sowie Anpassungsarbeiten bei Lizenznahmen und bei der Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die entgeltliche Nutzung innerhalb der DDR (jedoch nicht die Lizenznahme und die Nutzungsentgelte selbst),
- aufgabengebundene Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, wie
 - . der Bau oder die Anschaffung themengebundener Grundmittel,
 - . die Bereitstellung von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
 - . der Bau von Funktions- und Fertigungsmustern,
 - . die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten,
 - . die Durchführung der Versuchsproduktion auf Versuchsanlagen.

Wissenschaft und Technik

Nicht dazu gehören:

- Lizenznahmen,
- Nutzungsentgelte,
- Ausgaben für Standardisierung, die nicht Bestandteil von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind.

Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung gehören zu den finanziellen Mitteln für Wissenschaft und Technik und sind nach dem gleichen Prinzip wie diese zu erfassen (siehe Definition).

Im Geltungsbereich der Anordnung vom 23. November 1983 sind die Werte über die Ausgaben für Forschung und Entwicklung den Konten 9335 und 9336 bzw. 9665 und 9666 zu entnehmen.

Auftraggeberforschung

=====

Vom Nutzer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse an Betriebe, Forschungseinrichtungen, Akademieinstitute, Sektionen der Universitäten und Hochschulen in Auftrag gegebene wissenschaftlich-technische Leistungen, für die Preise auf der Grundlage des Abschnitts IV der Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung vom 23. November 1983¹⁾ bzw. gemäß § 18 der Forschungsverordnung vom 12. Dezember 1985²⁾ gebildet werden.

1) GB1. I Nr. 36, S. 387

2) GB1. I Nr. 2 1986, S. 12

Wissenschaft und Technik

Aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanzierte Mittel für
Wissenschaft und Technik
=====

Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik¹⁾ zur Finanzierung
der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik. Dazu gehören nur

- die unmittelbare Bezahlung wissenschaftlich-technischer Leistungen des eigenen Planes Wissenschaft und Technik an Auftragnehmer,
- die unmittelbare Abrechnung eigener Leistungen zur Erfüllung des eigenen Planes Wissenschaft und Technik.

Nicht dazu gehören: Abführungen von Mitteln an das übergeordnete zentrale Organ, die Rückzahlung von Krediten oder eine Abführung an den Staatshaushalt sowie die Zuführung an den Fonds Wissenschaft und Technik nachgeordneter Betriebe und Einrichtungen.

Aus dem Staatshaushalt bereitgestellte Mittel für Wissenschaft
und Technik
=====

Den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Hochschulen, Akademien und anderen Forschungseinrichtungen zur Durchführung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik im eigenen Bereich oder für Auftraggeberforschung vom Staatshaushalt zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel.

Im Bereich der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen sind dies gemäß "Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungskooperation mit den Kombinat - Forschungsverordnung - vom 12. Dezember 1985"²⁾ Mittel entsprechend § 17

1) Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBI. I Nr. 36, S. 387)

2) GBI. I Nr. 2 1986, S. 12

Wissenschaft und Technik

Absatz 4, für Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung sowie komplexe volkswirtschaftlich übergreifende Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik,

Absatz 5, für eigenverantwortlich durchzuführende Forschung und

Absatz 6, für Aufgaben aus Bereichen außerhalb der Industrie, sofern dafür keine Bezahlung erfolgt.

Nicht dazu gehören die zeitweilig aus dem Staatshaushalt bereitgestellten zweckgebundenen Mittel gemäß § 17, Absatz 2.

Versuchsanlagen und Experimentalbauten

=====

Im Forschungs- und Entwicklungsprozeß zu errichtende Anlagen bzw. Bauten zur großtechnischen Erprobung von neuen oder weiterentwickelten Verfahren und Technologien für Produktionsanlagen und Bauwerke sowie für die Vorbereitung der Produktion oder weiterentwickelter Erzeugnisse.¹⁾

1) Siehe Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten vom 1. November 1972 (GBI. II Nr. 70, S. 805)

Wissenschaft und Technik

Ausgaben für Versuchsanlagen und Experimentalbauten =====

Ausgaben für die Errichtung von Bauwerken bzw. Anlagen, die der großtechnischen Erprobung neuer Verfahren und Technologien für Bauwerke oder Produktionsanlagen dienen¹⁾

Nicht zu den Ausgaben für Versuchsanlagen und Experimentalbauten gehören Ausgaben für die Durchführung großtechnischer Versuche, Erprobungen usw.

Themengebundene Grundmittel =====

Grundmittel, die speziell zur Lösung einer Aufgabe (eines Themas) des Planes Wissenschaft und Technik angeschafft und eingesetzt werden.

Dazu gehören auch universell verwendbare Grundmittel, wie z. B. Werkzeugmaschinen, Transportmittel, Prüf- und Meßgeräte, deren Gebrauch für die Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen des Betriebes (der F/E-Einrichtung) nicht üblich ist, wenn die Realisierung einer Aufgabe des Planes Wissenschaft und Technik ihren Einsatz erfordert.

Nach Abschluß der Aufgabe bzw. des Themas werden themengebundene Grundmittel - soweit sie noch genutzt werden können - durch Investitionsmittel abgelöst und für die allgemeine Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstelle oder für die laufende Produktion eingesetzt bzw. verkauft.

Ausgaben für themengebundene Grundmittel =====

Teil der Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik, der für die Herstellung, Anschaffung und Montage themengebundener Grundmittel entsteht. Themengebundene Grundmittel werden aus

¹⁾ Siehe Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten vom 1. November 1972 (GBl. II Nr. 70, S. 805)

Wissenschaft und Technik

dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. dem Staatshaushalt finanziert. Soweit es sich um Vertragsforschung handelt, sind Ausgaben für themengebundene Grundmittel Bestandteil der Kalkulation und des Preises bzw. Vereinbarungspreises.

Die bei einem Verkauf, bei der Refinanzierung oder Verschrottung von themengebundenen Grundmitteln erzielten Erlöse sind entsprechend der ursprünglichen Finanzierungsquelle entweder dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen oder an den Staatshaushalt abzuführen.

Versuchsproduktion =====

Im Ergebnis der Entwicklung und Erprobung neuer oder weiterentwickelter Anlagen, Verfahren, Methoden oder Prozesse hergestellte Erzeugnisse. Versuchsproduktion kann auf der für den Dauerbetrieb konzipierten Anlage, auf der Pilotanlage sowie auf jeder anderen Versuchsanlage hergestellt oder auch auf Versuchsfeldern, in Versuchsställen usw. erzeugt werden.

Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an den Fonds Wissenschaft und Technik bzw. an den Staatshaushalt abzuführen, sofern nicht eine Beauftragung mit Warenproduktion gemäß § 10, Abs. 1 der Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten vom 1. November 1972 (GBl. II Nr. 70, S. 805) erfolgte.

Beitrag für gesellschaftliche Fonds als Bestandteil der finanziellen Mittel für Forschung und Entwicklung =====

In den finanziellen Mitteln für Forschung und Entwicklung enthaltener Zuschlag auf den Lohnfonds (siehe Definition "Beitrag für gesellschaftliche Fonds", Abschnitt Kosten).

Wissenschaft und Technik

Ausgaben für artfremde Aufgaben der Forschungs- und Entwicklungsstellen
=====

Ausgaben für Tätigkeiten und Leistungen von Forschungs- und Entwicklungsstellen zur Durchführung von

- Produktions- und Dienstaufgaben,
- Gutachten,
- Arbeiten, die zum Aufgabenbereich übergeordneter Organe gehören.
- Ausbildung und Lehre.

Finanzielle Mittel von Beginn bis Abschluß eines Forschungs- und Entwicklungsthemas (Gesamtthemenbetrag)
=====

Finanzielle Mittel für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Mitwirkung der Forschung und Entwicklung bei der Einführung bis zum Erreichen der projektierten ökonomischen Kennziffern in stabiler Produktion.

Dazu gehören auch die Aufwendungen für themengebundene Grundmittel, Versuchsanlagen und Experimentalbauten sowie bei Aufgaben zur Entwicklung von Verfahren, Technologien, Erzeugnissen und Software die Ausgaben für die Pflichtenheftvorbereitung im Rahmen der Arbeitsstufen¹⁾ ST bzw. A 4.

Abzusetzen sind die Erlöse aus der Rückfinanzierung von Investitionen bzw. aus dem Verkauf und der Refinanzierung von Grundmitteln usw.

Erlöse aus Ablösung und Verkauf
=====

An die jeweilige Finanzierungsquelle zurückzuführende Erlöse aus

- dem Verkauf von Funktions- und Fertigungsmustern sowie Erzeugnissen der Versuchsproduktion,

1) "Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik" (siehe Definition)

Wissenschaft und Technik

- der Ablösung oder dem Verkauf von
 - . Versuchsanlagen und Experimentalbauten,
 - . themengebundenen Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
- Nutzungsentgelten gemäß § 28 Abs. 1 der Anordnung vom 23. 11. 1983 (GBl. I Nr. 36, S. 387),
- der Vorbereitung und Realisierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bis zur Höhe der dafür entstandenen Kosten.

Wissenschaft und Technik

Versuchsanlagen und Experimentalbauten einschließlich des Aufwandes für die Erarbeitung des Abschlußberichtes. Abzusetzen sind die bis zum Abschluß bzw. Abbruch erzielten Erlöse aus der Rückfinanzierung von Investitionen bzw. der Erlös aus dem

Verkauf und der Refinanzierung von Grundmitteln usw..

Bei Themen aus der Auftragnehmerforschung sind das die für abgeschlossene Themen erzielten Erlöse bzw. bei abgebrochenen Themen die für die Bearbeitung vom Beginn bis zum Abbruch erstatteten Kosten.

Erlöse aus Ablösung und Verkauf

An die jeweilige Finanzierungsquelle zurückzuführende Erlöse aus

- dem Verkauf von Funktions- und Fertigungsmustern sowie Erzeugnissen der Versuchsproduktion,
- der Ablösung oder dem Verkauf von
 - . Versuchsanlagen und Experimentalbauten,
 - . themengebundenen Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
- Nutzungsentgelten gemäß §28 Abs.1 der Anordnung vom 23.11.1983 (GBl. I Nr. 36 S. 387),
- der Vorbereitung und Realisierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bis zur Höhe der dafür entstandenen Kosten.

Wissenschaft und Technik

Erlös aus Lizenzvergabe

Finanzieller Gegenwert für die Erteilung von Nutzungsrechten an ausländische Partner über

- schutzrechtlich gesicherte Erfindungen für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien,
- nicht durch Schutzrechte abgesicherte Erfindungen und andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse (know-how),
- gewerbliche Muster und Modelle,
- Warenzeichen,
- schutzrechtlich gesicherte und nicht gesicherte landwirtschaftliche Kultur- und Züchtungsverfahren sowie Züchtungsergebnisse,
- literarische und andere künstlerische Urheberrechte.

Nicht dazu gehören: Erlöse aus den im Zusammenhang mit Lizenzvergaben durchgeführten Warenexporten oder industriellen Leistungen für den Lizenzpartner.

Erlöse aus der Lizenzvergabe sind entsprechend den Rechtsvorschriften verschiedenen Fonds, darunter auch dem Fonds Wissenschaft und Technik, zuzuführen.

Wissenschaft und Technik

Standardisierung

Wissenschaftliche Disziplin und zugleich Methode der wissenschaftlich-technischen Arbeit. Sie ist die von den wirtschaftspolitischen Zielstellungen des sozialistischen Staates in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen abgeleitete, auf den neuesten Erkenntnissen der Forschung und Entwicklung beruhende, die Anforderungen der sozialistischen ökonomischen Integration berücksichtigende, staatlich geleitete und geplante, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von Herstellern, Verbrauchern und staatlichen Kontrollorganen durchgeführte Vereinheitlichung von Erzeugnisbeschaffenheiten, Verfahren, Verständigungsmitteln und Verhaltensweisen. Gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung über die Standardisierung - Standardisierungsverordnung vom 15.3.1984 (GBl. I Nr.12 S. 157)

Standard

Verbindlich vorgeschriebene volkswirtschaftliche Bestlösung für sich wiederholende Aufgaben in bezug auf

- Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, Arbeitsgegenständen und Konsumtionsmitteln,
- Verfahren für die Produktionsvorbereitung und Produktion,
- Verständigungsmittel,
- Verhaltensweisen.

Der Standard dient der planmäßigen Einführung und Durchsetzung der Standardisierungsergebnisse. Standards werden entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung herausgegeben als

- DDR-Standards,
- Fachbereichstandards,
- Werkstandards und
- Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben (WSQ).

Wissenschaft und Technik

DDR-Standards und Fachbereichstandards sind staatliche Standards. Sie berücksichtigen die RGW-Standards, Standards anderer Staaten, insbesondere GOST sowie die Standards bzw. Empfehlungen der ISO, IEC und anderer internationaler Standardisierungsorganisationen.

DDR-Standards

Langfristig gültige Regelungen, die wegen ihrer grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Bedeutung durch ein vom Ministerrat beauftragtes Staatsorgan bestätigt werden. Sie sind im Rahmen ihres sachlichen Geltungsbereiches für die gesamte Volkswirtschaft verbindlich und sind Bestandteil der Wirtschaftsverträge, auch wenn sie in diesen nicht ausdrücklich benannt werden.

DDR-Standards werden auf Antrag des Leiters des zuständigen Wirtschaftsorgans durch den Präsidenten des ASMW bestätigt und durch Anordnung im Gesetzblatt verkündet. Sie tragen das Symbol TGL.

Fachbereichstandards

Festlegungen, die entsprechend dem festgelegten Aufgabenbereich von den Generaldirektoren der Kombinate zu treffen sind. Sie sind im Rahmen ihres sachlichen Geltungsbereiches für die gesamte Volkswirtschaft verbindlich und sind Bestandteil der Wirtschaftsverträge, auch wenn sie in diesen nicht ausdrücklich benannt werden. Fachbereichstandards werden durch den Leiter des zuständigen Wirtschaftsorgans bestätigt und vom Präsidenten des ASMW im Gesetzblatt verkündet. Sie tragen das Symbol TGL.

Wissenschaft und Technik

Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben

Enthalten Qualitätsfestlegungen, die wie die in staatlichen Standards vorgeschriebenen Qualitätsforderungen Grundlage für die Orientierung, Bewertung und Kontrolle der Qualität der Erzeugnisse sind. Die Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben sind vor allem Leitungsinstrumente der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren zur Entwicklung und Sicherung der Erzeugnisqualität sowie Grundlage für die staatliche Qualitätskontrolle.

Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben werden vom Generaldirektor des Kombines bestätigt. Das ASMW erteilt diesem bestätigten WSQ seine Zustimmung. Damit werden die Qualitätsfestlegungen des WSQ zu staatlichen Qualitätsvorschriften. Die Zustimmung des ASMW gilt befristet.

Werkstandards

Spezifische technische und technisch-organisatorische Festlegungen für die rationelle Durchführung des Reproduktionsprozesses der Kombinate und Betriebe, Vorschriften für die effektive Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der Betriebe und Betriebsteile eines Kombines und weitere betriebliche Festlegungen. Werkstandards sind nur für die jeweiligen Institutionen verbindlich.

Beschaffenheitsstandards

Standards, die vorwiegend die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, Arbeitsgegenständen und Konsumtionsmitteln zum Gegenstand haben. Sie enthalten Festlegungen über volkswirtschaftlich optimale Sortimente, Abmessungen und Maßtoleranzen, Festlegungen zur Material- und Energieökonomie, zu erreichende und zu sichernde Qualitätskennwerte.

Wissenschaft und Technik

Verfahrensstandards

Standards, die vorwiegend Verfahren für die Produktionsvorbereitung und für die Produktion sowie Prüfverfahren zum Gegenstand haben. Sie dienen der Rationalisierung der geistigen Arbeit in der Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und technologischen Vorbereitung sowie der umfassenden Einführung und Durchsetzung fortschrittlicher technologischer und material- und energieökonomischer Lösungen in der Produktion.

Verständigungsstandards

Standards, die vorwiegend Einheiten, Symbole, Formelzeichen und Begriffe zum Gegenstand haben. Sie dienen zur eindeutigen Verständigung, insbesondere in Forschung, Lehre, Produktion, Handel und Konsumtion und sind auch Voraussetzung für die maschinelle Datenverarbeitung.

Verhaltensstandards

Standards, die Festlegungen zu Tätigkeiten der Menschen in der Produktion, der Produktionsvorbereitung u. a. Phasen des Reproduktionsprozesses, insbesondere zu Tätigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sowie der Qualitätssicherung und -entwicklung enthalten.

Wissenschaft und Technik

Standardentwurf

Vorstufe eines Standards zur Umsetzung der ermittelten optimalen Lösung einer sich wiederholenden Aufgabe in einer standardgerechten Form nach TGL 16223 "Gestaltung von Standards".

Entwürfe für DDR-, Fachbereichstandards und Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben müssen vor ihrer Bestätigung allseitig abgestimmt sein. Entwürfe zu staatlichen Standards werden bekanntgemacht. Die Erarbeitung von Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben erfolgt nach der TGL 43000 "Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben; Grundsätze".

RGW-Standards

Normativ-technische Dokumente des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die die Ergebnisse der konkreten Tätigkeit der RGW-Organen auf dem Gebiet der Standardisierung festlegen und von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung bestätigt werden. Die RGW-Standards sind für die vertragsrechtlichen Beziehungen zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Länder des RGW und für ihre Anwendung in der Volkswirtschaft der beteiligten Länder gemäß den Bedingungen der Konvention über die Anwendung der Standards des RGW vom 21.6.1974 (GBI. II Nr. 27 S.507) verbindlich. In der DDR werden sie als DDR- oder Fachbereichstandards in die Volkswirtschaft eingeführt.

Wissenschaft und Technik

Neuerer-, Erfindungs- und Patentwesen

Patente

=====

Schutzrechte für Erfindungen, die bewirken, daß nur die Befugten den Gegenstand der Erfindung herstellen, in Verkehr bringen, freihalten oder gebrauchen dürfen (§ 1 des Patentgesetzes Pat G vom 6. September 1950, GBl. Nr. 106 S. 989).

Es wird unterschieden:

- nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz (Änd G Pat G) vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) erteiltes Patent.

Teilgeprüftes Patent, bei dem die Anmeldung auf die Einhaltung der formellen, einiger sachlicher sowie einiger materiell-rechtlicher Voraussetzungen, nicht jedoch auf das Vorhandensein der übrigen materiellen Schutzvoraussetzungen geprüft worden ist,

- nach § 6 Abs. 1 und 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz bestätigtes bzw. nach § 29 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 erteiltes Patent.

Auf sämtliche Schutzvoraussetzungen, insbesondere auf Neuheit, geprüftes Patent. Die Prüfung wird auf Antrag durchgeführt, wenn der Gegenstand des gemäß § 5 Abs. 1 Änd G Pat G teilweise geprüften Patentbesitzes benutzt werden soll, bereits in Benutzung genommen worden ist oder wenn ein besonderes rechtliches Interesse an einer solchen nachträglichen Prüfung nachgewiesen werden kann (§ 6 Abs. 1).

Vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR (Patentamt) kann diese nachträgliche Prüfung der übrigen Schutzvoraussetzungen jederzeit vorgenommen werden, auch dann, wenn die Erfindung nicht benutzt wird (§ 6 Abs. 1). Ebenso kann das Patentamt auch die Prüfung einer Anmeldung auf das Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen sofort vornehmen, ohne daß vorher ein Patent gemäß § 5 Abs. 1 Änd G Pat G erteilt worden ist (§ 6 Abs. 2).

Wissenschaft und Technik

Anmeldung von Patenten

=====

Schriftliche Anmeldung einer Erfindung beim Patentamt zur Erteilung eines Patentes.

Maßgebend für die statistische Erfassung ist der Zeitpunkt, an dem die Patentanmeldung auf den Postweg gegeben wird.

Wirtschaftspatent

=====

Nach freier Wahl des Patentanmelders zu erteilendes Patent, bei dem die Befugnis zur Benutzung der geschützten Erfindung dem Patentinhaber und demjenigen zusteht, dem sie durch das Patentamt erteilt wird.

Ist die Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen Betrieb, einem staatlichen Forschungsinstitut oder in anderen öffentlichen Einrichtungen bzw. mit staatlicher Unterstützung gemacht worden, so ist ein Wirtschaftspatent zu erteilen.

Ausschließungspatent

=====

Nach freier Wahl des Patentanmelders zu erteilendes Patent, bei dem die Befugnis zur Benutzung der geschützten Erfindung nur dem Patentinhaber zusteht.

Zurücknahme bzw. Zurückziehung von Patentanmeldungen bzw. Patenten

=====

Zurücknahme

Bis zur Entscheidung der Prüfungsstelle über die Erteilung eines Patentes kann der Anmelder die Patentanmeldung zurücknehmen.

Zurückziehung

Eine Zurückziehung der Patentanmeldung kann erfolgen, wenn der Anmelder von der Prüfungsstelle benachrichtigt worden ist, daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt.

Wissenschaft und Technik

Zurückweisung von Patentanmeldungen

=====

Maßnahme der Prüfungsstelle des Patentamtes, wenn die Anmeldung einer Erfindung zur Erteilung eines Patentbeschlusses nicht den Bestimmungen über die Erfordernisse einer Patentanmeldung genügt und wenn die festgestellten Mängel auf Anforderung der Prüfungsstelle nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben werden. Die Zurückweisung erfolgt auch, wenn nach Ansicht der Prüfungsstelle eine sachliche Voraussetzung für die Patenterteilung nicht gegeben ist und der zur Äußerung aufgeforderte Anmelder seine Anmeldung aufrechterhält, obwohl sie nicht zur Patenterteilung führen kann.

Erteilung von Patenten

=====

Jede angemeldete Erfindung wird von einer Prüfungsstelle des Patentamtes auf ihre Patentfähigkeit geprüft. Die Erteilung eines Patentbeschlusses kann gemäß § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz (Änd G Pat G) vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121), gemäß § 6 Abs. 2 Änd G Pat G vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) sowie § 29 Abs. 1 Pat G vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) erfolgen. (Siehe Definition "Patente")

Bestätigung von erteilten Patenten

=====

Ein gemäß § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz (Änd G Pat G) vom 31. Juli 1963 erteiltes Patent wird im Falle der Benutzung auf Antrag bei Vorhandensein aller Schutzvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Änd G Pat G vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) nachträglich bestätigt.

Das Amt für Erfindungs- u. Patentwesen kann jederzeit, auch wenn die Erfindung nicht benutzt wird, die nachträgliche Prüfung von Amts wegen durchführen und die Erteilung bestätigen.

Wissenschaft und Technik

Teilweise Aufhebung von erteilten Patenten =====

Ergibt die von der Prüfungsstelle gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz (Änd G Pat G) durchgeführte nachträgliche Prüfung eines gemäß § 5 Abs. 1 Änd G Pat G erteilten Patentbesitzes, daß die patentierte Erfindung teilweise nicht schutzfähig ist, so wird das Patent teilweise aufgehoben.

Vollständige rechtskräftige Aufhebung von erteilten Patenten =====

Die vollständige Aufhebung eines gemäß § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz (Änd G Pat G) erteilten Patentbesitzes erfolgt durch die Prüfungsstelle, wenn das nachträgliche Prüfungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Änd G Pat G ergibt, daß die patentierte Erfindung in vollem Umfang nicht schutzfähig ist.

Die Aufhebung des Patentbesitzes erfolgt auch, wenn die auf der Grundlage der Anordnung über die Erfordernisse der Patentanmeldung vom 2. September 1968 (GBl. II Nr. 95 S. 767) mit der Verfügung über die Aufnahme des Prüfungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Änd G Pat G erteilten Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden.

Die Aufhebung wird rechtskräftig, wenn gegen den Beschluß, durch den das Patent aufgehoben wird, nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt worden ist.

Löschung von bestätigten bzw. erteilten Patenten =====

Das gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz (Änd G Pat G) bestätigte bzw. gemäß § 29 Abs. 1 des Patentgesetzes erteilte Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf das Patent durch schriftliche Erklärung an das Patentamt verzichtet. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Verzichtserklärung beim Patentamt eingeht.

Wissenschaft und Technik

Das Patent erlischt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Zahlungsaufforderung entrichtet werden.

Das Erlöschen des Patents tritt ein mit dem Ablauf der Nachfrist.

Das Patent kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland gewerblich auswertet wird. Dem Beschluß dürfen Staatsverträge nicht entgegenstehen. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Regierung der DDR.

Das Patentamt kann auf schriftlichen Antrag in einem Nichtigkeitsverfahren vor der Spruchstelle ein Patent für nichtig erklären, wenn sich ergibt, daß der Gegenstand nicht patentfähig ist, daß die Erfindung Gegenstand des Patent eines früheren Anmelders ist oder daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesen angewendeten Verfahren entnommen ist.

Die Nichtigkeit wirkt gegen jedermann, wenn nicht gegen die Entscheidung der Spruchstelle fristgerecht Berufung beim Obersten Gericht der DDR eingelegt worden ist bzw. wenn im Berufungsverfahren die Zurückweisung der Berufung als unbegründet erfolgt ist.

Das Patent erlischt mit dem Ablauf der Schutzfrist von 18 Jahren, die mit dem Tag beginnt, der auf den Eingangstag der Anmeldung der Erfindung beim Patentamt der DDR folgt.

Bestand an Patenten, die auf alle Schutzvoraussetzungen geprüft wurden

=====

Erfasst werden alle in Kraft befindlichen Patente, die gemäß § 6 Abs. 1 ÄndG PatG bestätigt bzw. gemäß § 29 Abs. 1 PatG erteilt wurden.

Wissenschaft und Technik

In die Praxis eingeführte Erfindungen

=====

Alle zum Patent angemeldeten Erfindungen aus der DDR, bei denen im Berichtszeitraum beim Berichtspflichtigen die erste Benutzungshandlung stattgefunden hat. Diese Erfassung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Patentanmeldung.

Patentfähige wissenschaftlich-technische Ergebnisse

=====

Solche Ergebnisse wissenschaftlich-technischer Arbeit, die den Anforderungen einer Patenterteilung gemäß § 6 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz (ÄndG PatG) bzw. § 29 Abs. 1 PatG entsprechen.

Erfindungsergiebigkeit

=====

Verhältnis zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum in der DDR zum Patent angemeldeten Erfindungen und dem im Berichtszeitraum für Forschung und Entwicklung eingesetzten Potential an Hoch- und Fachschulkadern.

Berechnung:
$$\frac{\text{Anzahl der Patentanmeldungen in der DDR}}{\text{Hoch- und Fachschulkader für Forschung und Entwicklung}} \times 100$$

Nachbenutzung von Erfindungen

=====

Erfindungen, die nicht aus dem benutzenden Betrieb stammen und die dieser Betrieb auch nicht als Erstbenutzer anwendet.

Wissenschaft und Technik

Gesellschaftlicher Nutzen einer in die Praxis eingeführten Erfindung =====

Gemäß § 30 Abs. 4 NVO vorkalkulierter, nach den Bestimmungen der AO vom 20.7.1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen errechneter oder geschätzter Nutzen für die Gesellschaft, der durch die Benutzung dieser Erfindung während des ersten Benutzungsjahres entsteht. Die Erfassung hat unabhängig vom Stand des Erteilungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 Änd.G PatG bzw. des nachträglichen Prüfungsverfahrens zur Bestätigung des erteilten Patents gemäß § 6 ÄndG PatG zu erfolgen.

Gemeinsame Erfindungen mit Partnern aus RGW-Ländern =====

Erfindungen, die von Bürgern der Länder des "Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen ... bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (vom 12.4.1973)" im Ergebnis vertraglich vereinbarter Zusammenarbeit gemacht wurden, sind gemeinsame Erfindungen, wenn sie die Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 2 dieses Abkommens erfüllen (gemeinsame Urheberschaft bzw. international organisierte Forschungsarbeit bzw. gemeinsame Finanzierung).

Anerkennung von Schutzdokumenten (Urheberscheine, Patente) für Erfindungen =====

Schutzdokumente für Erfindungen eines Landes des "Abkommens vom 18. Dezember 1976 über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen" können in anderen Abkommensländern anerkannt werden. Die Anerkennung eines Schutzdokumentes besteht darin, daß es durch Anerkennungsbeschuß in dem Abkommensland, in dem die Veröffentlichung über die vollständige oder teilweise Anerkennung des Schutzdokumentes gemäß Art. 8 des Abkommens erfolgte, entsprechend der nationalen Gesetzgebung so wirkt, als wäre es in diesem Land erteilt worden.

Wissenschaft und Technik

Volumen des Exports, in dem die bestehenden angemeldeten bzw. erteilten Erfindungsschutzrechte benutzt wurden.

=====

Zu erfassen ist der Umfang der im Berichtsjahr tatsächlich durchgeführten Lieferungen von Exporterzeugnissen (einschließlich Vor- auslieferungen), die mit den im Export benutzten Erfindungsschutzrechten verbunden sind.

Warenzeichen

=====

Schutzrechte für die Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen (Handels- oder Fabrikmarken), die bewirken, daß der Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens die ausschließliche Befugnis hat, Waren der Art, für die das Warenzeichen eingetragen ist, sowie die Verpackung und Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen.

Der Zweck des Warenzeichens besteht darin, die Herkunft der Ware oder Dienstleistung aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb kenntlich zu machen, um diese Waren oder Dienstleistungen von Waren oder Dienstleistungen anderer Geschäftsbetriebe zu unterscheiden.

Warenzeichen können Wortzeichen, Bildzeichen, plastische Zeichen, Ausstattungen sowie Kombinationen dieser Kategorien sein.

Wissenschaft und Technik

Anmeldung von Warenzeichen nach der Neuklassifikation

Hinterlegung eines Antrages auf Eintragung eines Warenzeichens beim Patentamt der DDR, bei welchem die Waren, für die das Zeichen eingetragen werden soll, nach der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957 angegeben und geordnet sind.

Zurückziehung bzw. Zurückweisung von Warenzeichen

Zurückziehung

Zurücknahme eines beim Patentamt der DDR zur Eintragung angemeldeten Warenzeichens zur Eröffnung oder während des Prüfungsverfahrens auf Grund eigener Entscheidung des Anmelders.

Zurückweisung

Herbeiführung eines Beschlusses der Prüfungsstelle über die Nichteintragungsfähigkeit eines angemeldeten Warenzeichens auf Grund des durchgeführten Prüfungsverfahrens.

Eintragung von Warenzeichen

Eintragung von Warenzeichen in das Warenzeichenregister des Patentamtes nach abgeschlossener Prüfung. Die Eintragung begründet das ausschließliche Recht des Inhabers des Warenzeichens, die Kennzeichnung für die registrierten Waren oder Dienstleistungen im Geschäftsverkehr zu benutzen.

Löschung von Warenzeichen

Entfallen des Kennzeichnungsschutzes im Warenzeichenregister des Patentamtes auf Antrag des Inhabers; bei Nichtverlängerung der Laufdauer von Amts wegen; durch Entscheidung eines patentamtlichen Verfahrens z. B. auf Grund des Vorhandenseins älterer Rechte Dritter oder anderer Ausschließungsgründe.

Wissenschaft und Technik

Bestand an neuklassifizierten Warenzeichen

=====

Alle im Warenzeichenregister eingetragenen und nicht gelöschten Warenzeichen, deren Waren, für die sie registriert sind, nach der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957 eingestuft sind.

Industrielles Muster

=====

Ergebnis der industriellen Formgestaltung, das in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen neu ist, durch seine wesentlichen Gestaltungsmerkmale zu einem gestalterischen Fortschritt führt und als Vorlage für die industrielle Produktion geeignet ist. Der Begriff "Industrielles Muster" erfaßt sowohl flächenhafte als auch plastische oder die Verbindung beider Darstellungsformen.

Anmeldung von industriellen Mustern

=====

Hinterlegung eines industriellen Musters beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Erteilung eines Urheberscheines oder Patentbescheides. Sie umfaßt den Antrag auf Erteilung eines Urheberscheines oder Patentbescheides, eine Versicherung der Wahrheit über die Urheberschaft, Abbildungen sowie eine Beschreibung des industriellen Musters.

Bei einer Einzelanmeldung ist der Gegenstand der Hinterlegung nur ein industrielles Muster.

Mit einer Sammelanmeldung wird der Schutz für mehrere Ausführungsvarianten des industriellen Musters beantragt, die die wesentlichen Gestaltungsmerkmale des industriellen Musters aufweisen. Eine Sammelanmeldung darf 50 Varianten nicht überschreiten.

Wissenschaft und Technik

Zurücknahme der Anmeldung von industriellen Mustern

Sie ist bis zur Entscheidung der Prüfungsstelle über die Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patentbeschlusses möglich.

Eintragung von industriellen Mustern in das Register

Sie erfolgt durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen, wenn die Formerfordernisse einer Anmeldung erfüllt sind.

Erteilung eines Urheberscheines für industrielle Muster

Erfolgt durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nach Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen. Die Erteilung wird im Register vermerkt. Urheber und Ursprungsbetrieb erhalten über die Erteilung des Urheberscheines eine Urkunde. Mit der Erteilung treten die Wirkungen gemäß § 13 der Verordnung über industrielle Muster¹⁾ ein.

1) Verordnung über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgebung - Verordnung über industrielle Muster - vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140)

Wissenschaft und Technik

Urheberschein für industrielle Muster

=====

Wird durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt, wenn ein industrielles Muster im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Urhebers in einem volkseigenen Betrieb, in einem Kombinat oder einem Betrieb des Kombinates, in deren Auftrag oder mit deren Unterstützung hervorgebracht wurde. Entsprechendes gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, sozialistische Genossenschaften, staatliche und sonstige sozialistische Einrichtungen.

Ist das industrielle Muster nicht in der vorgenannten Weise entstanden, so erteilt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen einen Urheberschein auf Antrag. Die Laufdauer eines Urheberscheines beträgt 15 Jahre.

Wissenschaft und Technik

Erteilung eines Patentess für industrielle Muster

Erfolgt durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nach Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen. Die Erteilung wird im Register vermerkt. Mit der Erteilung treten die Wirkungen gemäß § 20 der Verordnung über industrielle Muster¹⁾ ein.

Patent für ein industrielles Muster

Wird auf Antrag durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt, wenn nicht die Voraussetzungen gemäß § 4 der Verordnung über industrielle Muster¹⁾ vorliegen. Mit dem Patent wird das ausschließliche Recht des Patentinhabers zur Benutzung des industriellen Musters festgestellt. Das Patent hat eine Laufdauer von 15 Jahren.

Aufrechterhaltung von Patenten

Die Laufdauer eines Patentess für ein industrielles Muster beträgt 15 Jahre, sofern der Inhaber rechtzeitig die erforderlichen Gebühren zur Aufrechterhaltung entrichtet. Die Aufrechterhaltung wird dadurch bewirkt, daß vor Ablauf des 5. bzw. 10. Jahres vom Tage der Anmeldung beim Patentamt gerechnet, die Gebühren gemäß Abschnitt II Ziffer 8 der Anlage zur Anordnung Nr. 2 über die Gebühren und Kosten des AfEP - Gebühren für industrielle Muster - vom 3. Mai 1974 (GBl. I Nr. 27 S. 274) entrichtet werden.

1) Verordnung über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgebung - Verordnung über industrielle Muster - vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140)

Wissenschaft und Technik

Gesuch auf internationale Hinterlegung nach dem
Haager Musterabkommen
=====

Dient der Sicherung der Rechte an einem industriellen Muster,
für das Urheberschein oder Patent erteilt wurde, in allen
übrigen Mitgliedsländern dieses Abkommens.

Bestand an industriellen Mustern, für die Urheberscheine oder
Patente erteilt wurden
=====

Die im Register des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ver-
merkten Erteilungen von Urheberscheinen bzw. Patenten, soweit
sie nicht durch Zeitablauf erloschen, für nichtig erklärt oder
durch Verzicht hinfällig geworden sind.

Urheberscheine
=====

Sozialistische Schutzrechtsform in der UdSSR und in der VR
Bulgarien. Durch den Urheberschein werden die Urheberrechte
des Erfinders an der von ihm gemachten Erfindung geschützt.
Das Recht auf Benutzung der Erfindung steht dem Staate zu.

In der "Berichterstattung über Patente, Gebrauchsmuster, Waren-
zeichen und Geschmacksmuster außerhalb der DDR (sozialistische
Schutzrechtspolitik)" werden die Urheberscheine den Patenten
gleichgestellt.

-
- 1) Verordnung über den Rechtsschutz für Muster und Modelle
der industriellen Formgebung - Verordnung über industrielle
Muster - vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140)

Wissenschaft und Technik

Anzahl der den Patentanmeldungen außerhalb der DDR zugrunde liegenden Erfindungen
=====

Umfang der schutzrechtlichen Sicherung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse der Erfindertätigkeit unter Berücksichtigung objektiver Erfordernisse des Weltmarktes.

In der Berichterstattung über die sozialistische Schutzrechtspolitik ist jede Erfindung in jeder Ländergruppe nur einmal zu zählen.

Bestehende angemeldete oder erteilte Erfindungsschutzrechte im Ausland
=====

Zu erfassen ist die Summe, gebildet aus den im Ausland schwebenden Anmeldungen für Erfindungsschutzrechte, zuzüglich der bestehenden erteilten Erfindungsschutzrechte.

Anzahl der dem Bestand an Patenten außerhalb der DDR zugrunde liegenden Erfindungen
=====

Feststellung der Schutzrechtssituation unter dem Aspekt der Verbindung der technisch-schöpferischen Ergebnisse der Erfindertätigkeit mit den Ergebnissen der Marktforschung, Exportplanung und sonstigen ökonomischen Wertung.

In der Berichterstattung über die sozialistische Schutzrechtspolitik ist jede Erfindung in jeder Ländergruppe nur einmal zu zählen.

Wissenschaft und Technik

Erfindungsschutzrechte (angemeldet bzw. erteilt), die im Export benutzt wurden bzw. werden
=====

Eine Benutzung eines außerhalb der DDR angemeldeten bzw. erteilten Erfindungsschutzrechtes im Export liegt dann vor, wenn die diesem Schutzrecht zugrunde liegende Erfindung mit Erzeugnissen, Aggregaten oder Teilen von Erzeugnissen verbunden ist, die vom Berichtspflichtigen exportiert wurden bzw. werden, und wenn der Export in das Land erfolgte, in dem das Schutzrecht angemeldet bzw. erteilt wurde.

Warenzeichen (Individualmarken)
=====

Bezeichnungen (Schutzrechte), mit denen die Inhaber ihre Erzeugnisse oder Dienstleistungen kennzeichnen, um sie von gleichartigen Erzeugnissen oder Dienstleistungen anderer Markeninhaber zu unterscheiden. Individualzeichen können Wortzeichen, Bildzeichen, plastische Zeichen, Ausstattungen sowie Kombinationen dieser Kategorien sein.

Warenzeichen (Verbandszeichen)
=====

Warenzeichen, die bestimmt sind, Waren oder Dienstleistungen der einem Warenzeichenverband angehörenden Betriebe schutzrechtlich einheitlich zu kennzeichnen.

Anzahl der den Warenzeichenanmeldungen bzw. Verbandszeichenanmeldungen außerhalb der DDR zugrunde liegenden DDR-Warenzeichen bzw. DDR-Verbandszeichen
=====

Umfang der Verwendung von Waren-Kennzeichnungsrechten durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zur Organisierung und Abwicklung ihrer Außenwirtschaftsbeziehungen.

In der Berichterstattung über die sozialistische Schutzrechtspolitik ist jedes DDR-Warenzeichen bzw. DDR-Verbandszeichen in jeder Ländergruppe nur einmal zu zählen.

Wissenschaft und Technik

Anzahl der dem Bestand an Warenzeichen bzw. Verbandszeichen außerhalb der DDR zugrunde liegenden DDR-Warenzeichen bzw. DDR-Verbandszeichen

=====

Umfang der Verwendung von Waren-Kennzeichnungsrechten durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zur Organisierung und Abwicklung ihrer Außenwirtschaftsbeziehungen.

In der Berichterstattung über die sozialistische Schutzrechtspolitik ist jedes DDR-Warenzeichen bzw. DDR-Verbandszeichen nur einmal zu zählen.

Außerhalb der DDR eingetragene Warenzeichen und Verbandszeichen, die im Export benutzt werden

=====

Erfassung von

- a) Schutzrechten auf Grund nationaler Anmeldung,
- b) Schutzrechten auf Grund internationaler Registrierung

für die Berichterstattung über die sozialistische Schutzrechtspolitik. Grundlage für die Erfassung im Falle a) bilden die Exportländer und die Anzahl der Schutzrechte außerhalb der DDR, durch die dieser Export gesichert ist.

Im Falle b) ist von der Anzahl der Länder auszugehen, in die ein Export, gesichert durch eine internationale Registrierung, erfolgt.

Neuerungen

=====

Dem Betrieb übergebene vereinbarte Neuererleistungen sowie bei dem zuständigen Leiter oder dem Büro für Neuererwesen (BfN) eingereichte vergütungspflichtige Neuerervorschläge, die im BfN registriert worden sind.

Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2; Neuererverordnung (NVO) vom 22.12.1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

Wissenschaft und Technik

Neuerervereinbarung

=====

Vereinbarung zwischen dem Direktor eines Betriebes oder einem anderen zuständigen Leiter und einem Kollektiv von Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz zur Lösung thematisch bestimmter Aufgaben, die quantitativ nicht zu den Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Mitglieder des Kollektivs gehören und vergütungspflichtige Neuererleistungen darstellen. Die Aufgaben sind vor einem sachkundigen Gremium zu verteidigen und können zum Gegenstand haben

- die Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, die Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen zum Auffinden und Präzisieren von Aufgabenstellungen für Forschung, Entwicklung und Organisation,
- die schöpferische Lösung eines wissenschaftlich-technischen oder anderen Problems des Betriebes,
- die Überleitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung (NVO) oder von solchen Neuerervorschlägen gemäß § 18 NVO, für die eine Vergütung zu zahlen ist.

Die Voraussetzungen für den Abschluß einer Neuerervereinbarung und der Inhalt der Neuerervereinbarung sind in den §§ 14 und 15 NVO festgelegt.

Eine Neuerervereinbarung gilt im Sinne der statistischen Berichterstattung als abgeschlossen, wenn der Direktor eines Betriebes oder ein anderer zuständiger Leiter und alle Mitglieder des Neuererkollektivs die Neuerervereinbarung gemäß § 13 NVO unterzeichnet haben. Es handelt sich hier also nicht um erfüllte Neuererleistungen.

Gesetzliche Grundlage: §§ 13, 14, 15 NVO; § 12 der 1. Durchführungsbestimmung zur NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

Wissenschaft und Technik

Neuerervorschlag

=====

Von den Werkträgern bei dem zuständigen Leiter oder dem Büro für Neuererwesen (BfN) eingereichte vergütungspflichtige Vorschläge, die im BfN registriert sind und qualitativ über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Werkträgern hinausgehende Leistungen darstellen.

Als Neuerervorschläge werden gewertet, die

- die Lösung einer wissenschaftlich-technischen oder anderen Aufgabenstellung enthalten und die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigen,
- geeignet sind, einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) zu erbringen,
- im Betrieb nicht bereits angewendet werden oder nicht nachweisbar zur Benutzung vorgesehen sind.

Gesetzliche Grundlage: §§ 18, 19 der Neuererverordnung (NVO); § 13 der 1. Durchführungsbestimmung zur NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

Zur Benutzung angenommene Neuerungen

=====

Dem Betrieb in Erfüllung von Neuerervereinbarungen übergebene und im Büro für Neuererwesen (BfN) registrierte Neuererleistungen sowie als Neuerervorschläge bei dem zuständigen Leiter oder dem BfN eingereichte und im BfN registrierte vergütungspflichtige Vorschläge, bei denen der zuständige Leiter im Zusammenwirken mit der zuständigen Neuererbrigade bzw. nach der Verteidigung vor einem sachkundigen Gremium die Annahme der Leistung bzw. die Annahme der Benutzung oder die teilweise Ablehnung der Benutzung entschieden hat.

Gesetzliche Grundlage: §§ 16, 17, 19, 20 der Neuererverordnung (NVO) vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

Wissenschaft und Technik

Abgelehnte Neuerungen

=====

Dem Betrieb in Erfüllung von Neuerervereinbarungen übergebene und im Büro für Neuererwesen (BfN) registrierte Neuererleistungen sowie als Neuerervorschläge bei dem zuständigen Leiter oder dem BfN eingereichte und im BfN registrierte vergütungspflichtige Vorschläge, bei denen der zuständige Leiter im Zusammenwirken mit der zuständigen Neuererbrigade bzw. nach der Verteidigung vor einem sachkundigen Gremium die Zurückweisung der Leistung bzw. die vollständige Ablehnung der Benutzung entschieden hat.

Gesetzliche Grundlage: §§ 16, 17, 19, 20 der Neuererverordnung (NVO) vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

In Benutzung genommene Neuerungen

=====

Neuerungen, die nach der Überleitung in die Produktion oder in die Praxis anderer Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in einem Arbeitsprozeß benutzt werden und einen Nutzen für die Gesellschaft erbringen.

In der Berichterstattung werden nur die benutzten vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziffer 2 der Neuererverordnung (NVO) sowie die benutzten vergütungspflichtigen Neuerervorschläge gemäß § 18 NVO ausgewiesen.

In Benutzung genommen im Sinne der Berichterstattung sind auch solche Neuerungen (vereinbarte Neuererleistungen sowie Neuerervorschläge), die im Betrieb angenommen, vergütet und zur Erstbenutzung im Rahmen eines Wirtschaftsvertrages an einen anderen Betrieb übergeben worden sind.

Gesetzliche Grundlage: §§ 17, 20, 27, 30 NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1), § 2 Abs. 2 Ziff. 3, § 4 der Anordnung über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR - Nutzungsanordnung - vom 4. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 641).

Wissenschaft und Technik

Nutzen der in Benutzung genommenen Neuerungen

=====

Erhöhung des Wirkungsgrades der gesellschaftlichen Arbeit. Er entsteht, indem durch die Benutzung von vereinbarten Neuererleistungen bzw. vergütungspflichtigen Neuerervorschlägen der Aufwand an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit gesenkt, der Gebrauchswert der Arbeitsergebnisse verbessert wird, neue Erzeugnisse geschaffen, die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessert werden, die Produktion erhöht, Exporte erhöht oder Importe verringert werden. Der Nutzen kann in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der materiellen Produktion, entstehen.

Die Ermittlung des Nutzens, welcher der Vergütung für vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziffer 2 der Neuererverordnung (NVO) sowie Neuerervorschläge gemäß § 18 NVO zugrunde zu legen ist, erfolgt nach den Bestimmungen der NVO, der 1. Durchführungsbestimmung (DB) zur NVO und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens.

In der statistischen Berichterstattung erfolgt der Ausweis des Nutzens grundsätzlich durch den Betrieb, der die Vergütung zahlt. Der Nutzen ist auszuweisen zum Zeitpunkt des Beginns der Erstbenutzung der Neuerung im Betrieb.

Gesetzliche Grundlage: § 30 NVO; §§ 12, 13 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

Benutzungsfähigkeit der Neuerungen

=====

Verhältnis zwischen den im Berichtszeitraum im Betrieb in Benutzung genommenen Neuerungen und den insgesamt abgeschlossenen bearbeiteten Neuerungen. Diese Kennziffer kann durch Verdichtung der entsprechenden absoluten Werte auch für andere Struktureinheiten (VVB, Ministerium usw.) ausgewiesen werden.

Berechnung:

$$\frac{\text{in Benutzung genomme-} + \text{abgelehnte}}{\text{ne Neuerungen} + \text{Neuerungen}} \times 100$$

Wissenschaft und Technik

Benutzungsjahr

=====

Besteht aus den ersten 12 aufeinanderfolgenden Monaten seit Benutzungsbeginn, unabhängig vom Kalender- oder Planjahr. Der Nutzen, der für die Gesellschaft durch die Benutzung der Neuerung im Benutzungsjahr entsteht, ist Grundlage für die Vergütung einer Neuerung.

Arbeitszeiteinsparungen durch Neuerungen

=====

Die im Berichtszeitraum wirksam werdenden Einsparungen in effektiven Stunden der Beschäftigten für die wirtschaftsbereichstypische Leistung (nicht in Normstunden) insgesamt. Wenn die Erfassung der gebrauchten Zeit noch nicht möglich ist, sind die eingesparten Normzeitstunden mittels der jeweiligen Normerfüllung in Arbeitszeiteinsparungen umzurechnen.

Selbstkosteneinsparungen durch Neuerungen

=====

Alle Einsparungen aus den im eigenen Betrieb wirksam werdenden vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung (NVO) sowie vergütungspflichtigen Neuerervorschlägen gemäß § 18 NVO (Neuerungen) einschließlich überbetrieblich verbreiteter.

Auszuweisen sind auch die Einsparungen durch solche Neuerungen, die nicht als Maßnahme im Plan Wissenschaft und Technik enthalten sind. Diese sind global in der Abrechnung zu erfassen.

In der statistischen Berichterstattung sind die im Berichtszeitraum erzielten Selbstkosteneinsparungen zuzüglich der Überhangeinsparungen aus den vor Beginn des Berichtszeitraumes in Benutzung genommenen Neuerungen, für die das Benutzungsjahr (in der Regel 12 Monate) noch nicht abgelaufen ist, auszuweisen.

Wissenschaft und Technik

Grundmaterialeinsparungen durch Neuerungen

=====

Hier sind alle absoluten Grundmaterialeinsparungen, die im eigenen Betrieb durch die Anwendung von vergütungspflichtigen Neuerungen wirksam werden, zu erfassen.

Die Kennziffer ist eine Darunter-Position der Kennziffer "Selbstkosteneinsparungen durch Neuerungen".

Nutzen aus der Nachbenutzung überbetrieblich verbreiteter Neuerungen

=====

Der nach den Bestimmungen der Neuererverordnung (NVO), der 1. Durchführungsbestimmung (DB) zur NVO und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens vorkalkulierte, errechnete oder geschätzte Nutzen aus der Nachbenutzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter, welcher gemäß § 15 Abs. 1 der 1. DB zur NVO der Vergütung zugrunde gelegt wird.

In der Berichterstattung bleibt die den Vergütungsanspruch begründende 3-Jahresfrist außer Betracht.

Bei der überbetrieblichen Benutzung von Neuerervorschlägen gemäß § 18 NVO darf ein Nutzen aus der Nachbenutzung nur ausgewiesen werden, wenn diese Neuerervorschläge im ersten Betrieb vergütungspflichtig sind.

Gesetzliche Grundlage: § 27 NVO; § 15 der 1. DB NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

Neuerer, die Neuererleistungen erbracht haben (Beteiligung an der Neuererbewegung)

=====

Im Sinne der statistischen Berichterstattung diejenigen Werk-tätigen, deren in Erfüllung einer Neuerervereinbarung dem Betrieb übergebene Ergebnisse bzw. als Neuerervorschlag in ihrem Betrieb eingereichten vergütungspflichtigen Vorschläge im Büro für Neuererwesen (BfN) registriert worden sind, zum Zeitpunkt der Registrierung.

Wissenschaft und Technik

In der Berichterstattung wird jeder Neuerer nur einmal im Berichtsjahr, d. h. bei der erstmaligen Einreichung, erfaßt. Im Neuererkollektiv gemäß § 15 der Neuererverordnung (NVO) und bei Neuerervorschlägen gemäß § 18 NVO, die von mehreren Werkträgern gemeinsam eingereicht worden sind, ist jeder Werkträger, dessen Neuererleistung vergütet wird, zu erfassen. Bei der Untergliederung der Neuerer nach Produktionsarbeitern, weiblichen und jugendlichen Neuerern werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen weibliche Neuerer auch als Produktionsarbeiter und/oder als Jugendliche erfaßt; jugendliche Neuerer werden auch als Produktionsarbeiter und/oder als weibliche Neuerer erfaßt.

Lehrlinge und Heimarbeiter sind entsprechend zuzurechnen, wenn sie im Berichtszeitraum mindestens einen vergütungspflichtigen Neuerervorschlag gemäß § 18 NVO eingereicht haben, der im BfN registriert worden ist.

Die Beteiligung ist das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der Werkträgern, die im Berichtszeitraum mindestens eine vergütungspflichtige Neuererleistung erbracht haben, zur Anzahl der in der entsprechenden organisatorischen bzw. strukturellen Einheit (z. B. Abteilung, Betriebsteil, Betrieb, Kombinat, VVB, WdB, Ministerium) insgesamt beschäftigten Arbeiter und Angestellten (ohne Lehrlinge und Heimarbeiter). Dieses Prinzip gilt entsprechend für die Beteiligung der Produktionsarbeiter, der weiblichen und der jugendlichen Werkträgern, d. h., die Anzahl der Neuerer wird jeweils in Beziehung gesetzt zur Anzahl der Produktionsarbeiter, der weiblichen bzw. der jugendlichen Werkträgern.

Gesetzliche Grundlage: §§ 13, 16, 19 NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

Wissenschaft und Technik

Vergütungen für Neuerungen

Alle nach den Bestimmungen der Neuererverordnung (NVO) und der 1. Durchführungsbestimmung (DB) zur NVO für vereinbarte Neuererleistungen, für Neuerervorschläge sowie für nicht vereinbarte Leistungen bei der Überleitung von Neuerungen gezahlten Vergütungen.

In der statistischen Berichterstattung sind nicht die gemäß § 17 der 1. DB zur NVO für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindungen gezahlten Vergütungen auszuweisen.

Gesetzliche Grundlage: § 30 NVO; §§ 1, 3, 6, 12, 13, 14, 15, 16 der 1. DB NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

Erstattete Aufwendungen

Die den Neuerern entstandenen und in Geld zu erstattenden Aufwendungen. Das sind die nachgewiesene Arbeitszeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit zur Erarbeitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziffer 1 der Neuererverordnung (NVO), zur Überleitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziffer 2 NVO und Neuerervorschlägen gemäß § 18 NVO sowie das nachgewiesene, von den Neuerern bereitgestellte Material.

Gesetzliche Grundlage: § 7 der 1. DB NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 1 S. 1).

Energetische Einsparungen durch Neuerungen

Alle Einsparungen, die sich durch Senkung des Energieverbrauches aus den im eigenen Betrieb wirksam werdenden Neuerungen (vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziffer 2 der Neuererverordnung (NVO) sowie vergütungspflichtige Neuerervorschläge gemäß § 18 NVO) einschließlich der Nutzung überbetrieblich verbreiteter Neuerungen ergeben.

Wissenschaft und Technik

Die Gesamtheit der energetischen Einsparungen aus Neuerungen ist zu beziehen auf den geplanten Gesamtenergieverbrauch, der den Verbrauch von Energie aus insgesamt bezogenen Energieträgern darstellt. Der Ausweis erfolgt durch Umrechnung der Mengeneinheiten der einzelnen Energieträger wie kWh, m³, t in Goal entsprechend den Wärmeäquivalenten.

Technisierungskoeffizient der Arbeit

Zahl der Produktionsarbeiter, die überwiegend an Maschinen oder Anlagen bzw. mit energiebetriebenen Maschinenwerkzeugen arbeiten, bezogen auf die Gesamtzahl der erfaßten Produktionsarbeiter.

Mechanisierungskoeffizient der Arbeit

Zahl der Produktionsarbeiter, die überwiegend an Maschinen oder Anlagen arbeiten, bezogen auf die Gesamtzahl der erfaßten Produktionsarbeiter.

Automatisierungskoeffizient der Arbeit

Zahl der Produktionsarbeiter und des ingenieurtechnischen Personals mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen oder Anlagen, bezogen auf die Gesamtzahl der erfaßten Produktionsarbeiter zuzüglich des ingenieurtechnischen Personals mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen oder Anlagen.

(Siehe auch Definition "Automatisierungsgrad der Ausrüstungen", Abschnitt Grundmittel)

Wissenschaft und Technik

Erzeugnisart

Der Grundtyp eines Produktes, das sich hinsichtlich seiner technisch-ökonomischen Kennziffern, seines Tätigkeitsprinzips, seiner Energiequelle, seiner Kapazität, seiner Produktionsleistung oder seiner Konstruktion von einem anderen Grundtyp - auch gleicher Funktion - unterscheidet. Der Grundtyp des Produktes muß im Sinne der vorgegebenen Leistungsparameter funktionsfähig sein bzw. die vorgesehenen Eigenschaften erfüllen, die seine Weiterverwendung ermöglichen.

Sämtliche Zusatzgeräte bzw. Anbaugeräte, die ausschließlich dazu dienen, die vorgesehene Leistungsfähigkeit zu erreichen, sind dem Grundtyp zuzuordnen. Sie gelten wie Unterklassen und Varianten (Nuancen) nicht als eine gesonderte Erzeugnisart. Ebenso gelten verschiedene Konfektionierungen des Grundtyps (z. B. verschiedene Granulierungen, Farben, Stabilisierungen) nur als eine Erzeugnisart.

(Beispiel: Eine Lacksorte in fünf verschiedenen Farbtönen gilt genau wie eine Fakturiermaschine mit oder ohne Anleger als ein Erzeugnis, da der Anleger als Teilerzeugnis einzustufen ist.)

Muster eines neuen Typs einer Erzeugnisart

Neuer Typ von Maschinen, Anlagen, Apparaten und Geräten, der sich nach dem Funktionsprinzip, der Energiequelle, der Leistung, der Konstruktion wesentlich von dem früher produzierten unterscheidet, d. h. zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse durch ein neues, qualitativ anderes oder vervollkommnetes Verfahren bestimmt ist, sowie solche Typen, die völlig neue Gebrauchseigenschaften besitzen, d. h., die kein Äquivalent unter den früher produzierten Maschinen, Anlagen, Apparaten und Geräten haben, unter der Bedingung, daß sie als Versuchsmuster oder als Versuchsreihe in der DDR zum ersten Mal ge-

Wissenschaft und Technik

im Vorjahr eingeführten neuentwickelten Erzeugnisse zugrunde zu legen. Das gleiche betrifft die Staatsplankennziffern zum Export neuentwickelter Erzeugnisse.

Erneuerungsgrad der industriellen Warenproduktion =====

Anteil der industriellen Warenproduktion IAP neuentwickelter Erzeugnisse (die im selben Jahr bzw. im Vorjahr in die Produktion eingeführt wurden) an der industriellen Warenproduktion IAP insgesamt.

Erneuerungsgrad der Konsumgüterproduktion =====

Anteil der abgesetzten Produktion neuentwickelter Konsumgüter am Absatz industrieller Konsumgüter insgesamt.

Der Absatz neuentwickelter Konsumgüter zu IAP umfaßt die

- Abgesetzte Produktion neuentwickelter Konsumgüter für die Bevölkerung zu IAP
- Lieferungen neuentwickelter Konsumgüter an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung zu IAP
- Lieferungen neuentwickelter Konsumgüter für den Export und für die gesellschaftliche Konsumtion zu IAP, die im Bilanzverzeichnis als Bilanztyp "K" gekennzeichnet sind.

Der Absatz industrieller Konsumgüter zu IAP umfaßt die

- Abgesetzte Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP
- Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung zu IAP
- Lieferungen von Konsumgütern für den Export und für die gesellschaftliche Konsumtion zu IAP, die im Bilanzverzeichnis als Bilanztyp "K" gekennzeichnet sind.

Wissenschaft und Technik

Industrielle Warenproduktion der neuentwickelten bzw. neuen Erzeugnisse im Einführungsjahr

=====

Vom Zeitpunkt der Einführung bis zum Ende des Kalenderjahres hergestelltes Volumen industrieller Warenproduktion an neuentwickelten Erzeugnissen.

Ausgeschiedene Erzeugnisse

=====

- Erzeugnisse, deren Produktion nicht mehr in eigenen oder anderen Produktionsstätten fortgesetzt wird, weil ihr Gebrauchswert nicht mehr den technisch-ökonomischen Erfordernissen entspricht.
- Erzeugnisse, deren Produktion aufgrund von Beschlüssen über die Bereinigung der Produktionsprogramme im nationalen oder internationalen Rahmen nicht mehr erfolgt.

Altersstruktur der Produktion

=====

Aufgliederung des Wertes der Produktion eines bestimmten Zeitraumes, z. B. eines Jahres, nach dem Jahr der Einführung als neuentwickeltes Erzeugnis

Dem Jahr bzw. Zeitraum der Einführung nach bestimmbare Warenproduktion

=====

Der Wert der Warenproduktion der Erzeugnisse, für die das Jahr bzw. der Zeitraum der Einführung als neuentwickeltes Erzeugnis bestimmt werden kann. Die Differenz zwischen der gesamten Warenproduktion eines Industriebetriebes und der Warenproduktion des gleichen Betriebes, für die das Einführungsjahr bzw. der Zeitraum der Einführung bestimmt werden kann, bilden ausschließlich die industriellen Leistungen (Lohnarbeiten, Reparaturen, Montagen usw.) sowie Ersatzteile und ähnliche Bestandteile der Warenproduktion, deren altersmäßige Zusammensetzung nicht darstellbar ist.

Wissenschaft und Technik

CAD/CAM

CAD- bzw. CAM-Arbeitsplatz

=====

Ein CAD- bzw. CAM-Arbeitsplatz ist eine einzelne Arbeitsstation zur Lösung von Aufgaben bzw. zur Entscheidungsfindung im unmittelbaren Dialog zwischen Mensch und Arbeitsstation in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Sie kann von einer oder mehreren Personen zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden.

CAD- bzw. CAM-Arbeitsstation

=====

Eine Arbeitsstation besteht grundsätzlich aus einem Bildschirmgerät mit elektronischem Rechner oder einem Bildschirmterminal eines zentral stationierten Rechners einschließlich der für die Lösung der Aufgaben notwendigen peripheren Gerätetechnik und Software. Entsprechend den zu lösenden Aufgaben sind weitere Geräte als periphere Technik, wie graphische Bildschirmgeräte, Zeichengeräte, Digitalisiergeräte, Drucktechnik oder andere Mittel zur Ein- und Ausgabe bzw. zur Darstellung von Informationen, einzusetzen. Der elektronische Rechner kann autonom betrieben werden oder auch mit Hilfe nachrichtentechnischer Mittel den Zugriff zu leistungsfähigen Rechnerressourcen und Datenbanken gewährleisten. Nicht zu CAD/CAM-Arbeitsplätzen gehören rechnergesteuerte Maschinen, Anlagen, Meß- und Prüftechnik.

CAD-Arbeitsstation

CAD-Arbeitsstationen dienen der rechnergestützten Bearbeitung von Aufgaben zur Herstellung von Konstruktions- und Projektierungsdokumentationen, Software, ergebnisbezogenen Fertigungsunterlagen sowie weiteren Unterlagen für die Leitung, Planung und Kontrolle der produktionsvorbereitenden Prozesse. Sie dienen damit der rechnergestützten Rationalisierung von Arbeitsprozessen der Forscher und Entwickler einschließlich der Softwareentwickler, der Konstrukteure, Projektanten und Formgestalter.

CAM-Arbeitsstation

CAM-Arbeitsstationen dienen der rechnergestützten Bearbeitung von Aufgaben zur Herstellung von prozeßbezogenen Fertigungsunterlagen

Wissenschaft und Technik

sowie von Aufgaben bei der technologischen Planung und der operativen Leitung und Kontrolle der Fertigungs-, Montage-, Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse einschließlich von Aufgaben der Qualitätssicherung sowie der rechnergestützten Durchführung von Prozessen der Beschaffung und des Absatzes sowie von Planung, Rechnungsführung und Statistik und weiteren Leistungsprozessen außerhalb der materiellen Produktion.

Integriertes CAD/CAM-System

Integrierte CAD/CAM-Systeme dienen der durchgängigen Automatisierung der Informationsverarbeitung für die ingenieurtechnischen und technisch-organisatorischen Arbeitsprozesse bei der Vorbereitung und Durchführung der Prozesse einschließlich der Qualitätssicherung. Dabei erfolgt die Informationsverarbeitung und der Informationsaustausch durch funktionell miteinander verbundene CAD/CAM-Arbeitsstationen und Software auf der Grundlage der erforderlichen betriebsorganisatorischen Bedingungen.

Wissenschaft und Technik

Software

=====

Gesamtheit der für den Betrieb von EDVA, Prozeß-, Klein- und Mikrorechnern sowie von automatisierten Steuerungen, Geräten und Gerätekomplexen, Maschinen, Maschinenkomplexen und Fertigungszentren (Hardware) auf der Basis programmierbarer Rechnerbaugruppen zur Verfügung stehenden Mittel in Form von Programmen und Dokumentationen.

Basissoftware

Software zur multivalenten Nutzung universeller anwenderunabhängiger gerätebezogener Prozesse. Zur Basissoftware zählen insbesondere Betriebssysteme, Funktions- und Steuerungssoftware, Compiler, Interpreter, Programmiersprachen, Datenbanksysteme, Kommunikationssoftware, Dialogsysteme, Echtzeitsysteme, Grafiksoftware.

Anwendersoftware

Software für die objektkonkrete Nutzung der technischen Mittel zur Bearbeitung eines spezifischen Anwenderproblems.

Softwareprodukt

=====

Software, die die Hersteller von Hardware für die multivalente Nutzung selbst herstellen und an Dritte absetzen. Softwareprodukte beinhalten Basissoftware und Anwendersoftware. Für Softwareprodukte ist grundsätzlich ein Industriepreis zu bilden. Damit sind Softwareprodukte Bestandteil der industriellen Warenproduktion.

Die Kennziffer Softwareproduktion umfaßt die Summe des Absatzes (Erlöse) von Softwareprodukten eigener Herstellung. In die Softwareproduktion sind nur solche Softwareprodukte einzubeziehen, die mit eigenen Arbeitskräften hergestellt werden. Software, die von anderen Betrieben und Einrichtungen als fertige, funktionsfähige Programme erworben wurden und unverändert weiter verkauft werden, dürfen nicht als Softwareproduktion geplant und abgerechnet

Wissenschaft und Technik

werden (Handelsware). Das Kopieren nicht selbsthergestellter Software zählt nicht als eigene Herstellung.

Softwareleistungen =====

Wissenschaftlich-technische Leistungen und sonstige Leistungen zur Nutzung von Software für spezifische Anwenderlösungen. Softwareleistungen beinhalten Basissoftware und Anwendersoftware. Zu den Softwareleistungen gehören:

- Projekte und Programme für neue Anwendungen der Hardware einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, wie Problem- und Programmdokumentationen für die Nutzer und das Rechenzentrum, auch unter Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in Form von Bausteinen aus Projekt- und Programmfonds,
- Ergebnisse der Anwendungsforschung für den Einsatz der Rechen- und Bürotechnik,
- Applikationsleistungen, wie die Anpassung und Wartung (Aktualisierung und Erhaltung) vorhandener Programme und Projekte, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen.

Die Kennziffer Softwareleistungen umfaßt die Summe des Absatzes (Erlöse) von spezifischer Anwendersoftware und Softwareapplikationsleistungen. Softwareleistungen sind Bestandteil der nichtindustriellen Warenproduktion. In die Softwareleistungen sind die mit eigenen Arbeitskräften entwickelte Anwendersoftware und die erbrachten Software-Applikationsleistungen einzubeziehen. Softwareleistungen, die von anderen Betrieben erworben wurden und unverändert an Dritte verkauft werden, sind nicht als Softwareleistungen zu planen und abzurechnen.

Wissenschaft und Technik

Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln
=====

beinhaltet die selbsthergestellte Software (Softwareproduktion und Softwareleistungen) für

- die zur Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln zählenden Erzeugnisse, (die also Preis- bzw. Kostenbestandteil dieser Rationalisierungsmittel sind),
- den Eigenbedarf, d. h. für die Nutzung der im eigenen Betrieb/Kombinat eingesetzten EDVA, Prozeß-, Klein- und Mikrorechner, automatisierten Steuerung usw.

Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln ist beim Verkauf an Dritte zum Industriepreis und für den eigenen Bedarf zu Kosten bzw. Preisen zu bewerten.

Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln für den Bedarf des eigenen Betriebes
=====

Dazu zählt der Teil der Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, der nicht an Dritte abgesetzt wird.

Softwareherstellung insgesamt
=====

Softwareherstellung insgesamt ist die Summe von

- Softwareproduktion
 - + Softwareleistungen
 - + Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln für den Bedarf des eigenen Betriebes
-
- = Softwareherstellung insgesamt

Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, sofern sie an Dritte verkauft wird, ist entweder in der Softwareproduktion oder in den Softwareleistungen enthalten.

Kosten der realisierten Software
=====

beinhalten die Selbstkosten der abgesetzten (realisierten) eigenen Softwareproduktion und der eigenen Softwareleistungen, d. h. alle Anwendungen für deren Vorbereitung, Herstellung und Realisierung.

„Information über die Erfüllung des
Volkswirtschaftsplanes 1984“
Teil VI: Wissenschaft und Technik
November

VI. Wissenschaft und Technik

1. Staatsplan Wissenschaft und Technik

Der Staatsplan Wissenschaft und Technik wurde bis November mit 104 % erfüllt. Insgesamt wurden 2.448 Aufgaben abgeschlossen, darunter 133 Aufgaben vorfristig. 35 Aufgaben wurden nicht erfüllt. Im einzelnen sind folgende Ergebnisse erreicht worden:

1.1 Einführungsaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik

Mit den bis November abgeschlossenen 815 Einführungsaufgaben, davon 47 vorfristig erfüllten Aufgaben aus den Folgemonaten, wurden Voraussetzungen geschaffen, im Jahre 1984 eine Warenproduktion von 8,5 Mrd. M mit höherer Effektivität und Qualität herzustellen. Darunter befinden sich:

- 466 Erzeugnisse, die 1984 im Umfang von 6,0 Mrd. M produziert werden sollen, darunter Spitzenerzeugnisse im Wert von 4,8 Mrd. M;
- 307 Verfahren und Technologien, deren Produktionswirksamkeit im Jahre 1984 2,1 Mrd. M beträgt.

Von den Erzeugnissen sollen nach den Meldungen der Betriebe in diesem Jahr für 813 Mio VM in das NSW und für 1,7 Mrd. M in das SW exportiert werden.

Gleichzeitig wurden die Voraussetzungen geschaffen, im Jahre 1984 für 179 Mio VM NSW-Importe abzulösen.

	Plan bis Ende November	darunter erfüllt	außerdem vorfr. erfüllt	Erfüllung ohne mit vorfr.erf. Aufgaben		anteilige Erfüllung Jahresplan
	Anzahl			%		
Einführungsaufgaben	784	768	47	98	104	90
darunter: bestimmen den fortgeschrittenen internationalen Stand mit	701	686	39	98	103	90
entsprechen dem internationalen Stand	53	52	5	98	108	89

Mit den bis November abgeschlossenen Einführungsaufgaben ist nach dem bisherigen Stand im Jahre 1985 eine Warenproduktion von 11,5 Mrd. M vorgesehen (darunter 6,4 Mrd. M durch Erzeugnisse, 4,8 Mrd. M durch Verfahren).

Zu den im Monat November erreichten volkswirtschaftlich wichtigen Ergebnissen gehören:

- Mit der Produktionsaufnahme von hochwertigen basischen Steinen als Feuerfestmaterial für Schmelzöfen in der Metallurgie und Glasindustrie im Bandstahlkombinat werden 1984 NSW-Importe im Umfang von 5,2 Mio VM bei einer Produktion von 44,3 Mio M eingespart. Für 1985 ist eine Produktion im Umfang von 54,5 Mio M geplant.
(Staatsauftrag "Entwicklung und Produktion veredelter schwarzmetallurgischer Erzeugnisse auf der Basis pfannenmetallurgischer Veredlungsverfahren")
- Im Chemiefaserkombinat "Wilhelm Pieck" wurde mit der Einführung eines neuen Verfahrens zum Schnellspinnen von Polyamidfeinseide bei einem Produktionsumfang von 21,0 Mio M 1984 eine NSW-Importablösung von 7,0 Mio VM und eine Einsparung von 256.000 h Arbeitszeit im Jahre 1984 ermöglicht. Für 1985 ist eine Produktion von 26,2 Mio M geplant.
(Staatsauftrag "Entwicklung neuer Technologien zur Herstellung modifizierter Synthesefaserstoffe")
- Im Kombinat Elektroenergieanlagenbau wurde ein Verteilertransformator für den Einsatz in der Energiewirtschaft mit verbessertem Masse-Leistungs-Verhältnis in die Produktion überführt. Bei einer Produktion von 10 Stück im Jahre 1984 (IWP 6 Mio M) wird eine Walzstahleinsparung von 80 t und eine Aluminiemeinsparung von 12 t erreicht. Für 1985 ist eine Produktion im Umfang von 6 Mio M und ein Export in das NSW von 2 Mio VM geplant.
- Durch die Inbetriebnahme eines integrierten Fertigungsabschnittes zur automatisierten Bearbeitung von rotationssymmetrischen Teilen im Werkzeugmaschinenkombinat "Fritz Heckert" wurden die Voraussetzungen geschaffen, noch im Jahre 1984 die Produktion von Werkzeugmaschinen für den Export im Umfang von 8,5 Mio M zu sichern und dabei 10.500 h Arbeitszeit einzusparen. Die Arbeitsproduktivität steigt um 58 %.
(Staatsauftrag "Automatische bedienarme Produktion in der Klein- und Mittelserienfertigung")

- Mit der Produktionsaufnahme von Fertigungszellen für prisma-
tische Teile im Werkzeugmaschinenkombinat "Fritz Heckert" soll
bei einem Produktionsumfang von 8,8 Mio M im Jahre 1984 ein SW-
Export von 6,9 Mio M und ein NSW-Export von 0,5 Mio VM realisiert
werden. Im Jahre 1985 ist ein Produktionsumfang von 26,6 Mio M
geplant.
(Staatsauftrag "Automatische bedienarme Produktion in der Klein-
und Mittelserienfertigung")
- Im Kombinat Polygraph "Werner Lamberz" wurde eine mikroelektronisch
gesteuerte Bogenoffsetdruckmaschine in die Produktion überführt.
1984 sollen diese Anlagen im Wert von 38,7 Mio M fertiggestellt und
dabei eine Einsparung an Stahl von 125 t erreicht werden. Die An-
lagen werden 1984 im Umfang von 24,3 Mio M in das SW und 3,7 Mio VM
in das NSW exportiert. Für 1985 ist geplant, diese Anlagen im Um-
fang von 134 Mio M zu produzieren und für 64,1 Mio M in das SW
und 20,4 Mio VM in das NSW zu exportieren.
- Die Produktionsaufnahme neuer Sortimente Besen, Bürsten und Pinsel
auf der Grundlage einheimischer Rohstoffe im Kombinat Musikinstru-
mente Markneukirchen schafft die Voraussetzung für eine Produk-
tion von 11,2 Mio M noch im Jahre 1984 und einer NSW-Importablösung
im Umfang von 12,4 Mio VM. 1984 soll ein NSW-Export im Umfang von
2,5 Mio VM gesichert werden.
- Im Kombinat Zellstoff und Papier wurde ein neues Verfahren zur
Produktion von Zellstoff aus Fichtenfaserholz für die Herstellung
von Fotopapier in die Praxis überführt. Mit einem Produktionsum-
fang von 27,7 Mio M im Jahre 1984 wird eine NSW-Importablösung von
3,0 Mio VM wirksam.
(Staatsauftrag "Industriemäßige Produktion und komplexe Verwertung
des Rohstoffes Holz")

Am Ende des Berichtszeitraumes sind 16 Einführungsaufgaben nicht
erfüllt. Hauptursachen sind:

- Investvorhaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Er-
gebnisse sind bei 2 Aufgaben nicht zum notwendigen Zeitpunkt ab-
geschlossen und bei 2 Aufgaben für 1984 nicht bilanziert worden;

- Probleme der materiell-technischen Sicherung durch Nichteinhaltung von Kooperationsverpflichtungen bzw. ungenügende Qualität von Zulieferungen bei 6 Aufgaben;
- Ungenügende Leitung des Überleitungsprozesses bzw. unzureichende Ergebnisse der Forschung und Entwicklung bei 6 Aufgaben.

Die Zusammenstellung der nicht erfüllten Einführungsaufgaben befindet sich in der Anlage.

Von den zur Durchführung von Staatsaufträgen zu realisierenden 269 Einführungsaufgaben wurden 266 erfüllt.

Nicht erfüllt wurden je 1 Aufgabe aus den Staatsaufträgen "Kraftstoffsparende Antriebssysteme", "Entwicklung mikroelektronischer Hybridbauelemente und ihrer Technologien" und "Automatische bedienarme Produktion in der Klein- und Mittelserienfertigung".

1.2 Aufgaben zur Bestätigung von Pflichtenheften und Aufgaben der Forschung und Entwicklung

	Plan bis Ende November	darunter erfüllt	außerdem vorfr. erfüllt	Erfüllung ohne mit vorfr.erf. Aufgaben		anteilige Erfüllung Jahresplan
	Anzahl			%		
Bestätigte Pflichtenhefte	504	500	5	99	100	94
Forschung und Entwicklung	1036	1021	79	99	106	80

Von den bis Ende November bestätigten 505 Pflichtenheften sind 87 % auf die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes gerichtet.

Unter den im November abgeschlossenen 205 Forschungs- und Entwicklungsleistungen befinden sich folgende Ergebnisse:

- Der Abschluß der Entwicklung eines Verfahrens für die Herstellung von Positiv-Fotokopierlack für die Mikroelektronik im Foto-

chemischen Kombinat Wolfen schafft die Voraussetzungen für die NSW-Importablösung ab 1986 im Umfang von 12,5 Mio VM.

(Staatsauftrag "Beschleunigte Entwicklung mikroelektronischer Bauelemente")

- Die Weiterentwicklung der Drehrohrtechnologie zur Herstellung von regenerierbarer Kornaktivkohle für die Trinkwasserfiltration im Chemiefaserkombinat "Wilhelm Pieck" wurde abgeschlossen. Damit sollen ab 1985 NSW-Importe im Umfang von 2,4 Mio VM eingespart werden.
- Mit der Erarbeitung der Grundlagen zur Automation der Entscheidungsfindung bei komplexen Prozessen wurden durch die Ingenieurhochschule Karl-Marx-Stadt Voraussetzungen für die Entwicklung komplexer Steuerungen der Industrieroboter der 3. Generation geschaffen.
(Staatsauftrag "Entwicklung von Industrierobotern")
- Die Technische Universität Dresden hat mit der Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen zur technologischen Projektierung von Fertigungszellen für das Drehen wellenförmiger Teile, Fräsen und Montagearbeiten Voraussetzungen zur weiteren Automatisierung der Produktionsprozesse in der Metallverarbeitung geschaffen.
(Staatsauftrag "Automatische bedienarme Produktion in der Klein- und Mittelserienfertigung")
- Mit der Erarbeitung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen zur Anwendung der magnetischen Senkrechtspeicherung im Physikalisch-technischen Institut der AdW der DDR wurde Vorlauf für die Entwicklung von magnetischen Hochdichtespeichern geschaffen, die die bisherigen Speicherkapazitäten um ein Mehrfaches übertreffen.

Die Zusammenstellung der nicht erfüllten Aufgaben zur Errichtung von Versuchsanlagen befinden sich in der Anlage.

1.3 Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR

Bei den im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der UdSSR auf der Grundlage von Regierungsabkommen und Ministervereinbarungen durchzuführenden Staatsplanaufgaben wurde bis Ende November folgender Erfüllungsstand erreicht:

	geplant	darunter erfüllt	außerdem vorfr. erfüllt
Gesamt	76	74	6
Einführung	19	18	2
dar. bestimmen den fortgeschrittenen internationalen Stand mit	15	14	2
Forschung und Entwicklung	48	48	4
Pflichtenhefte	9	8	0

1.4 Planerfüllung nach Kombinat

Von den 146 Kombinat, die bis Ende November mit der Erfüllung von Staatsplanaufgaben beauftragt waren, haben 125 ihre Aufgaben erfüllt. In 59 Kombinat wurden Aufgaben zusätzlich vorfristig abgeschlossen, darunter im Rohrkombinat Riesa (6 Aufgaben), im Mansfeldkombinat "W. Pieck" Eisleben sowie im Bandstahlkombinat "H. Matern" Eisenhüttenstadt (je 5 Aufgaben) und im Kombinat Kali Sondershausen (4 Aufgaben).

2. Erfüllung der Einführungsaufgaben sowie der Aufgaben zur Erarbeitung und Bestätigung von Pflichtenheften außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik

2.1. In den zentralgeleiteten Betrieben im Bereich der Industrieministerien wurden mit den per 30.11.1984 außerhalb des Staatsplanes eingeführten 2013 Erzeugnissen die Voraussetzungen für die Erreichung folgender ökonomischer Zielstellungen im Berichtsjahr geschaffen:

Erzeugnisse	Plan im Einführungsjahr		
	Warenproduktion	E x p o r t	
		SW	NSW
Anzahl	Mio Mark	Mio M (VGW)	Mio VM
Insgesamt			
2 013	10 151	2 730	539
	dar.: bestimmen den fortgeschrittenen internationalen Stand mit		
1 258	6 886	2 416	386

Für das Jahr 1985 sehen die betrieblichen Zielstellungen bisher insgesamt eine Warenproduktion in Höhe von 13,2 Mrd. Mark sowie ein Exportvolumen in das SW von 2,5 Mrd. M/VGW und in das NSW von 629 Mio VM vor.

Von den bis Ende November 1984 geplanten 3064 Einführungsaufgaben außerhalb des Staatsplanes wurden 3016 erfüllt (= 98,4 %).

43 Aufgaben, darunter 28 Spitzenleistungen, wurden nicht erfüllt. Außerdem wurden 96 Einführungsaufgaben vorfristig realisiert, darunter 69 Spitzenleistungen. Von den realisierten 3114 Einführungsaufgaben bestimmen nach Einschätzung der Betriebe 57,7 % den fortgeschrittenen internationalen Stand mit.

375 Einführungsaufgaben waren auf die Entwicklung, Herstellung und Anwendung der Mikroelektronik gerichtet. Der Anteil der Spitzenleistungen in dieser Hauptgruppe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts liegt mit 65,9 % höher als bei den Einführungsaufgaben insgesamt.

Realisierte Einführungsaufgaben der Mikroelektronik

	insgesamt	dar.: best.d.fortgeschr. internat. Stand mit
Industrieministerien (z)		
dar.: Ministerium für Kohle und Energie	375 44	247 26
Elektrotechnik und Elektronik	133	79
Schwermaschinen- und Anlagenbau	66	49

Von den bis Ende November 1984 geplanten 2 740 Aufgaben zur Erarbeitung und Bestätigung von Pflichtenheften außerhalb des Staatsplanes wurden 2698 erfüllt (= 98,1 %); 52 Pflichtenhefte wurden nicht bestätigt.

Weitere 19 Pflichtenhefte wurden vorfristig bestätigt.

Nach Einschätzung der Betriebe sind von den insgesamt 2 707 bestätigten Pflichtenheften 1 357 auf die Erzeugniserwicklung gerichtet.

46,4 % der bestätigten Pflichtenhefte bestimmen den fortgeschrittenen internationalen Stand mit, bei den vorgesehenen Erzeugniserwicklungen sind es 53,7 %.

Die Rückstände bei den Einführungsaufgaben und bei den Pflichtenheften konzentrieren sich vor allem auf folgende Ministerien und Kombinate:

	nicht realisier- te Einführungs- aufgaben		nicht bestätig- te Pflichten- hefte
	ins- ge- samt	darunter: Spitzen- leistungen	insgesamt
<u>Elektrotechnik und Elektronik</u>	16	8	16
Robotron Dresden	2	-	3
Mikroelektronik Erfurt	6	2	2
Keramische Werke Hermsdorf	4	4	-
<u>Schwermaschinen- und Anlagenbau</u>	2	3	4
Magdeburger Armaturenwerke "Karl Marx" Magdeburg	2	1	3
<u>Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau</u>	5	4	10
Werkzeugmaschinenkombinat "7. Oktober" Berlin	1	1	2
Werkzeugkombinat Schmalkalden	1	1	2
Textima Karl-Marx-Stadt	2	2	2
<u>Leichtindustrie</u>	5	4	2
Schuhe Weißenfels	3	1	-
<u>Allg. Maschinen-, Landma- schinen- und Fahrzeugbau</u>	7	4	8
IFA-Kombinat MWK Ludwigsfelde	2	1	2
IFA-Kombinat PKW Karl-Marx-Stadt "Fortschritt" Landmaschinen Neustadt	2	2	2
	3	1	1

2.2. In den zentralgeleiteten Betrieben im Bereich des Ministeriums für Bauwesen wurden bis Ende November 1984 von den geplanten 251 Einführungsaufgaben außerhalb des Staatsplanes 245 erfüllt (= 97,6 %); Eine Aufgabe wurde außerdem vorfristig realisiert. 6 Aufgaben, darunter 2 Spitzenleistungen, wurden nicht erfüllt. Nach Einschätzung der Betriebe bestimmen von den insgesamt 246 realisierten Aufgaben 51,2 % den fortgeschrittenen internationalen Stand mit.

Von den geplanten 248 Aufgaben zur Erarbeitung und Bestätigung von Pflichtenheften außerhalb des Staatsplanes wurden 238 erfüllt (= 96,0 %).

Erhebungsunterlagen
Berichterstattung über die Realisierung der Einführungsaufgaben
und der Bestätigung der Pflichtenhefte außerhalb des
Staatsplanes Wissenschaft und Technik

Berichterstattung
über die Realisierung der Einführungsaufgaben
und die Bestätigung der Pflichtenhefte außerhalb
des Staatsplanes Wissenschaft und Technik

Anl. 04

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):							01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8	
Fernamt: Nr.:							02	Kreis				9-12
Bearbeiter: App.Nr.:							03	Wirtschaftsleitendes Organ				—
Verteiler: 2 Exemplare an die Kreisstelle der SZS 1 Exemplar an das übergeordnete Organ							10	Kartenkennzeichen	229			78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 1.	28. 2.	31. 3.	30. 4.	31. 5.	30. 6.					
T	Vorlage bis	wird von Kreisstelle der SZS festgelegt										
	Rückgabe bis	25. Kalendertag nach Berichtszeitraum										
Für die Richtigkeit	Datum											
	Leiter des Betriebes											
	Hauptbuchhalter											
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 7.	31. 8.	30. 9.	31. 10.	30. 11.	31. 12.					
T	Vorlage bis	wird von Kreisstelle der SZS festgelegt										
	Rückgabe bis	25. Kalendertag nach Berichtszeitraum										
Für die Richtigkeit	Datum											
	Leiter des Betriebes											
	Hauptbuchhalter											

1. Bestätigung der Pflichtenhefte für Erzeugnisse und Verfahren/Technologien

- Anzahl -

LK-Nr.	Berichtszeitraum 1. 1. bis	Plan		Im Berichtszeitraum bestätigt	darunter vorfristig aus Folge-monaten	von Sp. 3 mit der Zielstellung				
		des Jahres	des Berichtszeitraumes			die den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmt	die dem internationalen Stand entspricht	der Erzeugnisentwicklung	darunter den fortgeschrittenen intern. Stand mitbestimmend	
		0	1			2	3	4	5	6
21-231	—	— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —	— 48-53 —	— 54-59 —	— 60-65 —	— 66-71 —	
121	31. 1.									
	28. 2.									
	31. 3.									
	30. 4.									
	31. 5.									
	30. 6.									
	31. 7.									
	31. 8.									
	30. 9.									
	31. 10.									
	30. 11.									
	31. 12.									

2. Realisierung der Einführungsaufgaben

Be- richts- zeit- raum 1. 1. bis	Lk- Nr.	Plan		Im Berichts- zeitraum realisiert	darunter vorfristig aus Folge- monaten	von Spalte 3						Für im Berichtmonat eingeführte Erzeugnisse						
		des Jahres zeit- raumes	des Berichts- zeit- raumes			Er- zeug- nisse	Aufg. der Mikro- elektr.	Lk- Nr.	Plan von der Einführung bis zum 31. 12.			Zielstellung für das Folgejahr						
									Warenprod. (IAP)		Warenprod. (IAP)		Export		Export			
									1000 M	1000 M/VGW	1000 M	1000 M/VGW	SW	NSW	SW	NSW		
0	21-23	124-28	130-35	136-41	142-47	148-53	154-59	121-23	7	8	9	10	11	12	1000 M	1000 M/VGW	SW	NSW
	110								24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59				
31. 1.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
28. 2.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
31. 3.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
30. 4.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
31. 5.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
30. 6.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
31. 7.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
31. 8.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
30. 9.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
31. 10.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
30. 11.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	
31. 12.	insgesamt																	
	dar. fortgeschr. internat. Stand mitbestimmend																	

Registrier- hinweis	zu Formblatt	Seite	Stand
WT	347	1-4	August 1964

gültig ab 1965

RICHTLINIE

zur Berichterstattung über die Realisierung der Einführungsaufgaben und die Bestätigung der Pflichtenhefte außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik

- Formblatt 347 -

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. Teil 1 Nr. 31 Seite 585)

1.2. Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik – Beschluß des Ministerrates vom 25. Juli 1975 – (GBl. Teil I Nr. 36 Seite 639)

2. Verstöße

Die in der Richtlinie getroffenen Festlegungen sind von allen Berichtspflichtigen einzuhalten. Verstöße gegen diese Festlegungen werden nach dem §30 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. Teil I Nr. 31 Seite 585) geahndet.

3. Weisungsbefugnis

Die Erteilung von Anweisungen über die Berichterstattung auf Fbl. 347 kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

4. Berichtspflicht

Berichtspflichtig sind die Betriebe, Betriebe der Kombinate und Kombinate (denen keine selbständigen Betriebe nachgeordnet sind) sowie Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), die Einführungsaufgaben bzw. Aufgaben zur Bestätigung von Pflichtenheften für Erzeugnisse und Verfahren/Technologien außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik realisieren bzw. bei den Pflichtenheften auch als Auftraggeber außerhalb ihres Betriebes bearbeiten¹⁾ und die

- den Industrieministerien
 - dem Ministerium für Bauwesen
 - den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie
 - den Bezirks- und Kreisbauämtern
- unterstehen.

¹⁾ Es sind nur die Aufgaben auszuweisen, die im Plan Wissenschaft und Technik des Betriebes enthalten sind. Ein Ausweis über den Plan hinaus bearbeiteter und realisierter Aufgaben (sogenannter zusätzlicher Aufgaben) ist unzulässig. Wirtschaftsleitende und Staatsorgane usw., die Auftraggeber für Aufgaben ihres Planes Wissenschaft und Technik sind, sind für diese Aufgaben berichtspflichtig.

Betriebe, die nur Pflichtenhefte als Auftragnehmer erarbeiten, sind nicht berichtspflichtig.

In reduziertem Umfang planende Betriebe sind berichtspflichtig, wenn sie eine Staatliche Planaufgabe für Wissenschaft und Technik mit ökonomischen Vorgaben im Zusammenhang mit Einführungsaufgaben bzw. Erarbeitung von Pflichtenheften erhalten haben.

Stammbetriebe geben keine Zusammenfassung ihrer unterstellten Betriebe ab. Sie rechnen nur die Aufgaben ihres eigenen Planes Wissenschaft und Technik ab.

Die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind berechtigt, Betriebsteile, deren Stammbetrieb nicht im Kreis bzw. Bezirk liegt, für spezifische örtliche Belange zur Berichterstattung aufzufordern. Außerdem sind sie berechtigt, für einzelne Aufgaben detaillierte Angaben zu erfragen.

5. Periodizität, Abgabetermin und Verteiler

Monatlich berichten:

- zentralgeleitete Betriebe der Industrieministerien
- zentralgeleitete Betriebe des Ministeriums für Bauwesen
- die den Bezirksbauämtern unterstehenden Kombinate und Baumechanisierungsbetriebe
- in Abstimmung mit den örtlichen Organen festgelegte Betriebe der Bezirkswirtschaftsräte.

Am Ende jeden Quartals berichten außerdem:

- Betriebe der Bezirkswirtschaftsräte
- Betriebe der Bezirksbauämter (außer Betrieben der Kombinate und Baumechanisierungsbetrieben, die monatlich berichten) und Kreisbauämter.

Dabei ist auszufüllen:

Abschnitt 1 (Sp. 1-8), Abschnitt 2 (Sp. 1-6):

jeweils 1. 1. bis letzter Kalendertag des Berichtszeitraumes

Abschnitt 2 (Sp. 7-12):

- von den monatlich berichtenden Betrieben nur für den Berichtsmonat
- von den quartalsweise berichtenden Betrieben nur für das abgelaufene Quartal (siehe Punkt 6.3.6.).

Abgabetermin:

Zur Sicherung eines termingemäßen Ablaufes sind die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik berechtigt, mit den Betrieben den genauen Termin (Ort, Tag und Uhrzeit) zu vereinbaren, jedoch spätestens bis zum vorletzten Werktag des Berichts-

Verteiler:

2 Exemplare (darunter die Erstschrift)
an die für den Sitz des Berichtspflichtigen zuständige Kreisstelle
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

1 Exemplar an das unmittelbar übergeordnete Staats- bzw. Wirtschaftsorgan.

Die Rückgabe der Formblätter an die Berichtspflichtigen erfolgt bis zum 25. Kalendertag des Berichtsmonats.

Die erforderlichen Formblätter erhalten die Betriebe von ihrer zuständigen Kreisstelle.

Sollte die Notwendigkeit bestehen, ein neues Formblatt 347 anzulegen, so sind die bisher verwendeten Formblätter vom Berichtspflichtigen der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit den neu ausgefüllten Formblättern zu übergeben.

6. Festlegungen zum Ausfüllen des Formblattes 347

6.1. Abschnitt 0: Allgemeine Angaben

Die Schlüsselnummern für die Eintragung der Betriebs- und Kreisnummer sowie des wirtschaftsleitenden Organs sind den den Betrieben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Mitteilungen zu entnehmen oder gegebenenfalls bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfragen.

6.2. Abschnitt 1: Bestätigung der Pflichtenhefte für Erzeugnisse und Verfahren/Technologien

In der Berichterstattung sind die Aufgaben der Forschung und Entwicklung, die zu Erzeugnissen, Verfahren und Technologien (nur Aufgaben der Arbeitsstufen K und V) führen, auszuweisen, für die im Planjahr (Spalte 1) bzw. im Berichtszeitraum (Spalte 2) die Bestätigung des Pflichtenheftes geplant wurde.

Nicht einzubeziehen sind Pflichtenhefte für

Aufgaben der Grundlagenforschung (GF) und angewandte Forschung (AF)

wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung und Einführung von Systemunterlagen der elektronischen Datenverarbeitung (E)

wissenschaftlich-technische Aufgaben, die sich aus kundenspezifischen Anforderungen ergeben, wie

- Prüfung von Kundenaufträgen und Ausschreibungen sowie Ausarbeitung entsprechender Angebote,
- Vorbereitung und Ausführung von Exportaufträgen auf der Grundlage vertraglich vereinbarter Lastenhefte,
- kundenwunsch- bzw. marktspezifische Modifizierung vorhandener Grundtypen von Erzeugnissen.

Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen der „1000 kleinen Dinge“, wenn vom zuständigen Minister für diese Erzeugnisse die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes nicht gefordert wurde.

Voraussetzung für die Abrechnung der Erfüllung (Spalten 3 und 4) von Pflichtenheften ist entsprechend der Pflichtenheft-Ordnung vom 14. Januar 1982 (GBl. Teil I Nr. 1 Seite 1 § 10 (1)) und 1. DB von 1983 die Vorlage aller erforderlichen Zustimmungen und Bestätigungen zu den im Pflichtenheftnachweis aufgenommenen Ziel- und Aufgabenstellungen.

Die Zuordnung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Zielstellungen der Pflichtenhefte (Spalten 5 und 6) hat entsprechend der Festlegung der Bestätigung zu erfolgen.

Als Pflichtenhefte zur Erzeugnisentwicklung (Spalte 7) gelten Pflichtenhefte für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung, die als Konstruktionsaufgaben (K) geplant wurden, und Pflichtenhefte für wissenschaftlich-technische Aufgaben, mit denen Erzeugnisse unmittelbar über die Entwicklung eines neuen Verfahrens (V) realisiert wurden (z. B. Pflichtenheft für ein Spritzverfahren, durch dessen Anwendung Erzeugnisse entstehen).

6.3. Abschnitt 2: Realisierungsstand der Einführungsaufgaben

6.3.1. Einführungsaufgaben im Sinne der Berichterstattung sind

- Die Aufnahme der Produktion neuentwickelter Erzeugnisse und
- die Einführung neuentwickelter Verfahren oder Technologien in die Produktion,

wenn sie auf Grundlage

- von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw.
- der Nachnutzung übernommener Dokumentationen und Lizenzen erfolgen.

6.3.2. Einführungsaufgaben im Sinne der Berichterstattung sind nicht

- Verbesserungen an Erzeugnissen oder Verfahren, die sich bereits in Produktion befinden und für die keine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchgeführt wurden,
- Wiedererteilung von Gütezeichen, wenn ihnen keine F/E-Arbeit zur Neuentwicklung des Erzeugnisses vorausgeht,
- Die Herstellung und Erprobung von Funktionsmustern, Fertigungsmustern, Nullserien, die Errichtung und Erprobung kleintechnischer und großtechnischer Versuchsanlagen und von Experimentalbauten sowie die Erprobung von Produktionsanlagen,
- die Einführung bestätigter Standards in die Praxis,
- Produktionsaufnahmen im Rahmen von Produktionsverlagerungen oder Produktionsspezialisierungen, es sei den, daß hierzu entsprechende F/E-Aufgaben zur Neuentwicklung oder Anpassung der Erzeugnisse oder Verfahren durchgeführt und verteidigt worden sind,
- die Realisierung von Neuerervorschlägen,
- die Realisierung technisch-organisatorischer Maßnahmen oder von Ergebnissen der WAO-Arbeit,
- die Einführung von Datenverarbeitungsprojekten in die Praxis,
- andere betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen.

6.3.3. Die Bewertung des wissenschaftlich-technischen Niveaus (Zuordnung zur Zeile 111)

hat ausschließlich auf Grundlage bestätigter Vergleiche mit dem internationalen Stand zu erfolgen.

Den fortgeschrittenen internationalen Stand bestimmen solche Erzeugnisse bzw. Verfahren/Technologien mit, die in ihren Hauptparametern die international führenden Erzeugnisse bzw. Verfahren/Technologien überbieten oder ihnen mindestens gleichzusetzen sind.

Die Einstufung hat zu erfolgen in Übereinstimmung mit

- den „Grundsätzen zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ (z. Z. gilt: ASMW - VW 1393 vom 28.9.1981),
- den Niveaustellungen, die auf Grundlage des Vergleichs mit dem internationalen Stand in den Pflichtenheften enthalten sind, und
- dem protokollierten Ergebnissen des Vergleichs mit dem internationalen Stand in der Abschlußverteidigung der Forschung und Entwicklung.

Realisierte Einführungsaufgaben, deren Ergebnisse gegenüber dem geplanten niedrigeren wissenschaftlich-technischen Niveau den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen, sind zunächst entsprechend dem geplanten Niveau in der Zeile 110, Spalten 1 bis 3, abzurechnen. Ausgehend davon, daß die Erreichung des höheren wissenschaftlich-technischen Niveaus Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik des folgenden Jahres sein würde, ist in diesem Falle die Einführungsaufgabe entsprechend dem tatsächlich erreichten Niveau (Zeile 111) als realisiert (Spalte 3) und als vorfristig realisiert (Spalte 4) auszuweisen und gleichzeitig in die Angaben der Zeile 110, Spalten 3 und 4, einzubeziehen.

In den Angaben der Zeilen 110, Spalten 5 bis 6, und 300, Spalten 7 bis 12, ist diese Aufgabe jedoch nur einmal zu erfassen.

6.3.4. Zeitpunkt der Realisierung der Einführungsaufgabe (Spalten 3 und 4)

Entsprechend der „Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik“ (GBl. Teil I Nr. 23 Seite 426) gilt als **Zeitpunkt der Einführung von F/E-Ergebnissen** in die Produktion grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem

- das erste Erzeugnis (bei Einzel- und Kleinserienfertigung),
- das erste Los der Erzeugnisse (bei Serienfertigung),
- die erste Serie bzw. erste Charge an Erzeugnissen (bei Großserien- und Massenfertigung)

in stabiler Produktion bzw. in stabilem Dauerbetrieb hergestellt und von der Gütekontrolle abgenommen oder in anderer Form bestätigt wird. **Es ist nicht statthaft**, dem Realisierungstermin der Einführung in die Produktion solche Leistungen zugrunde zu legen, wie Abschluß der Forschung und Entwicklung, den Beginn des Probebetriebes, die Materialentnahme usw.

In vorhergehenden Berichtszeiträumen als vorfristig realisiert gemeldete Einführungsaufgaben (Ausweis in Spalten 3 und 4) sind bei Erreichung des geplanten Realisierungstermins nicht mehr als vorfristig realisiert zu melden (nur noch Ausweis in Spalte 3).

6.3.5. Zuordnung der realisierten Einführungsaufgaben zu

- Aufgaben, deren Ergebnisse **Erzeugnisse** sind (**Spalte 5**).

Es ist die Anzahl der Aufgaben, unabhängig davon, ob sie als Konstruktions- oder Verfahrensaufgaben geplant waren, auszuweisen, in deren Ergebnis Erzeugnisse in die Praxis bzw. Produktion eingeführt wurden.

- Einführungsaufgaben der **Mikroelektronik (Spalte 6)** sind Aufgaben

a) der Herstellung und Anwendung

- diskreter und integrierter elektronischer Bauelemente und Baugruppen der Halbleitertechnik, der Optoelektronik, der Leistungselektronik und der Hybridtechnik,
- passiver elektronischer Bauelemente,
- peripherer Komponenten, wie Sensoren, Bedienelemente, Kodierschalter, Mikromotoren u. a., für Geräte, Anlagen und Ausrüstungen, insbesondere für die Verbesserung der Material- und Energieökonomie und für die Arbeitszeit- und Kosteneinsparung. Das betrifft gleichermaßen Erstanwendungen und die Substitution konventioneller Lösungen durch mikroelektronische Lösungen.

b) des Einsatzes auf Basis der Mikroelektronik ausgestatteter

- Geräte und Anlagen der Meß-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Informationsverarbeitungs- und Übertragungstechnik, einschließlich von Mikrorechnern,
- Maschinen, Bearbeitungszentren, Maschinensysteme,
- Industrieroboter,
- technologischer Systeme, wie integrierte Fertigungsabschnitte, integrierte Fertigungssysteme und rechnergestützte Arbeitsplätze, zur Rationalisierung und Intensivierung von Produktionshaupt-, -hilfs- und -nebenprozessen, von produktionsvorbereitenden Prozessen der Projektierung sowie von informationsbearbeitenden Routineprozessen, insbesondere in Leitung, Planung und Abrechnung, in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

6.3.6. Warenproduktion und Export für alle im Berichtsmonat bzw. -quartal eingeführten Erzeugnisse

In den **Spalten 7 bis 12** erfolgt der Ausweis der geplanten Warenproduktion und des geplanten Exports für die im Berichtsmonat bzw. Berichtsquartal realisierten (einschließlich vorfristig bzw. verspätet realisierten) Einführungsaufgaben (Zugang in Spalte 5 gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum). In den Fällen, in denen eine Abrechnung der Warenproduktion nach IAP nicht möglich ist, sind innerbetriebliche Verrechnungspreise auszuweisen. Im Bauwesen ist die Bauproduktion abzurechnen.

Der Ausweis der Warenproduktion und des Exports erfolgt nur einmalig, und zwar zum Zeitpunkt der Realisierung. Im Berichtsmonat nicht realisierte Aufgaben finden keine Berücksichtigung.

Erfolgt z. B. die Realisierung einer im Mai geplanten Aufgabe bereits im Monat April, so hat der Ausweis nur per 30. 4. zu erfolgen. Bei nachfolgenden Berichterstattungen, z. B. per 31. 5., sind die Warenproduktion und der Export dieser Aufgabe nicht mehr in den Spalten 7 bis 12 aufzuführen.

Von Berichtspflichtigen, die entsprechend Punkt 5 dieser Richtlinie nur quartalsweise berichtspflichtig sind, hat der Ausweis, unabhängig vom Termin der Realisierung innerhalb des Quartals, im Berichtsmonat März, Juni, September bzw. Dezember, zu erfolgen.

Ausnahme:

Gehört der Berichtspflichtige zu dem ausgewählten Kreis von Betrieben, der von der Bezirksstelle für Statistik in Abstimmung mit dem Bezirkswirtschaftsrat zur monatlichen Berichterstattung aufgefordert wird, so hat dieser Betrieb die Angaben zunächst im Monat der Realisierung und dann noch einmal im Quartalsmonat auszuweisen.

Wurden im Berichtsmonat bzw. Berichtsquartal mehrere Aufgaben, deren Ergebnisse zu Erzeugnissen führen, eingeführt, so ist die Summe der geplanten Warenproduktion und des Exports, die mit diesen Erzeugnissen erzielt wird, auszuweisen.

Spalte 7

Es ist die im Betrieb geplante herzustellende Produktion dieses Erzeugnisses auszuweisen, und zwar vom Zeitpunkt der Einführung an (siehe Punkt 6.3.4.) bis zum 31. 12. des Berichtsjahres.

Bei vorfristiger Realisierung von Aufgaben ist die mögliche Erhöhung bzw. bei verspäteter Realisierung von Aufgaben ggf. die Reduzierung der voraussichtlichen Ergebnisse in den Ausweis einzubeziehen, soweit eine Planänderung erfolgte.

Spalte 10

Es ist die geplante Warenproduktion vom 1. 1. bis zum 31. 12. des Folgejahres auszuweisen. Bei einer Einstellung der Produktion vor dem Ende des Folgejahres ist die Warenproduktion nur für den Zeitraum 1. 1. des Folgejahres bis zur Beendigung der Produktion anzugeben. Erfolgt im Folgejahr keine Produktion, so sind in den Bemerkungen die Gründe darzulegen.

Spalten 8/9 und 11/12

Die Angaben dieser Spalten beziehen sich auf die Angaben in den Spalten 7 und 10. Dabei sind die **unterschiedlichen Maßeinheiten (Mark und VM) zu beachten**. Der Export in das sozialistische Wirtschaftsgebiet ist als VGW auszuweisen.

6.4. Begründung für Abweichungen zum planmäßigen Verlauf und von Rückgängen gegenüber vorhergehenden Berichtszeiträumen

In diese kurzgefaßte textliche Darstellung sind aufzunehmen:

Begründung für die Nichterfüllung bzw. Gefährdung von Einführungsaufgaben und der Bestätigung von Pflichtenheften.

Zu Einführungsaufgaben, für deren Ergebnisse die Mitbestimmung des fortgeschrittenen internationalen Standes geplant ist und **die nicht termingemäß realisiert wurden bzw. infolge Planreduzierung entfallen**, ist ein gesonderter Einzelnachweis vorzunehmen. Der Einzelnachweis hat formlos auf einem Anlageblatt zu erfolgen und ist in Verbindung mit dem Formblatt dem Verteiler zu übergeben. Folgende Angaben sind unbedingt erforderlich:

- Name des Betriebes, Anschrift, Bearbeiter und Telefonnummer
- Kreis
- Wirtschaftsleitendes Organ
- Berichtszeitraum
- Bezeichnung der Einführungsaufgabe
- Ursachen des Rückstandes bzw. der Planreduzierung
- Ökonomische Zielstellung der Einführungsaufgabe
- Eingeleitete Maßnahmen zur Herstellung der Planmäßigkeit
- Voraussichtlicher Termin der Realisierung der Einführungsaufgabe

Wesentliche Veränderungen in der Planfortschreibung, wie Rückgänge der geplanten oder der bereits als realisiert gemeldeten Einführungsaufgaben und der Bestätigung von Pflichtenheften.

Erfolgt die Korrektur der Angaben des Formblattes infolge fälschlicherweise in die Berichterstattung einbezogener Staatsplanaufgaben, so ist die

- Staatsplannummer
- Kurzbezeichnung der Staatsplanaufgabe in der Begründung anzugeben.

6.5. Prüfhinweise zum Formblatt 347

Abschnitt 1:

- Spalte 1 \geq Spalte 2
- Spalte 2 \geq Spalte 3 \wedge Spalte 4
- Spalte 4 \leq Spalte 3
- Spalte 3 \geq Spalte 5 + Spalte 6
- Spalte 3 \geq Spalte 7
- Spalte 7 \geq Spalte 8
- Spalte 5 \geq Spalte 8

Abschnitt 2:

- Abschnitt 110 \geq Zeile 111
- Zeile 300 \geq Zeile 301
- Spalte 1 \geq Spalte 2
- Spalte 2 \geq Spalte 3 \wedge Spalte 4
- Spalte 4 \leq Spalte 3
- Spalte 5 \leq Spalte 3
- Spalte 6 \leq Spalte 3

- Spalte 2 und Spalte 3 des vorliegenden Berichtszeitraumes \geq Spalte 2 und Spalte 3 des vorhergehenden Berichtszeitraumes.
- Zugang in Spalte 5, Zeile 110 und 111, gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum erfordert Angaben in den Zeilen 300 und 301.

Erhebungsunterlagen
Jahresbericht über die Beschäftigten der Forschung und Entwicklung
- Pendelbogen -

Handwritten: 3218

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: Siehe Richtlinie		01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8	
		02	Kreis			9-12	
		03	Wirtschaftsleitendes Organ				-
		04	Wirtschaftsgruppe				-
		05	Art der Einrichtung ¹⁾				14
		06	Wissensch.zweig ¹⁾				15
		07	Unterstellung ¹⁾				72
		08					-
		09					-
		10	Kartenkennzeichen		218		78-80
Berichtszeitraum vom 1.1. bis		31.12.					
T	Vorlage bis	7. WT November 1985		14. WT Februar ²⁾ 1986			
	Rückgabe bis	8. WT Februar ²⁾ 1986					
Für die Richtigkeit	Datum						
	Leiter des Betriebes						
	Hauptbuchhalter						

Sichtvermerk des übergeordneten Organs
(nur für Berichtspflichtige, deren übergeordnetes Organ zur Zusammenfassung des Formblattes verpflichtet ist.)

Stempel (Kombinat u. ä.)

Novemb. 1985	
Februar 1986	

Vollzähligkeitskontrolle
Nur von Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen auszufüllen, die zur Zusammenfassung von Angaben dieser Berichterstattung ihrer nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen verpflichtet sind.

	November 1985	Februar ²⁾ 1986
Anzahl der abrechnungspflichtigen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen		
Anzahl der Betriebe und Einrichtungen, deren Belege beigefügt wurden		
darunter Fehlmeldungen ³⁾		
Fernamt: _____ Telefon-Nr.: _____		
	Datum	Name des Bearbeiters
Abgabe	November 1985	
	Februar ²⁾ 1986	

1. Beschäftigte der Forschung und Entwicklung im Berichtsjahr

(Angaben ohne Dezimale)

	LK-Nr.	Gesamtzahl der Beschäftigten in F/E			davon (Sp. 1) sind Beschäftigte				
		Insgesamt	darunter		für Forschung und Entwicklung	darunter für F/E-Arbeiten	für Aufgaben, die nicht unmittelbar der F/E dienen	darunter für Warenproduktion	
			Hochschul-kader	Fachschul-kader					
		VbE im Jahresdurchschnitt							
1	2	3	4	5	6	7			
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65		
Abgabetermin: November	STAL ⁴⁾	410							
	Ist	411			5)	5)	5)	5)	
	LK-Nr.	Gesamtzahl der Beschäftigten für F/E (einschl. der in anderen Arbeitsbereichen - außerhalb F/E - des Berichtspflichtigen für F/E eingesetzten Arbeitskräfte)			davon (Sp. 8) sind Beschäftigte für				Hoch- und Fachschul-kader für F/E, die einen aufgaben-gebundenen Leistungs-zuschlag erhalten ⁶⁾
		Insgesamt	darunter		Forschungs- und Entwicklungs-arbeiten	darunter in Musterbau-werkstätten, Technika, Ver-suchsfeldern u. -stätten u. ä.	Information, Dokumen-tation, wissenschaftl. Bibliothek	Leitung, Planung und Organisation der F/E-Stelle	
			Hochschul-kader	Fachschul-kader					
		VbE im Jahresdurchschnitt							
8	9	10	11	12	13	14	15		
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	
	STAL ⁴⁾	412							
	Ist	413			5)	5)	5)	5)	

2. Finanzielle Mittel (Gesamtausgaben) für Wissenschaft und Technik im Berichtsjahr

(Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale)

	LK-Nr.	Finanzielle Mittel für W/T (ohne AN-F/E) ⁷⁾	darunter finanziert aus			aus Spalte 1 sind Mittel		
			ohne Zuführungen an zentralisierte Fonds übergeordneter Organe	Fonds Wissen-schaft u. Techn.	Staats-haushalls-mitteln	für Forschung und Entwicklung	zur Lösung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik	darunter aus dem Staatshaushalt finanziert
			21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53
Abgabetermin: November	STAL	400						
	Voraussichtliches Ist 1.1.-31.12.	401						
Abgabetermin: Februar ²⁾	STAL	402						
	Ist 1.1.-31.12.	403						

1) Siehe Richtlinie

2) Nur für örtlich geleitete Berichtspflichtige (Pendelbogen)!

3) Anstelle von Formblättern können bei Fehlmeldungen auch untenstehende Angaben beigefügt werden.

4) Die Lochkarte Nr. 410 ist von Berichtspflichtigen in den Bereichen der Ministerien für Hoch- und Fachschulwesen, Volksbildung, Gesundheitswesen (Z und Ö) sowie der Akademie der Wissenschaften der DDR, nicht auszufüllen. Für diese Bereiche sind die staatlichen Planaufgaben in der LK-Nr. 412 auszuweisen, die nur für diese Bereiche gilt.

5) Von den örtlich geleiteten Betrieben nicht auszufüllen.

6) Gemäß Vereinbarung zur Anwendung leistungsorientierter Gehälter für Hoch- und Fachschulkader in ausgewählten Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens und anderer Bereiche vom 31. März 1982 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 1. 7. 1983 Ziff. 3.5.2. - Aufgabengebundener Leistungszuschlag - (wurde den Kombinat direkt zugestellt).

7) Beachte Ausnahmen bei der Akademie der Wissenschaften der DDR, MHF sowie Min. für Volksbildung.

Fehlmeldungen liegen formlos vor von:

Betriebsnummer:

Schlüsselnummer des Kreises:

Name des Betriebes:

9218

Kul. 55 04

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Kreis	9-12
	03	Wirtschaftsleitendes Organ	
	04	Wirtschaftsgruppe	
	05	Art der Einrichtung¹⁾	14
	06	Wissenschaftszweig¹⁾	15
	07	Unterstellung¹⁾	72
Vorlagetermin/Verteiler: siehe Richtlinie	08		
	09		
	10	Kartenkennzeichen	<u>218</u> 78-80

Für die Richtig- keit	Datum	
	Leiter des Betriebes	
	Hauptbuchhalter	

Sichtvermerk des übergeordneten Organs
(Nur für Berichtspflichtige, deren übergeordnetes Organ zur Zusammenfassung der Angaben dieser Berichterstattung von den nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen verpflichtet ist)

Betriebsstempel (Kombinat u. ä.)

Vollzähligkeitskontrolle
(Nur von Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen auszufüllen, die zur Zusammenfassung von Angaben dieser Berichterstattung ihrer nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen verpflichtet sind)

Anzahl der nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen	
Anzahl der Betriebe und Einrichtungen deren Belege beigefügt werden	
darunter: Fehlmeldungen ²⁾	

Datum: _____ Fernamt: _____
 Bearbeiter: _____ Tel.-Nr.: _____

(571) Ag 108/8445/86-4.8/150/33,0

1. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung im Berichtsjahr

(Angaben ohne Dezimale)

	LK-Nr.	Gesamtzahl der Beschäftigten für F/E (einschl. der in anderen Arbeitsbereichen - außerhalb F/E - des Berichtspflichtigen für F/E eingesetzten Arbeitskräfte)			davon (Sp. 1) sind Beschäftigte für				Hoch- und Fachschul- kader für F/E, die einen aufgaben- gebundenen Leistungs- zuschlag erhalten ³⁾	
		Insgesamt	darunter		Forschungs- und Entwicklungs- arbeiten	darunter		Information, Dokumen- tation, wissenschaffl. Bibliothek		Leitung, Planung und Organisation der F/E-Stelle
			Hoch- und Fach- schul- kader	darunter Hoch- schul- kader		in Musterbau- werkstätten, Technika, Versuchs- feldern und -stätten u. ä.				
		VbE im Jahresdurchschnitt								Personen
		1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	
STAL	412									
Ist	413									
dar. x)	414									

	LK-Nr.	Gesamtzahl der Beschäftigten in F/E			davon (Sp. 1) sind Beschäftigte				aus LK-Nr. 413, Sp. 1: Beschäftigte für Auftrag- nehmer- leistungen	
		Insgesamt	darunter		für Forschung und Entwicklung	darunter		für Aufgaben, die nicht unmittelbar der F/E dienen		darunter für Waren- produktion
			Hoch- und Fach- schul- kader	darunter Hoch- schul- kader		für F/E-Arbeiten				
		VbE im Jahresdurchschnitt								
		1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	
Ist	415									

x) Beschäftigte, die an Aufgaben des Staatsplanes W/T arbeiten

2. Finanzielle Mittel (Gesamtausgaben) für Wissenschaft und Technik im Berichtsjahr

(Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale)

	LK-Nr.	Finanzielle Mittel für W/T (ohne AN-F/E) ⁴⁾	darunter finanziert aus		aus Spalte 1 sind Mittel			
			Fonds Wissen- schaft u. Technik	Staats- haushalts- mitteln	für Forschung und Entwicklung	zur Lösung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik	darunter	
		ohne Zuführungen an zentralisierte Fonds übergeordneter Organe						aus dem Staatshaushalt finanziert
		1	2	3	4	5	6	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	
STAL	500							
Voraussichtliches Ist 1.1.-31.12.	501							

1) Siehe Richtlinie

2) Anstelle von Formblättern können bei Fehlmeldungen auch untenstehende Angaben beigelegt werden.

3) Gemäß Vereinbarung zur Anwendung leistungsorientierter Gehälter für Hoch- und Fachschul- kader in ausgewählten Kombinalen und Betrieben der Industrie und des Bauwesens und anderer Bereiche vom 31. März 1982 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 1.7.1983 Ziffer 3.5.2. bzw. Vereinbarung zur Weiterführung der Produktivlöhne in Form leistungsorientierter Gehälter für Meister, Hoch- und Fachschul- kader und andere Beschäftigte in ausgewählten Kombinalen der Industrie, des Bauwesens und anderen Bereichen vom 1. Oktober 1985, Ziffer 5 - Aufgabengebundener Leistungszuschlag - (wurde den Kombinalen direkt zugestellt).

4) Beachte Ausnahmen bei der Akademie der Wissenschaften der DDR, MHF sowie Min. für Volksbildung.

Fehlmeldungen liegen formlos vor von:

Betriebsnummer:

Schlüsselnummer des Kreises:

Name des Betriebes:

9218

Richtlinie
zum Jahresbericht über die
Beschäftigten der Forschung und Entwicklung
- Formblatt 340 -

Allgemeine Hinweise

Der statistische Jahresbericht über die Beschäftigten der F/E dient der Abrechnung der staatlichen Planaufgaben sowie einer Darstellung der Struktur der Kader der F/E. Außerdem beinhaltet er eine Voreinschätzung über die Inanspruchnahme der finanziellen Mittel für W/T.

Die daraus gewonnenen Informationen ermöglichen die Erarbeitung langfristiger, vergleichbarer Reihen als Grundlage für strategische Entscheidungen und liefern Zahlenmaterial für internationale Vergleiche.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Angaben erfordert für eine sachkundige Information der leitenden Staatsorgane von allen Berichtspflichtigen und deren übergeordneten Organen eine sorgfältige und gewissenhafte Berichterstattung entsprechend dieser Richtlinie.

1. Veränderungen 1984 gegenüber 1983

- Die Verteilung der Leerformulare zu dieser Berichterstattung erfolgt an Kombinatbetriebe und andere Betriebe und Einrichtungen, deren übergeordnete Organe zur Zusammenfassung der Angaben verpflichtet sind, über die Kombinatleitungen und zusammenfassenden Organe. Diese erhalten die erforderliche Anzahl von Vordrucken rechtzeitig von der für den Einzug der ausgefüllten Formblätter zuständigen Bezirks- oder Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugestellt.
- Neuformulierung der Definitionen zu den Kennziffern „Finanzielle Mittel für W/T“ und „Ausgaben für F/E“ bei unverändertem Inhalt auf der Grundlage der neuen Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387).
- Veränderung der Signierung zur Charakteristik des Berichtspflichtigen in der Lsp. 14 der „Allgemeinen Angaben“ zum Formblatt.
- Als Pendelbogen gilt das Formblatt 340 nur noch für die Berichtspflichtigen im örtlich geleiteten Bereich. Zur Abrechnung der endgültigen Inanspruchnahme der „Finanziellen Mittel für W/T“ im zentral geleiteten Bereich gilt generell das Formblatt 340-1.
- Der Abgabetermin des Formblattes 340 für die örtlich geleiteten zusammenfassenden Organe wurde für die zweite Aufbereitung einheitlich auf den letzten WT im Februar festgelegt.

2. Gesetzliche Grundlagen

1. Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585)
2. Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik – Beschluß des Ministerrates vom 24. Juli 1975 – (GBl. I Nr. 36 S. 639)
3. Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387)
4. Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an den Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589)
5. Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, im folgenden „Nomenklatur der Arbeitsstufen ...“ genannt (herausgegeben am 28. Mai 1975 vom Ministerium für Wissenschaft und Technik)
Siehe dazu Anordnung vom 28. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 426).

3. Verstöße

Die in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind von allen Berichtspflichtigen einzuhalten.

Verstöße gegen die Bestimmungen werden nach §§ 29 und 30 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) geahndet.

4. Weisungsbefugnis

Die Erteilung von Anweisungen über die Berichterstattung auf Formblatt 340 bzw. Formblatt 340-1 kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen.

Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Kenntnis zu setzen. Zweigspezifische Ergänzungen dieser Richtlinie sind vor Veröffentlichung und dem Inkraftsetzen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Abteilung Berichtswesen Wissenschaft und Technik, Investitionen, Grundfonds, 1026 Berlin, Hans-Beimler-Str. 70/72, abzustimmen.

5. Berichtspflichtige, Periodizität, Abgabetermin und Verteiler für das Formblatt

Berichtspflichtig sind: von den WO 01-26, 28-34, 37, 38, 5150, 5210, 5330, 5340, 5350, 5410, 5440, 81, 84, 85, 86, 87, 92, 95

- volkseigene und gleichgestellte Betriebe, Betriebe der Kombinate,
- Institute und Einrichtungen des produzierenden und nichtproduzierenden Bereiches der Volkswirtschaft,
- Institute und Einrichtungen der Akademien,
- Sektionen der Universitäten und Hochschulen,
- der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR

wenn eigene Arbeitskräfte für naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung (im produzierenden Bereich der Volkswirtschaft auch unmittelbar mit naturwissenschaftlich-technischer Forschung und Entwicklung zusammenhängende ökonomische Forschung) eingesetzt wurden oder bzw. und selbsterwirtschaftete Mittel, umverteilte Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sowie lt. Plan zur Verfügung stehende Staatshaushaltsmittel für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik ausgeben wurden.

- Kombinate, VVB-Zentralen, Staatliche Kontore u.ä., Ministerien und zentrale Staatsorgane, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirksbauämter, Räte der Bezirke,

die unverteilte Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik oder lt. Plan zur Verfügung stehende Staatshaushaltsmittel als **Auftraggeber** für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik ausgegeben haben.

Periodizität, Abgabetermin und Verteiler siehe Tabelle auf S. 7-8. Im Sinne dieser Berichterstattung gelten die Wochentage Montag bis Freitag (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) als Werktag. Berichtspflichtige, die Fehlmeldung abgeben, verwenden dazu das Formblatt oder erstatten formlos Fehlmeldung unter Angabe der Betriebsnummer, der Schlüsselnummer des Kreises und des Betriebsnamens mit den Unterschriften des Betriebsleiters und Hauptbuchhalters versehen.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gibt das **Kombinat Landtechnische Instandsetzung** eine Zusammenfassung aller Angaben für den unterstellten Bereich auf Formblatt 340 ab, so daß die Abgabe von Berichten durch die Betriebe und Einrichtungen dieses Kombinates an die Organe der Statistik entfällt (Signierung „2“ in Zeile 07).

Im **Bereich Handel und Versorgung** berichten nur die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten **zentralen Organe** und wissenschaftlichen Einrichtungen, die dem Ministerium direkt unterstellten **zentralen koordinierenden Organe** (Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels, ZWK Großhandel Waren täglicher Bedarf, ZWV Obst, Gemüse und Speisekartoffeln) für die ihnen unterstellten wissenschaftlichen Einrichtungen, das Ministerium selbst sowie die **örtlichen wirtschaftsleitenden Organe** (Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels-HO, Kombinat Großhandel Waren täglicher Bedarf, Kombinat Obst, Gemüse und Speisekartoffeln). Außerdem berichtet der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR, nicht aber dessen nachgeordnete Betriebe und Einrichtungen.

Zusammenfassungen für den jeweiligen Verantwortungsbereich nehmen vor:

- Kombinate, VVB, Staatliche Kontore u.ä.,
- Akademien, Universitäten und Hochschulen,
- Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- Bezirksbauämter.

Werden nach der Abgabe des Formblattes durch übergeordnete Organe oder **Revision** wesentliche Änderungen von im Formblatt enthaltenen Kennziffern veranlaßt, sind die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik über die zuständige Bezirksstelle (3fach), das jeweils übergeordnete Organ (1fach) und das Fachministerium direkt schriftlich zu benachrichtigen. Dabei sind die ursprünglichen und die neuen Angaben je Kennziffer mitzuteilen.

6. Aufgaben der übergeordneten Organe

Die Staats- und wirtschaftsleitenden sowie alle anderen übergeordneten Organe sind verpflichtet, ihre nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen auf die Berichtspflicht hinzuweisen.

Wirtschaftsleitende Organe verteilen die ihnen von der SZS zugestellten Leervordrucke an die ihnen nachgeordneten Berichtspflichtigen.

Kombinate, VVB, Staatliche Kontore, Akademien, Universitäten und Hochschulen, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und die Bezirksbauämter überprüfen die ihnen von den nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen übersandten Formblätter 340, korrigieren diese gegebenenfalls in Abstimmung mit den betreffenden Betrieben und Einrichtungen, füllen den Sichtvermerk aus und fertigen eine **Zusammenfassung** für ihren Bereich auf Formblatt 340 für die ausgewählten Kennziffern (Abschnitt 1, LK-Nr. 410 und 411, Spalten 1 bis 3, LK-Nr. 412 und 413, Spalten 8 bis 10; Abschnitt 2, LK-Nr. 400, Spalten 2 und 3, und LK-Nr. 401, Spalten 1 bis 3) an.

Auf dieser Zusammenfassung sind Angaben zur „**Vollzähligkeitskontrolle**“ erforderlich.

Anzahl der Exemplare, Verteiler und Signierung (Lsp. 72, Zeile 07) siehe S. 7-8.

Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes 340

Generelle Bemerkungen

1. Beim Ausfüllen des Formblattes sind der Teil 2 der „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik“ (Staatsverlag der DDR 1950) sowie die dazu erschienenen Ergänzungen heranzuziehen.
2. Verwendete Abkürzungen
F/E = Forschung und Entwicklung
W/T = Wissenschaft und Technik
RPAV = reduziertes Planungs- und Abrechnungsverfahren

Abschnitt 0: Allgemeine Angaben

Die Schlüsselnummern für die Eintragung der Betriebs- und Kreisnummern, des wirtschaftsleitenden Organs und der Wirtschaftsgruppe sind den von den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik an die Berichtspflichtigen zu übergebenden Mitteilungen zu entnehmen oder gegebenenfalls bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfragen.

Berichtspflichtige Kombinatbetriebe geben ihre eigene Wirtschaftsgruppe und die Schlüsselnummer des Kreises, in dem sie ihren Sitz haben, an.

In der Zeile 05, Lsp. 14 (Art der Einrichtung) ist eine Signierung entsprechend der Charakteristik des Berichtspflichtigen einzutragen.

- 1 = Institute und Einrichtungen (deren Hauptaufgabe in der Durchführung wiss.-techn. Leistungen besteht) von Kombinat, wirtschaftsleitenden und Staatsorganen; Institute und Einrichtungen der Akademien, Sektionen der Universitäten und Hochschulen
- 9 = Betriebe, Kombinatbetriebe (außer Instituten, die Kombinat unterstehen), wirtschaftsleitende und Staatsorgane, sonstige Einrichtungen (die nicht mit „1“ zu signieren sind).

In der Zeile 06 ist eine Kennzeichnung des Berichtspflichtigen entsprechend seiner überwiegenden Tätigkeit für einen der genannten Wissenschaftszweige vorzunehmen.

Wissenschaftszweig	Signierung in Zeile 06, Lsp. 15
Mathematik, Naturwissenschaften	1
Technische Wissenschaften	2
Medizinische Wissenschaften (einschließlich Pharmazie)	3
Agrarwissenschaften (einschl. Forstwissenschaften u. Veterinärmedizin)	4
Wirtschaftswissenschaften	5
Sonstige Wissenschaften	6

Im Prinzip gelten folgende Beziehungen zwischen der Zuordnung des Berichtspflichtigen nach der Wirtschaftsgruppe und der Signierung nach Wissenschaftszweigen:

Wirtschaftsgruppe lt. Betriebsystematik	Signierung in Zeile 06, Lsp. 15
1,2,4	2
3	4
5	2 oder 5
61,62	1,2,3,4,5 oder 6
63,66	2
64	1 oder 2
68	2 oder 5 oder 6
8	1,2,3,4,5 oder 6
9	1,2,3,4,5 oder 6

Begründete Abweichungen sind den Organen der Statistik im Formblatt unter „Bemerkungen“ zu erläutern.

In der Zeile 07 sind folgende Signierungen vorzunehmen:

- 1 - Betriebe, Institute und Einrichtungen der Kombinate,
 - Selbständige Betriebe, Institute und Einrichtungen, die einer VVB oder einem Staatlichen Kontor unterstehen,
 - Institute und Einrichtungen der Akademien, Sektionen der Universitäten und Hochschulen,
 - VVB-Zentralen, Staatliche Kontore usw., die als Auftraggeber fungieren, das eigene Formblatt (nicht die Zusammenfassung).
- 2 Alle übrigen Berichtspflichtigen wie
 - den Ministerien direkt unterstellte Betriebe, Institute und Einrichtungen sowie Ministerien bzw. zentrale Staatsorgane selbst,
 - Selbständige Betriebe der örtlichgeleiteten Industrie, des örtlichgeleiteten Verkehrswesens, Handels sowie Einrichtungen des örtlichgeleiteten Gesundheitswesens und die Landbaukombinate,
- 4 - Kombinate, VVB, Staatliche Kontore u. ä. (jeweils die Zusammenfassung); Ausnahme: Kombinat Landtechnische Instandsetzung (signiert mit „2“),
 - die Bezirksbauämter (Zusammenfassung)
 - die Akademie der Wissenschaften der DDR, die Bauakademie der DDR, die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR (die Zusammenfassung),
 - Universitäten und Hochschulen (Zusammenfassung).

Abschnitt 1: Beschäftigte der Forschung und Entwicklung

Die örtlichgeleiteten Betriebe und Einrichtungen füllen in der LK-Nr.411 nur die Spalten 1 bis 3 sowie in der LK-Nr.413 nur die Spalten 8 bis 10 aus.

LK-Nr. 410

Mit Ausnahme der Bereiche der Ministerien für Hoch- und Fachschulwesen, Volksbildung, Gesundheitswesen (Z und Ö) sowie der Akademie der Wissenschaften der DDR ist hier die mit der Staatlichen Planaufgabe übergebene Kennziffer bzw. die lt. Bestätigung durch das übergeordnete Organ geänderte Plan-Kennziffer „Beschäftigte in Forschung und Entwicklung“ einzusetzen.

LK-Nr. 411

Alle Berichtspflichtigen (auch solche, die keine staatliche Planaufgabe erhielten) rechnen hier ihre Istangaben der „Beschäftigten in F/E“ ab.

Beschäftigte in Forschung und Entwicklung

Wissenschaftliches, wissenschaftlich-technisches, Dienstleistungs- und Betreuungspersonal sowie Beschäftigte für die Produktion, Lehre und andere Aufgaben, die zur Forschungs- und Entwicklungsstelle gehören, unabhängig davon, ob sie speziell für Aufgaben der Forschung und Entwicklung eingesetzt sind oder nicht.

Das sind:

- im Geltungsbereich der Anordnung vom 10. Dezember 1974 über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens (GBl. I/1975 Nr.1 S.1) alle Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Forschung und Entwicklung,
- in den Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Industrie und des Bauwesens die Mitarbeiter derjenigen Struktureinheiten, deren vorwiegende Funktion in der Durchführung von F/E-Aufgaben besteht,
- in juristisch selbständigen wissenschaftlich-technischen Einrichtungen sowie in den naturwissenschaftlich-technischen Sektionen der Universitäten und Hochschulen alle Mitarbeiter der gesamten Einrichtung.

Die Mitarbeiter dieser Struktureinheiten gelten auch dann als Beschäftigte in Forschung und Entwicklung, wenn ihre individuelle Tätigkeit nicht in der Durchführung von F/E-Aufgaben besteht.

Nicht als Beschäftigte in Forschung und Entwicklung gelten diejenigen Mitarbeiter, die für F/E-Arbeiten eingesetzt sind, aber nicht zur F/E-Stelle gehören.

Beschäftigte für F/E-Arbeiten sind die Beschäftigten, die direkt an F/E-Aufgaben arbeiten, also Beschäftigte für F/E ohne die für Information, Dokumentation, wissenschaftliche Bibliothek sowie für Leitung, Planung und Organisation der F/E-Stelle eingesetzten Arbeitskräfte.

In den Universitäten und Hochschulen sind von den Berichtspflichtigen folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

In der LK-Nr.411, Spalten 1 bis 3, sind alle in den naturwissenschaftlich-technischen Sektionen gemäß Signierung in Lsp.15 tätigen Beschäftigten bzw. Hoch- und Fachschulkader zu erfassen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Tätigkeit. Der Inhalt der LK-Nr.411, Spalte 4, und LK-Nr.413, Spalte 8, ist hier in der Regel identisch.

Spalten 2 und 3, 9 und 10

Als Hoch- und Fachschulkader gelten nur Kader, die das Hoch- bzw. Fachschulstudium abgeschlossen haben. Dabei ist nicht entscheidend, in welcher Studienform (Direkt-, Fern-, Abend-, kombiniertes Studium oder extern) das Diplom erworben, der Titel verliehen wurde oder der Abschluß erfolgte. Wissenschaftlich-technische Assistenten sind bei entsprechender Ausbildung als Fachschulkader zu zählen.

Meister zählen nicht als Fachschulkader.

LK-Nr. 412

Die Berichtspflichtigen der Bereiche der Ministerien für Hoch- und Fachschulwesen, Volksbildung, Gesundheitswesen (Z und Ö) sowie der Akademie der Wissenschaften der DDR setzen hier ihre staatliche Planaufgabe für die Kennziffer „Beschäftigte in Forschung und Entwicklung“ ein. In diesen Bereichen wird diese Kennziffer auf der Grundlage der Definition „Beschäftigte für Forschung und Entwicklung“ geplant und abgerechnet.

LK-Nr. 413

Als Beschäftigte für Forschung und Entwicklung gelten die für Tätigkeiten gemäß LK-Nr.413, Spalten 11, 13, 14 eingesetzten Kader. Hierzu gehören außer den direkt in der F/E-Stelle des Berichtspflichtigen für F/E tätigen Beschäftigten auch die in anderen Abteilungen des Betriebes (bzw. der Einrichtung) für F/E beschäftigten.

Sind die Beschäftigten nur teilweise für F/E eingesetzt, so ist der dafür anfallende Zeitaufwand in VbE umzurechnen. In den Bereichen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Ministeriums für Volksbildung, der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Bauakademie und in den Instituten des produzierenden Bereiches erfolgt die Untergliederung der Beschäftigten nach der speziellen Tätigkeit in den Spalten 11 bis 14 entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten, nicht aber nach der überwiegenderen Tätigkeit.

Beschäftigte für Forschung und Entwicklung

Beschäftigte, die zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (F/E-Themen) des Planes Wissenschaft und Technik eingesetzt sind, unabhängig davon, ob sie zum Arbeitsbereich Forschung und Entwicklung oder zu einem anderen Arbeitsbereich des Betriebes bzw. der Einrichtung gehören und solche Beschäftigte der F/E-Stelle, die bei der Einführung von F/E-Ergebnissen bis zum Erreichen der projektierten ökonomischen Parameter mitwirken.

Hierzu gehören:

- Wissenschaftliches Personal, das unmittelbar geistig-schöpferisch den Forschungs- und Entwicklungsprozeß durchführt, nach Neuem forscht, vorliegende Ergebnisse um neue Erkenntnisse bereichert, Aufgaben für durchzuführende Experimente und Konstruktionen formuliert;
- Wissenschaftlich-technisches Personal, das die Projektierungs- und Konstruktionsaufgaben, Verfahrensentwicklungen, Versuche und Erprobungsarbeiten zur Lösung von F/E-Aufgaben durchführt und auswertet sowie unikale Geräte herstellt. Dazu gehören auch die direkt zur Durchführung von F/E-Aufgaben eingesetzten Beschäftigten in Musterbauwerkstätten, Technika, Versuchsfeldern und Versuchsstellen sowie für den Betrieb von Versuchs- und Pilotanlagen bis zum Nachweis der Fertigungs-/Produktionsreife der auf diesen Anlagen erprobten Technologien, Verfahren und Erzeugnisse;
- Wissenschaftlich-technisches Personal zur Entwicklung der Datenverarbeitungsprojekte und -methoden;
- Personal für Leitung, Planung und Organisation der Forschung und Entwicklung in der F/E-Stelle, soweit nicht selbst überwiegend für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten tätig;
- Personal für Dienstleistungen für die Forschung und Entwicklung.

Die für die F/E-Aufgaben nur zeitweilig eingesetzten Arbeitskräfte des Betriebes oder der Einrichtung aus Arbeitsbereichen außerhalb der Forschung und Entwicklung sind anteilig (in VbE) den Beschäftigten für Forschung und Entwicklung zuzurechnen.

Nicht zu den Beschäftigten für Forschung und Entwicklung gehören:

- solche Arbeitskräfte in der F/E-Stelle, die für industrielle Warenproduktion, Produktionskontrolle, Analysen laufender Produktionsprozesse, Absatz, Kundendienst, Lehre, soziale und kulturelle Betreuung, Sicherheit, Dienstaufgaben übergeordneter Organe und laufende Produktionsbetreuung tätig sind;
- Arbeitskräfte für den Bau von Nullserien sowie für Standardisierung (soweit nicht Bestandteil von F/E-Aufgaben).

Siehe dazu „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik“ (Staatsverlag der DDR 1980, S. II – 82 und II – 83).

Abschnitt 2: Finanzielle Mittel (Gesamtausgaben) für Wissenschaft und Technik

Voraussichtliches Ist

Gleichzeitig mit der Abrechnung der Beschäftigten der F/E im Abschnitt 1 ist eine Einschätzung über die Inanspruchnahme der Mittel vorzunehmen. Dazu sind von allen Berichtspflichtigen die Kennziffern der LK-Nr. 400, 401 abzurechnen.

Endgültiges Ist

Die Berichtspflichtigen der örtlich geleiteten Wirtschaft rechnen im Februar mit dieser Kurznamenklatur in den LK-Nr. 402 und 403 auch die endgültigen „Finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik“ ab (Abgabetermin siehe Seiten 7–8). Für diesen Kreis der Berichtspflichtigen entfällt damit die Abgabe des Formblattes 340–1.

LK-Nr. 400 und 402, Spalten 2 und 3

Einzusetzen sind die mit der staatlichen Planaufgabe des Berichtsjahres übergebenen staatlichen Plankennziffern „Finanzielle Mittel (Gesamtausgaben) für W/T, aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanziert“ bzw. „Mittel aus dem Staatshaushalt für Wissenschaft und Technik“. Änderungen der staatlichen Planaufgaben dürfen erst dann berücksichtigt werden, wenn dafür eine Bestätigung vom übergeordneten Organ vorliegt.

Berichtspflichtige, die keine staatlichen Planaufgaben für aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzierende Mittel für W/T erhalten (z. B. Betriebe mit RPAV), füllen die LK-Nr. 400 und 402, Sp. 2 nicht aus.

LK-Nr. 401 und 403, Spalte 1

Die Bezeichnung der Kennziffer „Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik“ wurde geändert in „Finanzielle Mittel für W/T“.

Aus dem Fonds Wissenschaft und Technik, dem Staatshaushalt, aus Kosten¹⁾ oder dem Risikofonds²⁾ zu finanzierende

- Ausgaben für Forschung und Entwicklung (siehe Definition),
- Lizenznahme,
- Nutzungsentgelte,
- Ausgaben zur Ausarbeitung von Standards (soweit nicht Bestandteil von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben),
- Zinsen bis zur Höhe des Grundzinssatzes für Kredite zur Finanzierung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik.

Nicht zu den finanziellen Mitteln für Wissenschaft und Technik gehören solche für

- Projektierungsarbeiten
- Investitionen (z. B. Rekonstruktion, Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds sowie Grund- und Arbeitsmittel für die Grundausstattung der F/E-Bereiche),
- Tätigkeiten der Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, die nicht unmittelbar der Leitung, Planung und Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Forschung und Entwicklung dienen (z. B. Wahrnehmung von staatlichen Hoheitsaufgaben, Dienstaufgaben, Kontroll- und Aufsichtsverpflichtungen, für Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Messen, Ausstellungen, Tagungen und Herstellung von Anschauungsmaterial und Filmen sowie für Repräsentationsaufwendungen, kulturelle und soziale Betreuung, Lehre, Produktion),
- Rückzahlung von Krediten für Wissenschaft und Technik, da Kredite zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme in die finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik eingehen,
- Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik der Kombinateleitung oder übergeordneter Organe,
- bei Kombinateleitungen Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik der nachgeordneten Betriebe sowie bei übergeordneten zentralen Organen Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik nachgeordneter Kombinate oder Betriebe; diese Zuführungen werden bei den nachgeordneten Kombinate und Betrieben Bestandteil der finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik,
- technische und organisatorische Maßnahmen (TOM),
- Produktion der Nullserie oder die Produktion beim Probebetrieb,
- Anlaufkosten,
- Ausgaben der ständigen Produktionsbetreuung (auch wenn dafür Beschäftigte des Arbeitsbereiches Forschung und Entwicklung eingesetzt werden).

- Aktualisierung, Erhaltung und Anpassung von EDV-Programmen bzw. EDV-Programmfonds, die rechentechnische Erfassung und Speicherung von Informationen für Datenbanken, die Projektierung des Arbeitsablaufes in Rechenzentren sowie rechentechnische Leistungen, soweit sie nicht aufgabenbezogener Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind.

Die finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik sind in voller Höhe (brutto), das heißt ohne Verminderung durch zu erwartende oder bereits realisierte Erlöse aus Verkäufen, Refinanzierung usw., zu ermitteln.

1) Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387) § 2 Abs. 3.

2) Anordnung vom 23. November 1983, § 34 Abs. 2.

Zu erfassen sind die „finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik“

1. im Geltungsbereich der Anordnung¹⁾ vom Nutzer der Ergebnisse der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik.

Das sind Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die selbst-erarbeitete oder als Auftraggeber erworbene wissenschaftlich-technische Ergebnisse selbst in die Produktion oder Praxis überführen.

Als Nutzer gelten auch wirtschaftsleitende oder zentrale Staatsorgane u. ä., die Ergebnisse der als Auftraggeber durchgeführten wissenschaftlich-technischen Aufgaben einer weiteren Verwendung zuführen.

Bei der Durchführung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik auf der Grundlage von Weisungen erfolgt die Erfassung der finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik von der untersten die Weisung (an den durchführenden Betrieb, das Institut oder die Einrichtung) erteilenden Ebene (z.B. vom Kombinat, wenn Betriebe des Kombinats wissenschaftlich-technische Leistungen bringen).

2. im Geltungsbereich der Verordnung²⁾ von den Instituten, Sektionen, Einrichtungen der Akademien, Universitäten und Hochschulen, die planmäßig zur Verfügung gestellte Mittel des Staatshaushaltes für naturwissenschaftlich-technische Forschungsleistungen in Anspruch nehmen. Hierzu gehören auch die Auftragnehmerleistungen, für die gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung²⁾ von den Auftraggebern keine Bezahlung erfolgt.

In diesen Bereichen durchgeführte Auftragnehmerleistungen, die aus selbsterwirtschafteten Mitteln (z.B. Fonds Wissenschaft und Technik) vom Auftraggeber bezahlt werden, sind nicht in die finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik einzubeziehen (erfaßt der Auftraggeber).

Spalten 2 und 3

Berichtspflichtige, die den Kontenrahmen der volkseigenen Industrie anwenden, entnehmen die Istwerte für die

Spalte 2 den Konten 9335, 9336, 93375, 93376,

Spalte 3 – falls die Empfehlungen zur analogen Gliederung für die Staatshaushaltsmittel berücksichtigt wurden – den Konten 9665, 9666, 96675, 96676.

Spalte 4

Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind:

Aus dem Fonds Wissenschaft und Technik, dem Staatshaushalt, aus Kosten³⁾ oder dem Risikofonds⁴⁾ zu finanzierende Ausgaben für

– Grundlagenforschung, angewandte Forschung, Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien,

– Arbeiten zur Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Aufgaben (z.B. wissenschaftlich-technische Studien und Prognosen, Weltstandsvergleiche, Schutzrechtsanalysen, Erarbeitung von Pflichtenheften), mit Ausnahme genereller Bedarfs- und Marktanalysen u. ä.,

– Leistungen der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation, die der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben dienen (mit Ausnahme genereller Informations- und Dokumentationsstätigkeit), sowie einzeln zu planende Aufgaben zur Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Information, die mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation abgestimmt sind,

– Leistungen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, des Neuerwerbens und der Standardisierung, soweit sie unmittelbar Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind

1) Anordnung vom 23. November 1983.

2) Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an den Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 s. 589)

3) Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387), § 2 Abs. 3.

4) AO vom 23. November 1983, § 34 Abs. 2

(jedoch keine techn. und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der hierunter zu planenden Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und Neuereraufgaben),

– Leistungen der aufgabengebundenen internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (mit Ausnahme genereller Koordinierungs- und Organisationsaufgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit),

– wissenschaftlich-technische und technologische Arbeiten

· zur Vorbereitung der künftigen Produktion, einschließlich der Betreuung der Nullserie oder des Probetriebes und der Auswertung ihrer Ergebnisse durch die Forschung und Entwicklung (jedoch nicht die Produktion der Nullserie oder die Produktion beim Probetrieb, Anlaufkosten sowie Produktionsaufgaben, einschließlich Aufgaben der ständigen Produktionsbetreuung, auch wenn dafür Beschäftigte des Arbeitsbereiches Forschung und Entwicklung eingesetzt sind),

· zur Vorbereitung zentraler Fertigungen,

– wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung von Systemunterlagen für neuartige Lösungen der elektronischen Informationsverarbeitung (jedoch nicht die Aktualisierung, Erhaltung und Anpassung von EDV-Programmen bzw. EDV-Programmfonds, die rechentechnische Erfassung und Speicherung von Informationen für Datenbanken, die Projektierung des Arbeitsablaufes in Rechenzentren sowie rechentechnische Leistungen, soweit sie nicht aufgabenbezogener Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind),

– wissenschaftlich-technische Vorbereitungen zur Vergabe von Lizenzen sowie Anpassungsarbeiten bei Lizenznahmen und bei der Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die entgeltliche Nutzung innerhalb der DDR (jedoch nicht die Lizenznahme und die Nutzungsentgelte selbst),

– aufgabengebundene Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, wie

· der Bau oder die Anschaffung themengebundener Grundmittel,

· die Bereitstellung von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,

· der Bau von Funktions- und Fertigungsmustern,

· die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten,

· die Durchführung der Versuchsproduktion auf Versuchsanlagen.

Nicht dazu gehören

– Lizenznahmen,

– Nutzungsentgelte,

– Ausgaben für Standardisierung, die nicht Bestandteil von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist.

Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung gehören zu den finanziellen Mitteln für Wissenschaft und Technik und sind nach dem gleichen Prinzip wie diese zu erfassen (siehe Definition).

Im Geltungsbereich der Anordnung vom 23. November 1983 sind die Werte über die Ausgaben für Forschung und Entwicklung den Konten 9335 und 9336 bzw. 9665 und 9666 zu entnehmen.

Spalten 4 und 5

Zweifachzurechnung ist erforderlich, wenn eine wissenschaftlich-technische Aufgabe sowohl eine F/E-Aufgabe als auch gleichzeitig eine Aufgabe des Staatsplanes W/T ist.

Prüfhinweise zum Formblatt 340

Abschnitt 1: Beschäftigte der F/E

Sp. 1 \geq Sp. 2 + Sp. 3

Sp. 4 \geq Sp. 5

Sp. 1 = Sp. 4 + Sp. 6

Sp. 6 \geq Sp. 7

Sp. 8 \geq Sp. 9 + Sp. 10

Sp. 4 \leq Sp. 8

Sp. 5 \leq Sp. 11

Sp. 11 + Sp. 13 + Sp. 14 = Sp. 8

Sp. 12 \leq Sp. 11

Sp. 13 + Sp. 14 \geq Sp. 4 ./ Sp. 5

Abschnitt 2: Finanzielle Mittel (Gesamtausgaben) für W/T

Sp. 1 \equiv Sp. 2 + Sp. 3 (entfällt f. LK 400 und 402)

Sp. 4 \equiv Sp. 1

Sp. 5 \equiv Sp. 1

Sp. 6 \equiv Sp. 5

Sp. 6 \equiv Sp. 3

Achtung!

Berichtspflichtige Betriebe, die im Laufe oder am Ende des Berichtsjahres aufgelöst oder aufgeteilt werden, fordern bei der zuständigen Kreis- bzw. Bezirksstelle die Anlage zum Formblatt 340 „Aufteilungsschlüssel für Beschäftigte der F/E und finanzielle Mittel für W/T“ gültig ab 1982 an.

Die Richtlinie zum Formblatt 340 vom Mai 1981 sowie die 1. Ergänzung vom Juli 1982 und die 2. Ergänzung vom Mai 1983 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Empfänger der Formblätter 340

Ex = Anzahl der Exemplare

WT = Werktag

Berichtspflichtige	Signierung ¹⁾	Bezirksstelle der SZS		Kombinat/VVB		Akademie/Universität/Hochschule		Ministerium bzw. zentrales Staatsorgan	
		Ex.	Jan. WT	Ex.	Jan. WT	Ex.	Jan. WT	Ex.	Jan. WT
Im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Ministerien für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Materialwirtschaft sowie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergeben:									
- zentralgeleitete Betriebe, Institute und Einrichtungen der Kombinate	(1)	-	-	4	3	-	-	-	-
- Betriebe, Institute und Einrichtungen, die einer VVB unterstehen, VVB-Zentr. (Einzelbericht)	(1)	-	-	4	3	-	-	-	-
- Betriebe, Institute und Einrichtungen, die einem Ministerium bzw. zentralen Staatsorgan direkt unterstehen	(2)	3 ²⁾	3	-	-	-	-	1	3
- Kombinate, VVB, Staatliche Kontore									
· die korrigierten Einzelberichte	(1)	3 ³⁾	9	-	-	-	-	-	-
· die Zusammenfassung	(4)	2 ³⁾	9	-	-	-	-	1	9
- Ministerien und zentrale Staatsorgane (ihren eigenen Bericht, keine Zusammenfassung)	(2)	3 ²⁾	3	-	-	-	-	-	-
- die Institute und Einrichtungen der Bauakademie der DDR und der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR									
· die Einzelberichte	(1)	-	-	-	-	4	3	-	-
- die Bauakademie der DDR und die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR									
· die korrigierten Einzelberichte	(1)	3	9	-	-	-	-	-	-
· die Zusammenfassung	(4)	2	9	-	-	-	-	1	9
Im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen übergeben									
- die vom Ministerium benannten Berichtspflichtigen	(2)	-	-	-	-	-	-	3	3
- das Ministerium selbst die korrigierten überprüften Einzelberichte	(2)	2	9	-	-	-	-	-	-
Im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen übergeben									
- die vom Ministerium benannten Berichtspflichtigen	-	-	-	-	-	-	-	1	3
- das Ministerium selbst die Zusammenfassung	(2)	2	9	-	-	-	-	-	-
Die Institute der Akademie der Wissenschaften der DDR und die Sektionen im Bereich der Ministerien für Volksbildung sowie Hoch- und Fachschulwesen übergeben									
	(1)	-	-	-	-	4	3	-	-
Die Akademie der Wissenschaften der DDR übergibt									
- die korrigierten Einzelberichte	(1)	3	9	-	-	-	-	-	-
- die Zusammenfassung der Berichte für ihren Bereich	(4)	2	9	-	-	-	-	-	-
Die Universitäten und Hochschulen im Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und des Ministeriums für Volksbildung übergeben									
- die korrigierten Berichte der Sektionen	(1)	3	9	-	-	-	-	-	-
- die Zusammenfassungen	(4)	2	9	-	-	-	-	1	9

1) Signierung in Zeile 07 des Abschnittes 0, Lsp. 72 (siehe auch Seite 3)

2) Ausnahme: Diese Berichtspflichtigen geben nicht an die Bezirksstelle sondern an die Kreisstelle ab

3) Bezirksstelle des Bezirkes, in dem das Kombinat, die VVB usw. ihren Sitz haben.

Wirtschaftsleitende Organe, denen nur ein Berichtspflichtiger untersteht, fertigen keine Zusammenfassung an sondern geben das Formblatt dieses Berichtspflichtigen mit der Signierung „2“ in der Lochspalte 72 der allgemeinen Angaben ab.

Empfänger der Formblätter 340

Ex. = Anzahl der Exemplare

WT = Werktag

Berichtspflichtige	Signie- rung ¹⁾	Bezirks- stelle der SZS		Kreis- bauamt		Bezirks- bauamt		WdB bzw. Rat des Bezirktes		Ministerium bzw. Staatsorgan					
		Ex.	Jan. WT	Feb. WT	Ex.	Jan. WT	Feb. WT	Ex.	Jan. WT	Feb. Wt	Ex.	Jan. WT	Feb. Wt		
Im zentralgeleiteten Bereich Handel und Ver- sorgung übergeben die dem Ministerium direkt unterstellten Berichtspflichtigen und der VdK der DDR	(2)	3	9.	-	-	-	-	-	-	-	-	1	9.	-	
Alle übrigen nicht speziell genannten Berichtspflichtigen der zentralgeleiteten Wirtschaft übergeben	(2)	bis 3. WT Jan. 3 Exemplare an die zuständige Kreisstelle 1 Exemplar an das unmittelbar übergeordnete Organ und 1 Exemplar an das zuständige Fachministerium, soweit dieses nicht mit dem unmittelbar übergeordneten Organ identisch ist.													
Im Bereich der örtlichgeleiteten Industrie übergeben Kombinatbetriebe ihren Bericht an ihr Kombinat (5fach bis zum 3. WT Jan. und 14. WT Feb.)	(1)														
Kombinate , die überprüfen															
· Einzelberichte der Kombinatbetriebe und die	(1)	3	9.	letzter	-	-	-	-	-	-	-	1	9.	letzter	-
· Zusammenfassung	(4)	2	9.	letzter	-	-	-	-	-	-	-	-	1	9.	letzter
Im Bereich des örtlichgeleiteten Bau- wesens und der örtlichgeleiteten Bau- materialindustrie übergeben															
- Kombinate (Zusammenfassung) sowie selbständige Betriebe, die direkt den															
· Bezirksbauämtern unterstehen	(1)	-	-	-	-	-	4	3.	14.	-	-	-	-	-	-
· Kreisbauämtern unterstehen	(1)	-	-	-	5 ²⁾	3.	14.	-	-	-	-	-	-	-	-
- Bezirksbauämter , die															
· Zusammenfassung jeweils aller Berichte der ihnen oder den Kreis- bauämtern ihres Bezirkes unterstellten Kombinate und selbständigen Betriebe sowie außerdem die	(4)	2	9.	letzter	-	-	-	-	-	-	-	-	1	9.	letzter
· korrigierten Einzelbelege	(1)	3	9.	letzter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Im Bereich des örtlichgeleiteten Handels übergeben die örtlichen wirtschaftsleitenden Organe	(2)	3	9.	letzter	-	-	-	-	-	-	-	1	9.	letzter	1
Alle übrigen nicht speziell genannten Berichtspflichtigen der örtlichgeleiteten Wirtschaft (selbständige Industriebetriebe, Landbaukombinate, Einrichtungen d. örtl. gel. Gesundheitswesens, Räte der Bezirke selbst usw.) übergeben	(2)	bis 3. WT Jan. und 14. WT Febr. 3 Exemplare an die zuständige Kreisstelle 1 Exemplar an das unmittelbar übergeordnete Organ und 1 Exemplar an das zuständige Fachministerium, soweit dieses nicht mit dem unmittelbar übergeordneten Organ identisch ist.													

1) Signierung in Zeile 07 des Abschnittes 0, Lsp. 72 (siehe auch Richtlinie Seite 3)

2) Die Kreisbauämter überprüfen Vollständigkeit und Richtigkeit der ihnen von den unterstellten Betrieben übergebenen Formblätter und übergeben bis zum 6. WT Jan. bzw. 16. WT Febr. 4 Exemplare (dar. das Original) an das zuständige Bezirksbauamt

9218

1. ERGÄNZUNG
der Richtlinie zum Jahresbericht über die Beschäftigten
der Forschung und Entwicklung
(vom Mai 1984)
- Formblatt 340 -

Veränderungen 1985 gegenüber 1984

- Der Abrechnungs- und Einzugstermin für die erste Abgabe des Formblattes 340 wird auf den Monat November des Berichtsjahres vorverlegt. Der Termin für die zweite Abgabe im Februar (nur örtlichgeleitete Wirtschaft) bleibt unverändert.
- Neuaufnahme der Kennziffer „Hoch- und Fachschulkader für F/E, die einen aufgaben- gebundenen Leistungszuschlag erhalten“ (in Personen).

Zur frühzeitigen Bereitstellung der Informationen wird der Abrechnungstermin von Januar des Folgejahres auf den November des Berichtsjahres vorverlegt. Dazu werden die Istergebnisse per 31.10. verwandt und die Monate November, Dezember unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zu- und Abgänge sowie der zu erwartenden Aufwendungen ermittelt.

Das endgültige Ist der finanziellen Mittel für W/T wird wie bisher im Monat Februar abgerechnet (zentralgeleitete Wirtschaft auf Formblatt 340-1, örtlichgeleitete Wirtschaft auf Formblatt 340 - Pendelbogen).

Die Abgabetermine auf Seiten 7/8 der Richtlinie ändern sich wie folgt:

alt	neu
3. WT im Januar des Folgejahres	7. WT im November des Berichtsjahres
9. WT im Januar des Folgejahres	11. WT im November des Berichtsjahres

Hoch- und Fachschulkader mit aufgabengebundenem Leistungszuschlag (LK- Nr. 413, Sp. 15)

Hoch- und Fachschulkader mit aufgabengebundenem Leistungszuschlag sind alle diejenigen Kader, für die im Berichtsjahr eine arbeitsrechtliche Vereinbarung über den o. g. Zuschlag abgeschlossen wurde, unabhängig davon, ob dieser bereits gezahlt wurde oder nicht.

Im Gegensatz zu den anderen Kennziffern über die Beschäftigten der F/E ist diese Angabe in **Personen** auszuweisen.

(Siehe dazu Hinweise und Vereinbarungen zur Anwendung leistungsorientierter Gehälter für Hoch- und Fachschulkader in ausgewählten Kombinat und Betrieben der Industrie, des Bauwesens und anderer Bereiche, herausgegeben vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne - wurde den Kombinat direkt zugestellt -.)

Erhebungsunterlagen
Jahresbericht über die finanziellen Mittel für
Forschung und Entwicklung

9217

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Kreis	9-12
	03	Wirtschaftsleitendes Organ	
	04	Wirtschaftsgruppe	
	05		
	06		
	07	Unterstellung ¹⁾	72
	08		
	09		
	10	Kartenkennzeichen	217
Fernamt:	Nr.:		
Bearbeiter:	App.-Nr.:		
Vorlagetermin/Verteiler: siehe Richtlinie			

Für die Richtigkeit	Datum	
	Leiter des Betriebes	
	Hauptbuchhalter	

Sichtvermerk des übergeordneten Organs
(Nur für Berichtspflichtige, deren übergeordnetes Organ zur Zusammenfassung der Angaben dieser Berichterstattung von den nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen verpflichtet ist)

Betriebsstempel (Kombinat u. ä.)

Vollständigkeitskontrolle

(Nur von Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen auszufüllen, die zur Zusammenfassung von Angaben dieser Berichterstattung ihrer nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen verpflichtet sind)

Anzahl der nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen

Anzahl der Betriebe und Einrichtungen deren Belege beigefügt werden

darunter: Fehlmeldungen²⁾

Datum:

Fernamt:

Bearbeiter:

Tel.-Nr.:

1. Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik im Berichtsjahr

(Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale)

LK-Nr.	Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik (ohne Auftragnehmerforschung ³⁾ und -entwicklung ³⁾)		darunter finanziert aus		für Forschung und Entwicklung	Lizenznahme	Nutzungsentgelte	zur Lösung von Aufgaben des Staatshaushalts und Technik	aus Spalte 1 sind Mittel darunter
	1	2	Fonds Wissenschaft und Technik	Staatshaushaltsmitteln					
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	8
Staatliche Planaufgabe	402								
Ist	403								

LK-Nr.	davon (von Spalte 4 der LK-Nr. 403) sind Mittel für					aus LK-Nr. 403: Sp. 1 ./ LK-Nr. 405, Sp. 4 ist: Beitrag für gesellschaftliche Fonds	Rückführung von Erlösen gemäß § 15 der AO vom 23.11.83 ⁴⁾
	Grundlagenforschung (P, St, G)	Erzeugnisse und Konstruktionen (K)	Technologien und Verfahren (V)	Vorbereitung zentraler Fertigungen (ZF) und sonstige Forschung u. Entwicklung (ohne Sp. 6)	Entwicklung neuartiger Software		
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65
404							

LK-Nr.	aus Spalte 4 der LK-Nr. 403 sind Ausgaben für		aus Spalte 1 der LK-Nr. 403 sind Mittel für Auftragnehmerleistungen		aus Spalte 1 der LK-Nr. 403 sind Mittel für Aufgaben, deren Ergebnisse zu Schlüsseltechnologien führen		
	Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren, Prüfmittel, Funktions- und Fertigungsmuster	Experimentalbauten, Versuchsanlagen, einschl. Produktion auf Versuchsanlagen	themengebundene Grundmittel	Insgesamt			
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65
405							

LK-Nr.	noch Mittel für Aufgaben, deren Ergebnisse zu Schlüsseltechnologien führen					In sich geschlossene Stoffkreisläufe	
	Nachrichtenübertragungstechnologie	Rechnergestützte-Projektierung, Konstruktion, Produktionsvorbereitung und -durchführung (CAD/CAM)	Flexible automatische Fertigungssysteme und Robotertechnik	Neue Bearbeitungstechnologien	Neue Werkstoffe		Effektive Energiebereitstellung und Anwendung
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65
406							

1) Siehe Richtlinie

2) Anstelle von Formblättern können Fehlmeldungen auch formlos unter Angabe der Betriebsnummer, der Schlüsselnummer des Kreises und des Betriebsnamens beigelegt werden.

3) Beachte Ausnahmen bei der Akademie der Wissenschaften der DDR, MfH, Ministerium für Volksbildung

4) AO über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung vom 23.11.83 (GBl. I Nr. 36 S. 387)

8217

R i c h t l i n i e
zum Jahresbericht
Über die finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik
- Formblatt 340-1 -

A c h t u n g !

Betriebe, die im Laufe des Jahres aufgelöst oder aufgeteilt werden, fordern bei der für sie zuständigen Kreis- bzw. Bezirksstelle die Anlage zum Formblatt 340 "Aufteilungsschlüssel für Beschäftigte der F/E und finanzielle Mittel für W/T", gültig ab 1982 an.

Die Richtlinie zum Formblatt 340-1 vom Juli 1984 sowie die 1. Ergänzung dazu vom Mai 1985 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Allgemeine Hinweise

Der statistische "Jahresbericht über die finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik" dient der Abrechnung der Staatlichen Planaufgaben über die in Anspruch genommenen finanziellen Mittel.

Er ergänzt den "Jahresbericht über die Beschäftigten für F/E" auf Formblatt 340. Die Festlegungen in der Richtlinie zum Formblatt 340 vom Mai 1986 gelten, soweit zutreffend, auch für das Formblatt 340-1.

1. Veränderungen 1986 gegenüber 1985

1. Ab 1986 gilt das Formblatt 340-1 ohne Einschränkungen auch für die örtlich-geleitete Wirtschaft
2. Neu aufgenommen wurden Kennziffern über die
 - . Mittel für F/E zur Entwicklung neuartiger Software (anstelle von neuartigen Lösungen der elektronischen Informationsverarbeitung)
 - . finanziellen Mittel für Kooperationsbeziehungen (Auftraggeberleistungen) gesamt und darunter mit den Bereichen Akademie der Wissenschaften und Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
 - . Aufgliederung der finanziellen Mittel für W/T zur Entwicklung von Schlüsseltechnologien
3. Die Kennziffer "Beitrag für gesellschaftliche Fonds" bleibt bestehen und ist von allen Berichtspflichtigen, die diesen Fonds abführen, abzurechnen.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verstöße, Weisungsbefugnis

Siehe Richtlinie zum Formblatt 340 vom Mai 1986.

3. Berichtspflicht, Abgabetermin und Verteiler

Berichtspflichtig sind: von den WO 01-26, 28-34, 37, 38, 5150, 5210, 5330, 5340,
5350, 5410, 5440, 5610, 81, 84, 85, 86, 87, 92, 95

die volkseigenen und gleichgestellten

- Kombinate, Betriebe der Kombinate, Betriebe,
- Institute und Einrichtungen des produzierenden und nichtproduzierenden Bereichs der Volkswirtschaft,
- Institute und Einrichtungen der Akademien,
- Sektionen der Universitäten und Hochschulen,
- der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR,
- Kombinate, VVB-Zentralen, Staatliche Kontore u. ä., Akademien, Universitäten, Hochschulen, Ministerien und zentrale Staatsorgane, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirksbauämter, Räte der Bezirke

} die selbsterwirtschaftete Mittel, unverteilt des Fonds Wissenschaft und Technik sowie lt. Plan zur Verfügung stehende Staatshaushaltsmittel für die Lösung von Aufgaben des eigenen Planes Wissenschaft und Technik mit eigenen Arbeitskräften oder als Auftraggeber ausgegeben haben.

} Die Berichtspflicht entfällt für F/E-Stellen, die Forschung und Entwicklung ausschließlich als Auftragnehmer durchführen.

Abgabetermin und Verteiler siehe Tabelle auf Seiten 5 bis 7

Berichtspflichtige, die Fehlmeldung abgeben, verwenden dazu das Formblatt oder geben formlos Fehlmeldung unter Angabe der Betriebsnummer, der Schlüsselnummer des Kreises, und mit den Unterschriften des Betriebsleiters und Hauptbuchhalters versehen, ab.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gibt das Kombinat Landtechnische Instandsetzung eine Zusammenfassung (Signierung "2" in Zeile 07) aller Angaben für den unterstellten Bereich auf Formblatt 340-1 ab, so daß die Abgabe von Berichten durch die Betriebe und Einrichtungen dieses Kombi- nates an die Organe der Statistik entfällt.

Im Bereich Handel und Versorgung berichten nur die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten zentralen Organe und wissenschaftlichen Einrich- tungen, die dem Ministerium direkt unterstellten zentralen koordinierenden Organe (Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels, ZWK Großhandel Waren täglicher Be- darf, ZWV Obst, Gemüse, Speisekartoffeln) - für die ihnen unterstellten wissen- schaftlichen Einrichtungen - und das Ministerium selbst sowie die örtlichen wirt- schaftsleitenden Organe (Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels - HO, Kombinat Großhandel Waren täglicher Bedarf, Kombinat Obst, Gemüse, Speisekartoffeln). Außerdem berichtet der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR, nicht aber dessen nachgeordnete Organe und Betriebe.

Eine Zusammenfassung ausgewählter Angaben für den jeweiligen Verantwortungsbereich nehmen vor:

- Kombinate, VVB, Staatliche Kontore und ähnliches,
- Akademien, Universitäten und Hochschulen,
- Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- Bezirksbauämter.

Werden nach der Abgabe des Formblattes durch übergeordnete Organe oder Revision we- sentliche Änderungen von im Formblatt enthaltenen Kennziffern veranlaßt, sind die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik über die zuständige Kreisstelle (3fach), das jeweils übergeordnete Organ und das Fachministerium direkt schriftlich zu be- nachrichtigen.

Dabei sind die ursprünglichen und die neuen Angaben je Kennziffer mitzuteilen.

4. Aufgaben der übergeordneten Organe

Von den Kombi- naten, VVB, Staatlichen Kontoren u. ä., dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, den Akademien, Universitäten und Hochschulen sowie Bezirksbauämtern ist eine Zusa- menfassung des Formblattes aus den Formblättern 340-1 der ihnen unter- stellten Betriebe, Institute und Einrichtungen für folgende Kennziffern anzufertigen:

Formblatt 340-1: Abschnitt 1 LK-Nr. 402, Sp. 1 und 3
LK-Nr. 403, Sp. 1 bis 8

Diese zusammenfassenden übergeordneten Organe erhalten auch von ihrer zuständigen Bezirksstelle bzw. von der Zentralstelle die erforderliche Anzahl von Vordrucken zur Weiterleitung an die ihnen nachgeordneten Betriebe analog dem Einzug der aus- gefüllten Formblätter 340-1.

Auf der Vorderseite der "Zusammenfassung" sind Angaben zur "Vollzähligkeitskontrolle" erforderlich.

Auf den Formblättern der den Kombi- naten, VVB, Staatlichen Kontoren, Bezirksbau- ämtern u. ä. unterstellten Betriebe, Institute und Einrichtungen usw. sind im Zusammenhang mit der Prüfung, Korrektur und Zusammenfassung der Formblätter die "Sichtvermerke" auszufüllen.

Gleichzeitig sind die Angaben des Formblattes 340-1 der nachgeordneten Betriebe usw. so zu korrigieren, daß die Summe der darin enthaltenen Hauptkennziffern (LK-Nr. 402 und 403) mit der der Zusammenfassung auf Formblatt 340-1 übereinstimmt.

5. Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes

Abschnitt O: Allgemeine Angaben

Die Schlüsselnummern für die Eintragungen der Betriebs- und Kreisnummer, der Eigentumsform, des wirtschaftsleitenden Organs und der Wirtschaftsgruppe sind den von den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik an die Berichtspflichtigen übergebenen Mitteilungen zu entnehmen oder gegebenenfalls bei der zuständigen Kreisstelle der SZS zu erfragen.

Zeile 07

Folgende Berichtspflichtige signieren mit

- 1 - Betriebe, Institute und Einrichtungen der Kombinate
 - selbständige Betriebe, Institute und Einrichtungen, die einer VVB oder einem Staatlichen Kontor direkt unterstehen
 - Institute und Einrichtungen der Akademien, Sektionen und Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen
 - Betriebe und Kombinatbetriebe, die den Kreis- und Bezirksbauämtern unterstehen
 - VVB-Zentralen, Staatliche Kontore usw. (die als Auftraggeber fungieren) das eigene Formblatt (nicht die Zusammenfassung)
- 2 Alle übrigen Berichtspflichtigen, wie den Ministerien, Wirtschaftsräten und Räten der Bezirke, direkt unterstellte selbständige Betriebe, Institute und Einrichtungen sowie Ministerien bzw. zentrale Staatsorgane selbst.
- 4 - Kombinate, VVB, Staatliche Kontore, Bezirksbauämter usw. (jeweils die Zusammenfassung) ; Ausnahme: Kombinat Landtechnische Instandsetzung (signiert mit "2")
 - die Akademie der Wissenschaften der DDR, die Bauakademie, die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Universitäten und Hochschulen (jeweils die Zusammenfassung).

Abschnitt 1: Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik

(ohne Mittel für Auftragnehmerforschung und -entwicklung und ohne Zuführungen an zentralisierte Fonds)

LK-Nr. 402

Hier sind die mit der Staatlichen Planaufgabe für das Berichtsjahr übergebenen Plankezziffern, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch das übergeordnete Organ schriftlich bestätigten Änderungen, einzusetzen.

LK-Nr. 403

Spalte 1

Zu den finanziellen Mitteln für Wissenschaft und Technik zählen die im Berichtsjahr im Rechnungswesen erfaßten, aus den Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik (einschließlich in Anspruch genommener F/D-Kredite), des Staatshaushaltes oder aus sonstigen Mitteln (Kosten lt. § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 23. November 1983 oder dem Risikofonds lt. § 34 Abs. 3, der AG vom 23. November 1983) der Berichtspflichtigen zu finanzierenden Ausgaben. (Siehe dazu Richtlinie zum Formblatt 340 vom Mai 1986, Seiten 4 und 5)

Spalte 4

Mittel für Forschung und Entwicklung siehe Richtlinie zum Formblatt 340 vom Mai 1986, Seite 5.

Spalte 5

Hier sind Ausgaben für Lizenznahme, die im Berichtsjahr im Rechnungswesen des Berichtspflichtigen erfaßt wurden, auszuweisen.

Spalte 6

Hier sind die Ausgaben für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (siehe dazu AG vom 23. November 1983, GBl. I/1983 Nr. 36, S. 387 § 26 f.) auszuweisen.

Spalte 7

Wenn es sich bei den Staatsplanaufgaben um Forschung und Entwicklung handelt, sind die Mittel dafür außer in Spalte 5 auch in Spalte 7 aufzunehmen.

LK-Nr. 404

Spalten 1 bis 6

Der in Spalte 4 der LK-Nr. 403 ausgewiesene Betrag für Forschung und Entwicklung ist hier entsprechend der geplanten Abschlußarbeitsstufe lt. "Nomenklatur der Arbeitsstufen ..." (siehe Richtlinie zum Formblatt 340, Seite 1, Punkt 2.5.) aufzuschlüsseln.

Spalte 7

Hier ist der in den eigenen wiss.-technischen Leistungen (LK-Nr. 403, Sp. 1 ./.. LK-Nr.405, Sp. 4) enthaltene Beitrag für gesellschaftliche Fonds einzusetzen (siehe dazu VO vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds, GBl. I Nr. 11) und dazu gehörende AO.

Spalte 8

Erfasst wird hier die Rückführung von Erlösen gemäß § 15 der AO vom 23. November 1983

Das sind Erlöse aus:

- dem Verkauf von Funktions- und Fertigungsmustern sowie Erzeugnissen der Versuchsproduktion,
- der Ablösung oder dem Verkauf von
 - . Versuchsanlagen und Experimentalbauten,
 - . themengebundenen Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
- Nutzungsentgelten gemäß § 28, Abs. 1 der AO vom 23.11.83,
- der Vorbereitung und Realisierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bis zur Höhe der dafür entstandenen Kosten.

LK-Nr. 405

Spalte 1

Ausgaben im Rahmen der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, die für die Anschaffung oder für den Bau von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln sowie die Herstellung von Funktions- und Fertigungsmustern entstehen.

Spalte 2

Hierzu wird auf die Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten - GBl. II/1972 Nr. 70, S. 805 - verwiesen.

Spalte 3

Sofern es sich beim Bau oder der Anschaffung von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Versuchsanlagen oder Experimentalbauten um themengebundene Grundmittel handelt, sind die Ausgaben dafür außer in Spalten 1/2 auch hier auszuweisen.

Spalte 4 und 5

Hier sind Mittel für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik auszuweisen, die der Berichtspflichtige als Auftraggeber bei anderen F/E-Einrichtungen realisieren läßt. Hierunter fallen auch von anderen Auftragnehmern durchgeführte Teilaufgaben und Teilleistungen.

LK-Nr. 405, Sp. 6 und 7; LK-Nr. 406, Sp. 1 bis 8

Hier sind von den finanziellen Mitteln für W/T die Mittel für solche Aufgaben auszuweisen, deren Ergebnisse zu Schlüsseltechnologien führen.

Die Zuordnung hat nach der überwiegenden Zielstellung zu erfolgen, so daß eine doppelte Zählung ausgeschlossen ist. Erläuterungen zum Inhalt der Schlüsseltechnologien siehe Anlage.

Prüfhinweise zu Formblatt 340-1

Abschnitt 1:

Einzelformblatt

LK-Nr. 403: Sp. 1 \geq Sp. 2 + Sp. 3.

Sp. 1 \geq Sp. 4 + Sp. 5 + Sp. 6.

Sp. 1 \geq Sp. 7.

Sp. 7 \geq Sp. 8.

Sp. 3 \geq Sp. 8.

Sp. 4 = LK-Nr. 404, Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3 + Sp. 4 + Sp. 5 + Sp. 6.

Sp. 4 \geq LK-Nr. 405, Sp. 1.

Sp. 4 \geq LK-Nr. 405, Sp. 2.

Sp. 4 \geq LK-Nr. 405, Sp. 3.

Sp. 1 \geq LK-Nr. 405, Sp. 4.

Sp. 1 \geq (LK-Nr. 405, Sp. 6 + Sp. 7 + LK-Nr. 406, Sp. 1 - Sp. 8).

LK-Nr. 403, Sp. 1 ./.. LK-Nr. 405, Sp. 4 \geq LK-Nr. 404, Sp. 7.

LK-Nr. 405, Sp. 4 \geq Sp. 5.

Berichtspflichtige	Ex. = Anzahl der Exemplare / WT = Werktag im Februar			
	Ex.	WT	Ex.	WT
Im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergeben:				
- Betriebe, Institute und Einrichtungen der Kombinate	(1)	4	14.	
- Betriebe, Institute und Einrichtungen, die einer VVB, einem Staatlichen Kombinator u. ä. unterstehen	(1)	4	14.	
- Betriebe, Institute und Einrichtungen, die einem Ministerium bzw. einem zentr. Staatsorgan direkt unterstehen	(2)	3 ³⁾	14.	14.
- Kombinate, VVB, Staatliche Kontore u. ä.				
• die korrigierten Formblätter d. Betriebe und des eigenen Bereichs	(1)	3	letzter	
• die Zusammenfassung	(4)	2	letzter	
- Ministerien und zentrale Staatsorgane				
• ihr <u>eigenes</u> Formblatt	(2)	3 ³⁾	14.	
- Selbständige Institute und Einrichtungen der Bauakademie und der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR	(1)			4
- die Bauakademie der DDR und die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR				14.
• die korrigierten Formblätter ihrer Institute usw.	(1)	3	letzter	
• die Zusammenfassung	(4)	2	letzter	

1) Im Abschnitt 0, Zeile 07 des Formblattes
 2) Bezirksstelle des Bezirkes, in dem das Kombinat, die VVB, Akademie ihren Sitz hat
 3) Ausnahme: Diese Berichtspflichtigen geben nicht an die Bezirksstelle, sondern an die Kreisstelle ab.

Empfänger der Formblätter 340-1

Berichtspflichtige	Sig- nie- rung	Bezirksstelle der SZS 2)	Ministerium od. zentrl. Staatsorg.	Akademie/Univer- sität/Hochschule			
	1)	Ex.	WT	Ex.	WT	Ex.	WT
Im Bereich Handel und Versorgung übergeben die dem Ministerium direkt unterstellten Berichtspflichtigen und der VDK der DDR (Zusammenfassung)	(2)	2	letzter	1	letzter		
Im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen übergeben	(2)			3	14.		
- die vom Ministerium benannten Berichtspflichtigen							
- das Ministerium für Verkehrswesen							
• die korrigierten Formblätter der Berichtspflichtigen	(2)	2	letzter				
Im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen übergeben							
- die vom Ministerium benannten Berichtspflichtigen				1	14.		
- das Ministerium selbst							
• die Zusammenfassung	(2)	2	letzter				
Im Bereich der Akademie der Wissenschaften der DDR übergeben							
- selbständige Institute und Einrichtungen	(1)					4	14.
- die Akademie der Wissenschaften							
• die korrigierten Formblätter der Berichtspflichtigen Institute und Einrichtungen	(1)	3	letzter				
• die Zusammenfassung	(4)	2	letzter				
In den Universitäten und Hochschulen übergeben die Sektionen	(1)						
Universitäten und Hochschulen selbst						4	14.
• die Einzelberichte	{1}	3	letzter				
• die Zusammenfassung	{4}	2	letzter				

1) Im Abschnitt 0, Zeile 07, des Formblattes

2) Bezirksstelle des Bezirkes, in dem das Kombinat, die VVB, Akademie u. ä. ihren Sitz hat

Wirtschaftsleitende Organe, denen nur ein Berichtspflichtiger untersteht, fertigen keine Zusammenfassung an, sondern geben das Formblatt dieses Berichtspflichtigen mit der Signierung "2" in lsp. 72 der "Allgemeinen Angaben" ab.

Empfänger des Formblattes 340-1

Verichtspflichtige	Ex. = Anzahl der Exemplare / WT = Werktag im Februar		Kreis-Bezirksbauamt		Kreis-Bezirksbauamt		Ministerium bzw. Staatsorgan	
	SIG-Bezirksstelle der SZS runf.	Ex.	WT	Ex.	WT	Ex.	WT	

Im Bereich der örtlich geleiteten Industrie übergeben Kombinate/Kombinat (5fach bis zum 14. WT im Februar)

Kombinate, die überprüften

- Einzelberichte der Kombinate und die
- Zusammenfassung

Im Bereich des örtlich geleiteten Bauwesens und der örtlich geleiteten Baumaterialindustrie übergeben

- Kombinate (Zusammenfassung) sowie selbständige Betriebe, die direkt den
- Bezirksbauämtern unterstehen
- Kreisbauämtern unterstehen
- Bezirksbauämter, die
- Zusammenfassung jeweils aller Berichte der ihnen oder den Kreisbauämtern ihres Bezirkes unterstellten Kombinate und selbständigen Betriebe sowie außerdem die
- korrigierten Einzelbelege

Im Bereich des örtlich geleiteten Handels übergeben die örtlichen Wirtschaftsleitenden Organe

Alle übrigen sind speziell genannten Berichtspflichtigen wie selbständige Industriebetriebe, Landbaukombinate, Einrichtungen d. örtl. Gesundheitswesens, Räte der Bezirke selbst usw. übergeben

(1)	3	letzter	-	-	-	1	letzter	-	-
(4)	2	letzter	-	-	-	-	-	1	letzter
{1}	-	-	-	5	2	4	14.	-	-
{1}	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(4)	2	letzter	-	-	-	-	-	1	letzter
(1)	3	letzter	-	-	-	-	-	-	-
(2)	3	letzter	-	-	-	1	letzter	1	letzter
(2)									

bis 14. WT Februar
 3 Exemplare an die zuständige Kreisstelle
 1 Exemplar an das unmittelbar übergeordnete Organ und
 1 Exemplar an das zuständige Fachministerium, soweit dieses nicht mit dem unmittelbar übergeordneten Organ identisch ist.

1) Im Abschnitt 0, Zeile 07 des Formblattes (usp. 72).
 2) Die Kreisbauämter überprüfen Vollständigkeit und Richtigkeit der ihnen von den unterstellten Betrieben übergebenen Formblätter und übergeben bis zum 16. WT im Februar 4 Exemplare (dar. das Original) an das zuständige Bezirksbauamt.

Nomenklatur der Schlüsseltechnologien

1. Mikroelektronik
(Bauelemente, Technologien, Ausrüstungen, Optoelektronik und ihre Anwendung für Steuerungen, Automatisierungsgeräte mit Mikroelektronik usw.)
2. moderne Rechentechnik und Informationsverarbeitung
(ESER-Rechner, Kleinrechner, Bürocomputer und ihre Anwendung einschließlich neuer Software sowie Informationsverarbeitungstechnologien, jedoch ohne automatisierte Konstruktion, Projektierung und Produktionsvorbereitung)
3. Nachrichtenübertragungs- und Kommunikationstechnologie
(Lichtleiter, technische Mittel für Informationsübertragungsnetze, neuartige Kommunikationsdienste auf der Grundlage von Fernsprech- und Datennetzen, einschließlich Bildschirmtext und Bürofernschreiben)
4. Rechnergestützte Projektierung, Konstruktion und Produktionsvorbereitung und -durchführung (CAD/CAM)
5. Flexible automatische Fertigungssysteme und Robotertechnik
(Automatisierte Fertigungsabschnitte und -stätten, flexible und rechnergestützte Automatisierungslösungen zur Automatisierung der Serien- und Massenproduktion unter Einbeziehung von NC/CNC-Technik, Ein- und Ausgabespeicher, automatische Prüf- und Meßtechnik, automatische Transport- und Lagetechnik, Fertigungszellen, Robotertechnik, Sensortechnik, computerintegrierte Fertigung)
6. Neue Bearbeitungstechnologien
(Lasertechnik, Hochvakuumtechnik, Elektronenstrahltechnologie, Plasmatechnologie)
7. Neue Werkstoffe
(Neue Keramikwerkstoffe, spezielle Polymerwerkstoffe, neue Nichteisenmetallwerkstoffe, neue Verbundstoffe, verbesserte Katalysatoren, Reinststoffe u.a.)
8. Effektive Energiebereitstellung und -anwendung
(Synthesegas, BHT-Koks, Flüssigprodukte und Kraftstoffe, chemische Grundstoffe auf Basis Synthesegas, Methanol und Kalzium-Karbid, Senkung des spezifischen Energieverbrauchs, Verbesserung der Energieumwandlung, Verwertung von Abwärme u.a.)
9. Biotechnologie
(Gen -, Immun-, Enzym-, Zell- und Proteintechnik, mikrobielle Prozesse, Geräte, technologische Ausrüstungen und biologische Prozeßsteuerung)
10. In sich geschlossene Stoffkreisläufe
(Abproduktarme bzw. -freie Technologien einschließlich der Werkstoffrückgewinnung und deren Wiederverwendung)